

AUSSEN WIRTSCHAFT FACHREPORT VIETNAM

FIRMENGRÜNDUNG UND STEUERN
3. AUFLAGE

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN
INVESTITIONS- UND GESELLSCHAFTSRECHT
STEUER- UND ARBEITSRECHT
PRAKTISCHE HINWEISE

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER HO CHI MINH CITY
JÄNNER 2023



Eine Information des

AußenwirtschaftsCenters Ho Chi Minh City

Wirtschaftsdelegierter

MMag. Dietmar Schwank

T +84 28 7109 9781

E HoChiMinhCity@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft/vn

 fb.com/aussenwirtschaft

 twitter.com/wko_aw

 linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria

 youtube.com/aussenwirtschaft

 flickr.com/aussenwirtschaftaustria

 instagram.com/aussenwirtschaft_austria.at

in Zusammenarbeit mit

VIET DILIGENCE
LEGAL

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dühn, LL. M.

Viet Diligence Legal (Vietnam) Law Firm

T +84 (0) 247 300 009

M +84 (0) 914 247 295

E matthias.duehn@vietdiligence.com

W www.vietdiligence.com

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller:
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH / AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER HO CHI MINH CITY, T +84 28 7109 9781

E HoChiMinhCity@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft/vn

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	5
2	RECHT UND RECHTSVERFOLGUNG	7
	2.1 Rechtsordnung und Hierarchie der Gesetze	7
	2.2 Gerichtssystem und Rechtsdurchsetzung	7
	2.3 Verträge, Geschäftspartner und Vermittler	8
3	RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN	10
	3.1 Überblick	10
	3.2 Erforderlichkeit einer Investitionslizenz	10
	3.3 Gesellschaftsgründung und Entstehung der juristischen Person	11
	3.4 Zusätzliche Genehmigungserfordernisse	11
	3.5 Investitionsbeschränkungen	12
	3.6 Firmenkonten und Erfordernis eines "Direct Investment Accounts" (DIA)	15
	3.7 Investitionsstandorte	16
	3.8 Investitionsanreize	18
	3.9 Land- und Immobilienrecht	20
4	GESELLSCHAFTSRECHT	23
	4.1 Gesellschaftsformen	23
	4.1.1 <i>Limited Liability Company (SLLC / MLLC)</i>	23
	4.1.2 <i>Shareholding Company (SC) / Joint Stock Company (JSC)</i>	24
	4.1.3 <i>Partnerships / Private Enterprise</i>	25
	4.2 Repräsentanzbüro (Representative Office)	25
	4.3 Investitionsformen	26
	4.3.1 <i>100%ige Tochtergesellschaft (Wholly-Foreign-Owned Enterprise, WFOE)</i>	26
	4.3.2 <i>Zweigstelle / Zweigniederlassung (Branch)</i>	26
	4.3.3 <i>Joint Venture (JV)</i>	26
	4.3.4 <i>Business Cooperation Contract (BCC)</i>	27
	4.3.5 <i>Public-Private Partnership (PPP)</i>	27
5	STEUERRECHT	29
	5.1 Allgemeine Körperschaftssteuer (Corporate Income Tax, CIT)	29
	5.2 Verrechnungspreise (Transfer Pricing)	31
	5.3 Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT)	32

5.4	Foreign Contractor Tax (FCT) bzw. Foreign Contractor Withholding Tax (FCWT)	35
5.5	Persönliche Einkommensteuer (Personal Income Tax, PIT)	37
5.6	Sonderverkaufssteuer (Special Sales Tax, SST).....	40
5.7	Geschäftslizenzabgabe (Business License Tax)	41
5.8	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	41
6	ARBEITSRECHT	43
6.1	Rekrutierung neuer Mitarbeiter	43
6.2	Typen von Arbeitsverträgen	44
6.3	Mindestinhalt von Arbeitsverträgen	45
6.4	Interne Unternehmensrichtlinien	45
6.5	Arbeitszeit.....	46
6.6	Arbeitgeberkündigung und Aufhebungsverträge	47
6.7	Pensionierung	48
6.8	Sozial- und Krankenversicherung.....	49
6.9	Arbeitsgenehmigung (Work Permit) für Ausländer	50
7	EINREISE UND TEMPORÄRER AUFENTHALT IN VIETNAM	53
7.1	Visaregime	53
7.2	Visa Waiver Regelungen und elektronisches Visum für Kurzreisen	54
7.3	EVFTA-Bestimmungen zu Einreise und temporärem Aufenthalt	54
8	IMPORT- UND EXPORTREGELUNGEN	56
8.1	Außenhandelsregime	56
8.2	Freihandelsabkommen	57
8.3	Exportberechtigung.....	58
8.4	Importberechtigung	58
8.5	Vertriebslizenz	58
8.6	Produktregistrierung	59
9	SONSTIGE THEMEN	60
9.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen, UN-Kaufrecht und Incoterms.....	60
9.2	Handelsagentur und Handelsvertreter (Vertriebsverträge)	60
9.3	Gewerblicher Rechtsschutz.....	61
10	WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN, INTERNETLINKS.....	65

1 ALLGEMEINES

Dieser Bericht richtet sich an alle österreichischen Unternehmen, die an einer Geschäftstätigkeit in Vietnam interessiert sind, die über reine Exportlieferungen hinausgeht.

Bisher haben in Vietnam an die 50 österreichische Unternehmen **rund 60 Niederlassungen** gegründet, ein Drittel davon sind Produktionsstätten. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Raum Ho Chi Minh City. Die Investitionssumme liegt bei über 500 Millionen Euro. Viele Investitionen werden dabei nicht direkt aus Österreich, sondern formal über Singapur oder andere Drittländer getätigt. Die österreichischen Niederlassungen beschäftigen in Summe über 5.000 Mitarbeiter in Vietnam und haben zumeist weitere Ausbauvorhaben im Land.

Welche Gründe sprechen also für die Gründung einer eigenen Firma in Vietnam? Was sind die rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen für eine Investition? Wie erwirbt man Land in Vietnam? Welche Gesellschaftsformen stehen für ausländische Unternehmen zur Verfügung? Welche arbeitsrechtlichen, einkommenssteuerlichen und praktischen Aspekte sind im Zusammenhang mit der Firmengründung zu berücksichtigen? Dieser Fachreport soll Ihnen dabei als eine erste Informationsquelle zur Orientierung dienen. Tiefergehende, individuelle Investitionsberatung und maßgeschneiderte Standortanalysen bietet das **Österreichische AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City** österreichischen Unternehmen gerne als weiterführende Leistung an. Dies umfasst z.B. die Marktanalyse und Erstellung eines individuellen „Investment Paper“ mit relevanten Informationen für die Investitionsentscheidung; die Standortsuche und -evaluierung; sowie Site Visits und Begleitung vor Ort (siehe unten).

Warum also Vietnam?

Gestützt durch den exportorientierten Produktionssektor erlebt Vietnam nach der Pandemie einen auch im Regionalvergleich starken wirtschaftlichen Aufschwung, der sich trotz in Schlüsselmärkten abschwächender Nachfrage fortsetzen wird. Damit ist die Trendwende geschafft, und das jährliche Wirtschaftswachstum kehrt von moderaten Werten in den letzten beiden Jahren 2022 auf über 7 % zurück. Vietnam bleibt damit auch im Umfeld aktueller globaler Unsicherheiten eine ungebrochen dynamische Volkswirtschaft, die außergewöhnliches Potential für Handel, Investitionen und wirtschaftliche bzw. technologische Kooperationen bietet.

Vietnam hat sich seit Beitritt zur Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) im Jahre 2007 zu einem attraktiven Investitionsziel entwickelt und nimmt in einigen Branchen eine fixe Position in der Lieferkette multinationaler Unternehmen ein. **Gründe** dafür sind neben den niedrigen Lohnkosten auch die günstige geographische Lage (Nähe zu China), eine junge und arbeitswillige Bevölkerung, stabile politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie finanzielle Anreize für Investoren. Der wirtschaftspolitische Fokus der vietnamesischen Regierung liegt auf wirtschaftlicher Liberalisierung und einer offenen, omnidirektionalen Handelspolitik. Wichtige Ziele sind zudem die Unterstützung der Exportwirtschaft und Förderung des Aufbaus lokaler Industrie und Wertschöpfung. Trotz des seit 2015 verbesserten rechtlichen Regelungsrahmens für Auslandsinvestitionen haben Investoren und Unternehmer in der Praxis aber nach wie vor mit bürokratisch formalistischen Genehmigungsverfahren, wenig vorhersehbaren Interpretationen der anzuwendenden Gesetze sowie weit verbreiteter Korruption zu kämpfen.

Ausländische Investitionen (**FDI**) sind von enormer Bedeutung für die vietnamesische Wirtschaft und tragen hohe Anteile zu BIP (20 %), Ausfuhren (72 %) und Steuereinnahmen (15 %) bei. Grundsätzlich kann mit Ausnahme von bestimmten Industriesektoren wie etwa Bergbau, Verteidigung und Medien in allen Wirtschaftsbereichen investiert werden. Die meisten ausländischen Investitionen fließen in den produzierenden Sektor, gefolgt vom Immobilien- und Energiesektor. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2022 registrierte Vietnam neue FDI-Zusagen in Höhe von 15,5 Mrd. USD und realisierte ein FDI-Kapital von 11,4 Mrd. USD, ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Zu den größten ausländischen Investoren in Vietnam zählen Korea, Singapur, China und Japan, größter europäischer Investor sind bisher die Niederlande.

Vietnam profitiert seit einiger Zeit verstärkt von der **Verlagerung von Produktionsstätten** aus China und anderen Ländern nach Vietnam, wo allgemein geringere Kosten und Betriebsrisiken für ausländische Betriebe

erwartet werden. Das Land ist vermutlich größter Nutznießer des anhaltenden Handelskonflikts zwischen China und den USA. Selbst chinesische Unternehmen gründen Standorte in Vietnam, das als wichtigste regionale Alternative zu China für günstige Produktion gilt, aber auch in der Herstellung hochwertiger Güter (z.B. Elektronik) immer wettbewerbsfähiger wird. Insoweit hat die Corona-Pandemie den Trend zu Diversifizierung beschleunigt und wird Vietnams Attraktivität als Investitionsstandort mittelfristig weiter befördern.

Die geoökonomisch ausgewogene Einbindung Vietnams in ein Netz multilateraler (AFTA, RCEP, CPTPP, EUVFTA, EVFTA) und bilateraler **Freihandelsabkommen** (mit China, Hongkong, Korea, Japan, Australien, Neuseeland, Chile und Großbritannien) macht das Land für multinationale Investoren besonders attraktiv und hilft ihm, die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit seiner angestammten Industrien (z.B. Schuhproduktion) zu bremsen und weiterhin kräftiges Exportwachstum sicherzustellen (zu den Freihandelsabkommen siehe Kapitel 8.2).

Investitionsberatung und Standortanalyse – Leistungspaket des AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City

Investieren in Vietnam – aber wo und wie?

Vietnam gilt nach wie vor als „Liebling“ europäischer Investoren, und tatsächlich gibt es viele Gründe für einen Unternehmensstandort in Vietnam: die günstigen Produktionsbedingungen, notwendige Diversifizierung in Asien, die Kostensituation, vorhandene Rohstoffe, politische Stabilität, motivierte Arbeitskräfte und eine digitale Community vor Ort, die Bearbeitung des lokalen Marktes, Sourcingaktivitäten, und so fort. Doch wo genau den neuen Standort errichten? Nicht nur unterscheiden sich Nord-, Süd- und Zentralvietnam gravierend und bieten jeweils unterschiedliche Vorteile, sondern die vielen Industriezonen und Business Parks haben verschiedene Anreizsysteme. Aus Österreich heraus ist es schwierig bis unmöglich, einen Überblick über die Standortmöglichkeiten zu gewinnen und Investitions- oder Betriebskosten sowie die Logistiksituation abzuschätzen. Auch die richtige Investitionsform, rechtlichen Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten gilt es vorab zu wissen. Überall da setzen wir an.

Leistungen des AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City

Um die Hintergründe für Ihre Investitionsentscheidung zu kennen, klären wir vorab mit Ihnen, welche Ziele und Rahmenbedingungen Sie sich von Ihrer Investition versprechen, und empfehlen die geeignete Investitionsform vor Ort. Auf Basis eines Fragenkatalogs, den Sie definieren, erheben wir für Sie Marktdaten und geben einen Einblick in die Vorteile unterschiedlicher Investitionsstandorte in Vietnam. Wir analysieren für Sie Kostenstrukturen und Anreizsysteme je nach Industriezone oder Business Park und informieren Sie über Fachkräfteverfügbarkeit, Zuliefer- und Kundenlandschaft oder Exportbedingungen – je nachdem, worum es geht.

Auch in der konkreten Standortsuche greifen wir Ihnen unter die Arme und identifizieren potentielle Standorte, Büroflächen oder Fabrikhallen auf Basis von Lage, Ausstattungskriterien und Betriebskosten. Diese evaluieren und vergleichen wir für Sie, um Ihnen die Entscheidung für ein konkretes Objekt, Grundstück oder Akquisitionsziel zu erleichtern.

Spätestens dann ist es an der Zeit, selbst den Schritt nach Vietnam zu wagen. Wir begleiten sie zu den Site visits, arrangieren Grundstücksbesichtigungen und Termine mit den zuständigen Behörden oder Industriebetreibern und lassen Sie an den Erfahrungen bereits investierter österreichischer oder ausländischer Betriebe teilhaben.

Damit auch in der rechtlichen Ausgestaltung Ihres Investitionsvorhabens nichts schief läuft und die Gründungsschritte reibungslos ablaufen, vermitteln wir Sie auf Wunsch an professionelle Rechtsberater, die auf Firmengründungen spezialisiert sind und die Bedürfnisse österreichischer Unternehmen in Vietnam kennen. Zur Ausformulierung eines maßgeschneidertes Leistungspakets zur Investitionsberatung und Standortanalyse kontaktieren Sie uns am besten unter hochiminhcity@wko.at (vollständige Kontaktdaten im Impressum).

2 RECHT UND RECHTSVERFOLGUNG

2.1 Rechtsordnung und Hierarchie der Gesetze

Im Zuge des Beitritts Vietnams zur WTO wurden eine Vielzahl von Gesetzen eingeführt, angepasst oder zum Teil vollständig erneuert. Ähnliches erfolgte in den letzten Jahren mit Blick auf die neuen multilateralen Handelsabkommen, die Vietnam geschlossen hat. Nebeneffekt dieser radikalen Modernisierung des Rechtssystems waren und sind jedoch viele widersprüchliche und überlappende Regelungen. Die meist sehr allgemein gehaltenen Gesetze werden durch eine **Vielzahl von Durchführungsbestimmungen** (Decrees, Circulars, Decisions etc.) konkretisiert, die in der Rechtspraxis eine wesentlich höhere Bedeutung haben als die an sich übergeordneten Gesetze. Durch die Häufigkeit und Schnelligkeit beim Erlass neuer Durchführungsbestimmungen kommt es in der Praxis immer wieder zur Überlappung von Vorschriften sowie teilweise zu offenen Widersprüchen bestimmter Regelungen. Insgesamt ergibt sich im Groben folgendes Stufensystem:

Rechtsinstrument	Verantwortliche Institution
Verfassung	Nationalversammlung
Einfache Gesetze (Laws, incl. Codes)	
Verfügung, Beschluss (Ordinance, Resolution)	Ständiges Komitee der Nationalversammlung
Beschluss (Resolution)	Richterrat des Supreme Court
Dekret (Decree)	Staatsregierung
Entscheidung (Decision)	Premierminister
Rundschreiben (Circular, Joint Circular)	Minister der Staatsregierung oder Leiter gleichgestellter Behörden

2.2 Gerichtssystem und Rechtsdurchsetzung

Das vietnamesische Gerichtssystem besteht aus dem "Supreme People's Court" (Oberstes Volksgericht) und den "Local People's Courts" (örtliche Gerichte), welche sich wiederum in "Provincial People's Courts" (Provinzvolksgerichte) und "District People's Courts" (Distriktvolksgerichte) gliedern. Innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit sind "Economic Courts" (Handelsgerichte) für Handels- und Insolvenzverfahren zuständig. Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass **Justizwesen und Rechtsprechung in Vietnam noch nicht mit österreichischen oder europäischen Standards vergleichbar** sind, obgleich hier in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht wurden, insbesondere im Bereich der vietnamesischen Schiedsgerichtsbarkeit ([Vietnam International Arbitration Centre, VIAC](#)).

Viele ausländische Unternehmer und Investoren machen den Fehler, bei Ihren Geschäften mit vietnamesischen Partnern ausländisches Recht und/oder einen Gerichtsstand außerhalb Vietnams zu vereinbaren. Sie verkennen dabei insbesondere, dass die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile, beispielsweise aus Österreich, in Vietnam als sehr schwierig bis praktisch unmöglich zu bezeichnen ist: Grundsätzlich ist die Anerkennung ausländischer Urteile in Vietnam zwar möglich, wenn der ausländische Staat ein entsprechendes Abkommen mit Vietnam geschlossen hat oder die Gegenseitigkeit verbürgt ist, d.h. der ausländische Staat seinerseits entsprechende vietnamesische Urteile anerkennt. Derartige Abkommen bestehen zwischen Österreich (aber auch Deutschland, Schweiz, ...) und Vietnam jedoch nicht.

In aller Regel sollte bei grenzüberschreitenden, größeren Transaktionen oder Sachverhalten nicht die Zuständigkeit vietnamesischer Gerichte, sondern die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden. Viele ausländische Investoren und Unternehmer vereinbaren in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit nicht-vietnamesischer Schiedsgerichte, insbesondere des Singapore International Arbitration Centre (SIAC). Sie übersehen dabei jedoch, dass **ausländische Schiedssprüche in Vietnam nicht unmittelbar vollstreckbar sind, sondern einem zusätzlichen Anerkennungsverfahren unterliegen (recognition procedure)**. In diesem eigenständigen Gerichtsverfahren, das sich über Monate und manchmal Jahre hinstrecken kann, behalten sich vietnamesische Gerichte die Prüfung vor, ob ein ausländischer Schiedsspruch gegen „Grundgedanken des vietnamesischen Rechts“ verstößt. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob das ausländische Schiedsgericht formale Fehler gemacht hat und damit der vietnamesischen Vertragspartei das Recht auf einen "fairen Prozess" bzw. „rechtliches Gehör“ verweigert hat. Sollte das vietnamesische Gericht dies feststellen,

wird der ausländische Schiedsspruch für rechtswidrig und damit unwirksam erklärt. Dann ist eine Vollstreckung aus dem ausländischen Schiedsspruch in Vietnam endgültig nicht mehr möglich. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die vietnamesische Vertragspartei das für die Anerkennung zuständige Gericht beeinflusst oder gar besticht, was in der Praxis durchaus vorkommt.

Rechtstechnisch gesehen verstößt die Einrichtung eines zusätzlichen Anerkennungsverfahrens gegen das "New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche". Danach ist die unmittelbare Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ohne zwischengeschaltetes Anerkennungsverfahren an sich zwingend, sofern der Schiedsgerichtsort in einem Vertragsstaat des Abkommens liegt. Obwohl Vietnam Vertragsstaat ist, hält es also zumindest faktisch nicht an den Grundgedanken des New Yorker Übereinkommens fest.

Ausländische Investoren und Unternehmer sollten daher zur Beilegung von Streitigkeiten mit vietnamesischen Vertragspartnern eine Schiedsgerichtsbarkeit in Vietnam vereinbaren, im Regelfall beim Vietnam International Arbitration Centre (VIAC). Dieses ist als unabhängiges Schiedsgericht bei der vietnamesischen Industrie- und Handelskammer VCCI eingerichtet und hat den Vorteil, dass seine Schiedssprüche - wie zuvor beschrieben - in Vietnam unmittelbar vollstreckbar sind. Dies spart Zeit und bietet eine höhere Rechtssicherheit, da ein separates Anerkennungsverfahren nicht nötig ist. Zudem kann Englisch als Vertrags- und Schiedsgerichtssprache von Anfang an vertraglich vereinbart werden, und die Auswahl der Schiedsrichter liegt bei den Parteien. Eine Schiedsgerichtsbarkeit ausländischer Schiedsgerichte wie etwa des SIAC sollte umgekehrt nur dann erfolgen, wenn es um technisch komplexe Sachverhalte mit mehreren Parteien (z.B. Konsortien in Großprojekten) geht. Weniger komplexe, bilaterale Vertragsangelegenheiten sind hingegen - insoweit vietnamesisches Recht vereinbart ist - beim vietnamesischen Schiedsgericht VIAC besser angesiedelt, da die Schiedsrichter beim VIAC mit vietnamesischem Recht im Regelfall besser vertraut sind. Zudem sind die Kosten des Verfahrens und der Schiedsrichter beim SIAC erheblich höher als beim VIAC, und Reisekosten nach Singapur erhöhende Kosten zusätzlich.

In diesem Zusammenhang gilt seit dem 1.1.2011 das **Law on Arbitration**, das sich an das "UNCITRAL Model Law on International Arbitration" anlehnt und auch in Verfahren, welche keinen Auslandsbezug aufweisen, Schiedsrichter zulässt, die keine vietnamesischen Staatsbürger sind. Zudem sieht das Schiedsgesetz die Einrichtung ausländischer Schiedsinstitutionen vor. Damit ist es möglich, eine Repräsentanz oder Niederlassung in Vietnam zu errichten und die Durchführung von Schiedsverfahren nach den eigenen Verfahrensregeln anzubieten. In der Praxis ist die Bedeutung des Schiedsgesetzes allerdings insoweit begrenzt, als die selbständigen Verfahrensregeln des SIAC in Singapur und VIAC in Vietnam spezielle, vorrangige Bestimmungen enthalten.

Wurde keine Vereinbarung getroffen, sehen Art. 8 und Art. 9 des **Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen samt Protokoll** (BGBl. 571/1996) Regelungen zur Streitbeilegung vor. Die Vollstreckung eines anerkannten Urteils oder Schiedsspruchs erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des **Law on Enforcement of Civil Judgements**, welches am 1.7.2009 in Kraft getreten ist. Aus Sicht ausländischer Investoren dürfte diese Vollstreckbarkeit gegenüber vietnamesischen Vertragspartnern allerdings von eher theoretischer Natur sein.

2.3 Verträge, Geschäftspartner und Vermittler

Das vietnamesische Vertragsrecht kennt keine besonderen Formvorschriften für Einkaufs- oder Vertriebsverträge. Zulässig sind somit sowohl mündliche, als auch schriftliche Verträge, sowie die Vereinbarung per elektronischem Schriftverkehr. Die **Schriftform** ist für Kaufverträge allerdings dringend anzuraten. Für den vietnamesischen Vertragspartner muss im Geschäftsverkehr der gesetzliche Vertreter (legal representative) oder ein durch eine gültige Vollmacht befugter Vertreter unterzeichnen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der vietnamesische Vertragspartner bei der Unterfertigung von Verträgen und Dokumenten auch den offiziellen Firmenstempel anbringt. Umgekehrt wird dies vielfach ebenso erwartet, auch wenn die Verwendung eines Stempels in Österreich nicht immer üblich ist. Auch die Anwendung von AGB sollte von den Vertragsparteien per Unterschrift bestätigt werden.

Obwohl Vietnam im internationalen Rechtsverkehr weitgehend die freie Wahl des **anwendbaren Rechts** bietet, sind prinzipiell stets die „wesentlichen Grundgedanken“ des vietnamesischen Rechts zu beachten. Dies spielt jedoch z.B. bei reinen Einkaufsverträgen über den Import von Waren aus Vietnam in aller Regel keine Rolle (jedenfalls solange keine „sensiblen“ Bereiche, wie etwa der Handel mit Waffen, Giftmüll o. ä. Vertragsgegenstand ist). Die Parteien sind daher frei in ihrer Entscheidung, ob, mit wem und zu welchen Konditionen Verträge geschlossen werden sollen. Gesetzliche Regeln können Vertragsbestandteil sein, es kann jedoch auch Abweichendes vereinbart werden. Die Grenze der vertraglichen Gestaltungsfreiheit bilden (vergleichbar zu den europäischen Rechtsordnungen) gesetzliche Verbote und die guten Sitten.

Die Vertragssprache kann prinzipiell frei gewählt werden. Auch wenn Englisch zunehmend Verbreitung findet, bleibt **Vietnamesisch** aber die **offizielle Amtssprache**, insbesondere im Geschäftsverkehr und auch vor Gericht. In der Praxis empfiehlt es sich daher, stets zweisprachige Versionen der relevanten Vertragsdokumentation zu erstellen. Zudem sollte im Vertrag insoweit immer ausdrücklich der Vorrang der englisch- bzw. deutschsprachigen Version fixiert werden. Grenzen bestehen allerdings dort, wo zwingende vietnamesische Vorschriften den Vorrang der vietnamesisch-sprachigen Version vorsehen (etwa bei familienrechtlichen Sachverhalten oder Immobilienverträgen).

Die Wahrscheinlichkeit, in Vietnam auf **unseriöse oder unprofessionelle Vertragspartner** zu stoßen, ist größer als in Österreich. Insbesondere im Hinblick auf Joint-Venture-Partner gilt zunächst, dass verlässliche und professionelle vietnamesische JV-Partner aktiv gesucht werden müssen, da viele ihre ausländischen Geschäftspartner bereits gefunden haben und insoweit gar nicht aktiv auf der Suche sind. Zudem ist in manchen Fällen bereits die Anzahl geeigneter Kandidaten von vornherein begrenzt, da nur wenige potenzielle JV-Partner über bestimmte, zwingend erforderliche Qualifikationen verfügen (z.B. in Bezug auf Kapital, Know-how oder Lizenzen). Daher sollten sich ausländische Unternehmer und Investoren vorab über ihre potenziellen Vertrags- bzw. JV-Partner umfassend informieren. Im Internet verfügbare Informationen geben meist nur rudimentär Aufschluss über potentielle Geschäftspartner, Grund dafür sind die geringe Datenqualität sowie unvollständige und häufig veraltete Informationen.

Schließlich ist noch hinzuweisen, dass **Vorsicht** geboten ist **bei der Einschaltung von Vermittlern und Agenten** (z.B. Broker, Händler, Zollagenten oder andere „Dienstleister“). Gemeinsam ist diesen Vermittlern, dass sie vertraglich, geografisch und professionell von den sie beauftragenden Unternehmen unabhängig sind. Manche Unternehmer und Investoren sehen in der Zwischenschaltung lokaler Vermittler und Agenten oft einen Weg, über bestimmte Geschäftsdetails gar nicht allzu viel wissen zu müssen. Zahlungen an einen Vermittler, um lukrative Verträge mit Kunden zu sichern, werden in den Büchern des Unternehmens dann häufig als „Sonderaufwendungen“, „Beratungshonorar“ oder „Aufwendungen für Vertriebsprovisionen“ erfasst. Allerdings bleiben derartige Verschleierungsversuche den Finanz- und Steuerbehörden in aller Regel nicht unerkannt. Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang das Verständnis, dass auch fahrlässiges Vertrauen auf Vermittler, ohne effektives „Business Partner Screening“, eine erhebliche Haftungsgefahr darstellt. Agenten und Vermittler, soweit deren Einsatz unausweichlich erscheint, müssen daher mit höchster Sorgfalt ausgewählt und kontinuierlich überwacht werden, und dadurch Zeit und Kosten zu sparen.

Zur detaillierten und verlässlichen **Prüfung potenzieller Geschäftspartner** wird österreichischen Unternehmen die Kontaktaufnahme mit dem **AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City** empfohlen. Damit Sie keine Irrwege bei der Geschäftspartnersuche beschreiten und so Zeit und Geld verlieren, bieten wir Ihnen als Kammermitglied eine gründliche Zielgruppenanalyse und professionelle Selektion und Prüfung von Geschäftspartnern und Kunden durch unsere vietnamesischen Marktexperten vor Ort. Für die Identifikation geeigneter Partner nehmen wir uns Zeit, um Aktivität, Hintergründe und Marktpositionen abzuklopfen und die richtigen Ansprechpersonen für Ihr Anliegen zu finden.

3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN

3.1 Überblick

Die Rahmenbedingungen für Investitionen und die Voraussetzungen für Unternehmensgründungen in Vietnam werden vom Investitionsgesetz (Law on Investment No. 61/2020/QH14, abgekürzt LOI) und vom Unternehmensgesetz (Law on Enterprises No. 59/2020/QH14, abgekürzt LOE) geregelt, die beide per 1.1.2021 novelliert wurden. Während das LOI Rahmen und Grenzen für ausländische Investitionsvorhaben in Vietnam definiert, regelt das LOE die spezifischen Voraussetzungen der Organisationsstruktur und Gründung der in Vietnam verfügbaren Gesellschaftsformen. Das LOI beseitigt bis zu einem gewissen Grad überlappende Rechtsvorschriften und stellt die Prinzipien für die Auswahl von Investoren für Projekte klar, insbesondere in punkto Landnutzung, Auktion der Landnutzungsrechte, Bietprozesse und Investitionsgenehmigung. Der Regierung wird im LOI das Recht eingeräumt, die Investitionsbedingungen für Investoren im Verordnungsweg zu regeln, wodurch im Vergleich mit dem regulären Gesetzgebungsprozess rascher und situationsangepasster reagiert werden kann. Dementsprechend wurde das LOI mit Gültigkeit ab 26.3.2021 um Dekret Nr. 31/2021/ND-CP ergänzt, das spezifische Detailfragen zur Auslegung des LOI enthält.

3.2 Erforderlichkeit einer Investitionslizenz

Sofern Ausländische Investoren in Vietnam eine Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50 % der Anteile, dazu unten) an einer neu zu gründenden oder einer im Rahmen einer M&A Transaktion zu erwerbenden vietnamesischen Kapitalgesellschaft erwerben wollen, benötigen Sie - vor Gründung oder Erwerb - eine so genannte Investitionslizenz (**Investment Registration Certificate**, abgekürzt **IRC**), in der die Lizenzierungsbehörde zunächst die sachliche und wirtschaftliche Schlüssigkeit des Investitionsvorhabens in einem eigens dafür vorgesehenen Verfahren überprüft. Zuständige Behörde ist in aller Regel das Department of Planning and Investment (**DPI**), der jeweiligen Stadt oder Provinz. Wichtig ist zunächst, dass eine Investitionsgenehmigung mittels IRC nur für diejenigen ausländischen Investoren zwingend ist, die **mehr als 50 % des Stammkapitals bzw. der Anteile** an der zu gründenden oder zu erwerbenden vietnamesischen Gesellschaft halten möchten. Umgekehrt gelten daher Investitionsprojekte bei denen nach Gründung oder Erwerb ein vietnamesischer Kapitalanteil von mehr als 50 % verbleibt, durchgängig als rein vietnamesische (inländische) Vorhaben und bedürfen daher von Anfang an keiner Investitionsgenehmigung nach dem LOI. Ausländische Investoren können daher z.B. keine kontrollierende Mehrheit von mehr als 50 % in einem Joint Venture haben und gleichzeitig von besonderen Anreizen für lokale, vietnamesische Investoren profitieren.

Nur Investitionsprojekte "ausländischer" Investoren bedürfen daher eines IRCs. Umgekehrt ist ein IRC daher nicht erforderlich bei rein „inländischen“ Investitionsprojekten. (siehe oben). Aus dieser Unterscheidung des LOI ergeben sich im Hinblick auf die Genehmigungspflicht eines Investitionsvorhabens **drei Arten von Investoren**:

- Individuelle Investoren mit ausländischer Identität (Nicht-Vietnamesen): Diese werden als ausländische Investoren eingestuft.
- Vietnamesische Unternehmen, deren Anteile mehr als 50 % von ausländischen Investoren (natürlichen oder juristischen ausländischen Personen) gehalten werden: Diese werden ebenfalls als ausländische Investoren eingestuft.
- Vietnamesische Unternehmen, deren Anteile zu mehr als 50 % von Vietnamesischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden; Diese werden als inländische Investoren eingestuft.

Sofern ausländische Investoren ein bestehendes Investitionsprojekt erweitern wollen, können sie wählen, ob sie die bereits existierende Gesellschaft (und deren Geschäftslizenz, ERC) weiternutzen wollen oder ob sie insoweit eine neue Gesellschaft gründen wollen (und dann eine neue, zusätzliche Geschäftslizenz, ERC, beantragen müssen).

Da nicht abschließend geklärt ist, ob Investitionsprojekte mit exakt 50 % ausländischer und exakt 50 % vietnamesischer Beteiligung den Vorschriften des LOI unterliegen und daher ein IRC erfordern, sollten ausländische Investoren eine derartige Konstellation auf jeden Fall vermeiden (denkbar ist z.B. auch eine Beteiligung im Verhältnis 50.1 % / 49.9 %). Dadurch ersparen sich ausländische Investoren zudem gleichzeitig

Probleme mit ihren vietnamesischen Partnern in gesellschaftsrechtlichen Pattsituationen. In Staatsbetrieben (*state-owned enterprises*, SOEs) - das sind Unternehmen mit einem Staatsanteil von mehr als 50 % - gibt das LOE Minderheitsgesellschaftern mehr Rechte als in rein privaten Unternehmen. Im Hinblick auf das Erfordernis eines IRC ist es daher unerheblich, ob auf vietnamesischer Seite eines ausländischen Investitionsvorhabens vietnamesische Privatunternehmen oder vietnamesische SOEs beteiligt sind.

Im Hinblick auf **Anteilserwerbe im Rahmen von M&A Transaktionen** gilt:

Ausländische Investoren müssen nur dann ein IRC gemäß dem Lizenzierungsverfahren im LOI beantragen, wenn ihr Erwerb (oder die Zeichnung) von Kapitaleinlagen an einer vietnamesischen Kapitalgesellschaft (Limited Liability, LLC oder Shareholding / Joint Stock Company, JSC) dazu führt, dass der ausländische Investor nach Abschluss der Transaktion:

- die gesetzlich zulässige maximale ausländische Beteiligungsquote an einem vietnamesischen Unternehmen, das Geschäfte in bestimmten bedingten oder eingeschränkten Geschäftssektoren tätigt, überschreitet;
- mehr als 50 % des Gründungskapitals der ursprünglich vietnamesischen LLC oder JSC hält;
- Miteigentümerschaft an wirtschaftlichen Organisationen erwirbt, die in Insel- und Grenz- oder Küstengemeinden, Bezirken und Städten oder in anderen Bereichen, die die nationale Verteidigung und Sicherheit betreffen, angesiedelt sind.

Ein IRC nach den Vorschriften des LOI ist daher nicht erforderlich, wenn Anteile zwischen ausländischen Investoren übertragen werden, sofern der gesamte Eigentumsprozentsatz ausländischer Investoren unverändert bleibt.

3.3 Gesellschaftsgründung und Entstehung der juristischen Person

Sofern ein IRC erforderlich ist, ist bei ausländischen Investitionsprojekten streng zu unterscheiden zwischen der zunächst erforderlichen Prüfung des Investitionsvorhabens durch das DPI (siehe zuvor) und der Erteilung des IRC und der im Anschluss an das IRC zu erteilenden, für sämtliche in Vietnam operierenden Unternehmen zwingenden Geschäfts-/ Unternehmenslizenz (**Enterprise Registration Certificate**, abgekürzt **ERC**). Das ERC regelt ausschließlich die gesellschaftsrechtliche Seite der Unternehmensgründung im Rahmen eines Investitionsvorhabens.

Wichtig ist, dass die Unternehmensgründung im Rahmen ausländischer Investitionsprojekte erst mit der Erteilung von sowohl IRC als auch dem darauf aufbauendem ERC abgeschlossen ist, da die formale Gründung der vietnamesischen juristischen Person erst mit Ausstellung des ERC erfolgt. Erst nach Ausstellung des ERCs kann die (ausländisch investierte) vietnamesische Gesellschaft daher in eigenem Namen Verträge schließen, Mitarbeiter einstellen und Bankkonten eröffnen, da vor Ausstellung des ERCs technisch noch gar keine neue vietnamesische Gesellschaft existiert.

3.4 Zusätzliche Genehmigungserfordernisse

Bei manchen Investitionsvorhaben ist über die Erteilung von IRC und ERC hinaus u.U. die Erteilung weiterer Lizenzen / Genehmigungen und damit die Mitwirkung anderer Behörden oder Ministerien erforderlich. Dies gilt insbesondere für den praktisch wichtigen Bereich des Vertriebs, in denen zusätzlich zur IRC und ERC beim zuständigen Department of Industry and Trade (DOIT) eine Vertriebslizenz zu beantragen ist.

Die Erteilung weiterer Lizenzen / Genehmigungen ist aber auch in bestimmten genehmigungspflichtigen Investitionsbereichen erforderlich, wie z.B. im Bildungswesen, im Banken- und Finanzsektor sowie in bestimmten anderen beschränkten Investitionsbereichen (s.u.).

3.5 Investitionsbeschränkungen

Ausländischen Investoren sind **grundsätzlich sämtliche Geschäftsaktivitäten in Vietnam erlaubt, die nicht ausdrücklich gesetzlich verboten oder beschränkt / bedingt sind**. Anlage 4 zum LOI enthält insoweit eine abschließende Liste der 227 beschränkten, d.h. **genehmigungspflichtigen Geschäftsbereiche** bzw. Investitionsvorhaben (sog. „**Negativliste**“). Seit 1.1.2021 sind zudem sechs Geschäftsbereiche entfallen und werden damit unbeschränkt zulässig (darunter Schiedsverfahren, Franchising und Transport-/Logistik). Zudem wurden einige Geschäftsbereiche inhaltlich geändert und fünf neue bedingte Geschäftsbereiche eingeführt, darunter Architekturdienstleistungen und die Versorgung mit sauberem Wasser.

Verbotene ausländische Investitionsprojekte

Verboten ist z.B. der Handel mit bestimmten Chemikalien, Mineralien, Rauschmitteln und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, sowie Inkassodienstleistungen. In der Annahme der Verletzung von Vietnams Interessen in punkto Sicherheit, Verteidigung, soziale Ordnung, öffentliche Gesundheit, Ressourcen, Umweltschutz, historische Traditionen, Kultur und Gebräuche, sind zudem ausländische Investitionen u.a. in folgende Geschäftsbereiche verboten (**Prohibition List** gemäß Abschnitt A, Anlage 1 von Dekret Nr. 31/2021/ND-CP): Handel mit staatlich monopolisierten Waren und Dienstleistungen, Presse und Informationsdienste, Fischerei, Sicherheitsdienste, justizielle Verwaltungsdienstleistungen, Arbeitsvermittlung ins Ausland, Abfallsammlung direkt von Haushalten, öffentliche Meinungsumfragen, Sprengdienste, Herstellung und Handel mit Waffen, Explosivstoffen und Zubehör, Abwracken von Schiffen, öffentliche Postdienstleistungen, Warenumschlagsgeschäft, temporäres Importgeschäft für Wiederausfuhr, Sammlung, Ankauf und Handling öffentlicher Güter von Streitkräfteeinheiten, Handel mit militärischer Ausrüstung, Vertretungsdienste für Rechte des geistigen Eigentums und Bewertung von gewerblichen Eigentumsrechten, verschiedene Dienstleistungen betreffend die maritime Sicherheit bzw. Schifffahrt und Navigation, Inspektions- und Zertifizierungsdienstleistungen für Transportmittel, besondere Arten der Forstnutzung, Erforschung oder Nutzung genetischer Ressourcen neuer Nutztierassen vor der Begutachtung und Bewertung durch das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Tourismusdienstleistungen (ausgenommen internationale Tourismusdienstleistungen für internationale Touristen, die nach Vietnam kommen).

Bedingte ausländische Investitionsbereiche

In 58 Geschäftsbereichen (**Market Entry List** gemäß Abschnitt B, Anlage 1 von Dekret Nr. 31/2021/ND-CP) müssen ausländische Investitionen gewisse Markteintrittsbedingungen erfüllen. Dazu zählen (demonstrativ) folgende Geschäftsfelder: Telekommunikations-, Bank- und Versicherungsdienstleistungen, Postdienste, Werbung, Druck, Vermessungsdienste, Bildungsdienstleistungen, Exploration von Rohstoffen, Wasserkraft, Offshore-Windkraft, Kernkraft, Transport von Waren und Passagieren, Bau und Betrieb von Häfen und Flughäfen, Reisedienstleistungen, Aquakultur, Forstwirtschaft und Jagd, Casinogeschäft, Immobiliengeschäft, Rechtsdienstleistungen, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Unterhaltungsdienstleistungen, Papierproduktion, Flugzeugbau, Schiffbau, Bau von Lokomotiven und Waggons, Assemblierung von Mopeds, Tabakhandel, Schieds- und Mediationdienste, Transport- und Logistikdienste, Produktion von Baumaterial, e-commerce. Die Frage der Zuordnung als bedingtes Investitionsvorhaben hat Auswirkungen auf das Registrierungs- und Genehmigungsverfahren und folglich auch auf die Zuständigkeit der Behörden (siehe unten).

Sonstige Beschränkungen

Gewisse indirekte Investitionen sind für ausländische Investitionen mit einem bestimmten Prozentsatz beschränkt, wie beispielsweise Investitionen in vietnamesische Banken (30 %) oder Investitionen in öffentliche Unternehmen (49 %).

Überdies bestimmt das LOI in Art. 48 (2e), dass eine Investition, die auf der Grundlage einer zivilrechtlichen Scheintransaktion getätigt wurde, die Regierung bzw. Behörde auch nachträglich zur Kündigung aller Investitionsgenehmigungen auch im Hinblick auf den Nominee berechtigt. Vom Einsatz vietnamesischer Strohleute ist daher abzuraten.

Investitionen, die nationale Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen gefährden (könnten), können eingestellt bzw. stillgelegt werden. Verschärfte Bedingungen wurden für Investitionen auf Inseln, in Grenz- und Küstenregionen sowie in anderen sicherheits- und verteidigungsrelevanten Gebieten eingeführt.

Für spezielle Investitionsprojekte ist außerdem – zusätzlich zum IRC – eine „Investment Policy Approval“ (IPA) notwendig. Das LOI listet hierfür folgende Fälle auf:

- **Typ I (Großprojekt, “large scale”)**

Die Nationalversammlung entscheidet gemäß Art. 30 LOI über:

- (i) Investitionsvorhaben mit erheblichen oder potenziell schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Kernkraftwerke; Vorhaben, die eine Umwidmung von Wäldern mit besonderer Nutzung, Quellschutzwäldern oder Grenzschutzwäldern von 50 Hektar oder mehr, oder von Schutzwäldern gegen Sand, Küstenwinde und Wellen von 500 Hektar oder mehr, oder von Produktionswäldern von 1.000 Hektar oder mehr erfordern;
- (ii) Investitionsvorhaben, die eine Umwidmung von Land für den Nassreisbau mit zwei oder mehr Kulturen von mindestens 500 Hektar erfordern;
- (iii) Investitionsvorhaben, die die Umsiedelung von 20.000 Menschen oder mehr in Berggebieten oder 50.000 Menschen oder mehr in anderen Gebieten erfordern; Investitionsprojekte, die die Anwendung eines speziellen Mechanismus oder einer Regelung erfordern, die von der Nationalversammlung beschlossen werden müssen.

- **Typ II (mittleres Projekt, “medium scale”)**

Der Premierminister entscheidet, sofern das Projekt nicht unter Typ I fällt, unabhängig von der Kapitalquelle, gemäß Art. 31 LOI über:

- (i) Investitionsvorhaben, die eine Umsiedlung von 10.000 Menschen oder mehr in Berggebieten oder 20.000 Menschen oder mehr in anderen Gebieten erfordern;
- (ii) Investitionsvorhaben zum Bau von Flughäfen und Flugplätzen, Start- und Landebahnen von Flughäfen und Flugplätzen, internationalen Passagierterminals, Frachtterminals von Flughäfen und Flugplätzen mit einer Kapazität von mindestens einer Million Tonnen pro Jahr;
- (iii) Neue Investitionsvorhaben im Passagierluftverkehr;
- (iv) Investitionsvorhaben zum Bau von Häfen und Kais von besonderen Seehäfen, Häfen und Werften, in die mindestens 2.300 Mrd. VND in der Kategorie der Seehäfen der Klasse I investiert werden;
- (v) Investitionsvorhaben zur Erdölverarbeitung;
- (vi) Investitionsvorhaben, die Wett- und Casinogeschäfte umfassen, ausgenommen das Geschäft mit elektronischen Preisspielen für Ausländer;
- (vii) Investitionsvorhaben zum Bau von Wohnhäusern (zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf), die in einem städtischen Gebiet mindestens 50 Hektar Land beanspruchen oder mindestens 15.000 Einwohner betreffen; sowie Investitionsvorhaben, die in einem nicht städtischen Gebiet mindestens 100 Hektar Land beanspruchen oder mindestens 10.000 Einwohner betreffen; oder Investitionsvorhaben unabhängig von der Landnutzungsfläche oder Einwohnerzahl, wenn sie innerhalb eines behördlich bestimmten Abstandes von nationalen Relikten liegen;
- (viii) Investitionsvorhaben zum Bau und Betrieb von Infrastruktur in Industriezonen und Exportverarbeitungszone.

Außerdem entscheidet der Premierminister über:

- (ix) Ausländische Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen: Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten mit Netzinfrastruktur, Aufforstung, Veröffentlichung und Presse.
- (x) Provinzüberschreitende Investitionsvorhaben
- (xi) Andere Investitionsvorhaben, deren Entscheidung per Gesetz dem Premierminister obliegt.

- **Typ III (kleines Projekt, “small scale”)**

Das Volkskomitee der jeweiligen Provinz (Provincial People’s Committee) entscheidet, sofern das Vorhaben nicht unter Typ I oder Typ II fällt, gemäß Art. 32 LOI über:

- (i) Projekte, bei denen der Staat Land zuteilt oder vermietet, ohne dieses zu versteigern oder auszuschreiben;

Anmerkung: Projekte in Industriezonen, Exportzonen, High-Tech Zonen oder ökonomischen Sonderzonen, die in Einklang mit dem genehmigten Nutzungsplan (master plan) stehen, bedürfen keiner erneuten Genehmigung durch die Provinzbehörde im Hinblick auf deren Investitionsstrategie.

- (ii) Projekte, die die Zweckbestimmung der Landnutzung ändern;
- (iii) Projekte zum Bau von Wohnhäusern (zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf), die in einem städtischen Gebiet mindestens 50 Hektar Land beanspruchen oder mindestens 15.000 Einwohner betreffen; sowie Investitionsprojekte, die in einem nicht städtischen Gebiet mindestens 100 Hektar Land beanspruchen oder eine Bevölkerung von mindestens 10.000 Menschen betreffen; oder Investitionsvorhaben unabhängig von der Flächennutzung oder Einwohnerzahl, wenn sie innerhalb eines beschränkten Baugebietes oder innerhalb eines historischen Innenbereichs (festgelegt nach städtebaulichen Planungen) eines besonderen Stadtgebiets liegen.
- (iv) Investitionsvorhaben zum Bau und Betrieb von Golfplätzen
- (v) Investitionsprojekte ausländischer Investoren und Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die auf Inseln oder in Grenz- oder Küstengemeinden oder in anderen Gebieten durchgeführt werden, die die nationale Verteidigung und Sicherheit betreffen.

Zuständigkeit und Dauer der Verfahren zur Erteilung von IRC und ERC

Die zuständige Behörde für die Erteilung der Investitionslizenz ist ortsabhängig. In der Regel ist DPI auf Stadt- bzw. Provinzebene zuständig. Im Falle einer Investition in einer Industriezone, Exportverarbeitungszone, High-Tech-Zone oder Wirtschaftszone läuft der Antrag jedoch über die jeweilige Managementbehörde der Zone.

Die Bearbeitung der Antragsunterlagen für ausländische Investitionsprojekte hängt u.a. vom Umfang des Investitionsvorhabens, Zuständigkeiten und Ort des Vorhabens ab. Nach dem LOI beträgt die gesetzliche Frist, innerhalb derer die Investitionsbehörde das IRC erteilen muss (oder ablehnen kann), 15 Arbeitstage vom Zeitpunkt des Erhalts der vollständigen Antragsunterlagen. Das im Anschluss daran erforderliche ERC muss dann in nur drei (3) Arbeitstagen erteilt werden. In der Praxis ist es allerdings häufig so, dass die Behörde sich diese Fristen dadurch „verlängert“, dass sie angebliche formale bzw. minimale Dokumentenfehler rügt. Dann liegt aus Sicht der Behörde kein „vollständiger“ Antrag vor, und die Frist kann erneut in Gang gesetzt werden. Nicht unüblich sind in diesem Zusammenhang direkte oder indirekte Verlangen mancher Behörden-Mitarbeiter nach „Beschleunigungszahlungen“. Kommt der ausländische Investor diesem Verlangen nicht nach, ist eine deutliche Verzögerungen des Verfahren nicht unüblich.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass in Vietnam lokale Unterschiede im Hinblick auf Verfahrensvorschriften und deren Interpretation bestehen. So werden in einigen Städten/Provinzen Auslegungs- und Ermessensspielräume großzügiger ausgelegt als in anderen, und gelegentlich kommt es auch zu zweifel- oder fehlerhafter Interpretation und Ermessensausübungen im Hinblick auf die anwendbaren Vorschriften. Vor der formalrechtlichen Beantragung eines Investitionsprojekts sollte daher, sofern möglich, mit den lokal zuständigen Behörden zunächst informell abgeklärt werden, welche Verfahrensvoraussetzungen und Besonderheiten zu beachten sind, welche Unterlagen beizubringen sind und wie bestimmte Verfahrensvorschriften inhaltlich ausgelegt werden.

Rechnet man aus praktischer Sicht noch die Zeit hinzu, die ausländische Investoren für Beglaubigung, Überbeglaubigung sowie Legalisierung der in Vietnam beizubringenden ausländischen Unterlagen benötigt (z.B. Reisepässe, Firmenbuch und Jahresabschlüsse des Investors), darf man in der Praxis in der Regel von einer Verfahrensdauer (IRC und ERC) von drei (3) bis vier (4) Monaten ab Einreichung des Genehmigungsantrags ausgehen. Sofern das zuständige DPI formale oder inhaltliche Beanstandungen am Antrag hat, oft im Zusammenhang mit dem Wunsch nach „Beschleunigungszahlungen“, verzögert sich das Verfahren u.U. um mehrere Wochen oder gar Monate. Für spezielle Investitionsprojekte der oben genannten Typen I-III, bei denen eine IPA notwendig ist, kann das Genehmigungsverfahren im Einzelfall wesentlich länger dauern.

Online-Beantragung des IRC

Im Zuge der Covid-19-Pandemie hat Vietnam zaghafte Versuche unternommen, die elektronische Beantragung von Investitionslizenzen zuzulassen. Gemäß Art. 39 des Dekret Nr. 31/2021/ND-CP kann ein Investor eines Vorhabens, das keiner Investment Policy Approval bedarf (das also zu keinem der oben genannten Typen I-III gehört), nunmehr zwischen der Einreichung eines physischen Antrags auf Ausstellung des IRC und der Einreichung eines Online-Antrags im National Investment Information System mit oder ohne digitale Signatur wählen. Bei der Online-Beantragung können Registrierungsunterlagen in elektronischer Form eingereicht werden. Falls das Dossier ungültig ist oder Klärungsbedarf besteht, fordert die Investitionsbehörde den Investor (laut Verordnung binnen 5 Arbeitstagen) auf, das Dossier zu vervollständigen. Falls eine Gewährung des IRC in Frage kommt, benachrichtigt die Behörde den Investor über das Online-System. Nach Abschluss der Online-Phase des Antrags müssen aber dennoch Dokumente in Papierform gemeinsam mit einer ausgedruckten Empfangsbestätigung beim jeweils zuständigen DPI eingereicht werden. Eine echte "Digitalisierung" oder auch nur wesentliche Beschleunigung des Verfahrens wurde damit praktisch bisher jedoch nicht erzielt.

Erfordernisse nach Ausstellung von IRC und ERC („Post-Licensing“)

Bevor das ausländisch investierte Unternehmen nach Erteilung von IRC und ERC formal gegründet ist, sind noch bestimmte weitere Schritte zu unternehmen, damit es auch operativ werden kann bzw. darf (sog. „**post-licensing procedures**“). Dazu zählen insbesondere:

- (i) Öffentliche Bekanntgabe der Unternehmensgründung im „National Enterprise Registration Portal“;
- (ii) Eröffnung des Bankkontos der Gesellschaft (auf das dann das Investitions-/Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellung des ERC einzuzahlen ist);
- (iii) Registrierung des Unternehmenssiegels;
- (iv) Registrierung für Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer sowie u.U. bestimmte Zollanmeldungen;
- (v) Zahlung der Geschäftslizenzabgabe (siehe Kapitel 5.7);
- (vi) Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Anmeldung von Arbeitnehmern sowie
- (vii) Bestellung eines „Chief Accountants“, sofern kein Ausnahmetatbestand gegeben ist.

Für das Post-Licensing sollten etwa 15 bis 30 Tage eingeplant werden.

Bestandsschutz

Im LOI finden sich auch Regelungen zum **Bestandsschutz ausländischer Investitionen**. Diese beinhalten unter anderem, dass rechtmäßig erworbene Vermögenswerte sowie investiertes Kapital nicht grundlos verstaatlicht oder konfisziert werden dürfen. Ein schwerwiegender Grund, welcher ein solches Vorgehen rechtfertigen würde, wäre beispielsweise die Gefährdung der nationalen Sicherheit. In einer solchen Situation muss der Investor aber entsprechend dem herrschenden Marktpreis entschädigt werden. Weiters sind Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, des Marktzutritts und der Überführung von Gewinnen aus Direktinvestitionen vorhanden. In diesem Zusammenhang besteht zwischen Vietnam und Österreich zusätzlich ein bilateraler Investitionsförderungs- und -schutzvertrag (BIT), der am 27.3.1995 unterzeichnet wurde. Er soll in einigen Jahren durch das EU-Vietnam Investitionsschutzabkommen (EVIPA) ersetzt werden, welches zwar unterzeichnet, aber noch nicht von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

3.6 Firmenkonten und Erfordernis eines „Direct Investment Accounts“ (DIA)

Artikel 4 (3) des Rundschreibens (Circular) Nr. 06/2019/TT-NHNN, in Kraft seit dem 6.9.2019, sieht vor, dass Kapitaleinlagen ausländischer Investoren für Investitionsprojekte ausschließlich auf ein vietnamesisches sog. „Direktinvestitionskonto“ des ausländischen Anlegers (**Direct Investment Account**, abgekürzt **DIA**) überwiesen werden müssen.

Der DIA des ausländischen Investors muss als Firmenkonto im Namen der vietnamesischen Gesellschaft eröffnet werden, sobald das ERC ausgestellt und damit die Investitionsgesellschaft gegründet ist. Ausländische Investoren müssen den DIA der vietnamesischen Gesellschaft bei einer in Vietnam lizenzierten Bank in

Fremdwährung (in aller Regel USD oder EUR) eröffnen. Ausschließlich der DIA darf dann dazu genutzt werden, um während des Investitionsprojekts in Vietnam Zahlungen in Fremdwährung zu erhalten und zu leisten. Im Allgemeinen wird der DIA nur als Fremdwährungskonto eröffnet; bei Investitionen in vietnamesischen Dong (Vietnam Dong, VND) kann der Anleger jedoch zugleich auch einen DIA in VND bei derselben Bank eröffnen. Zur Eröffnung eines DIAs muss der ausländische Investor je nach Form des Investments eines der folgenden Dokumente vorlegen: IRC und ERC bei Neugründung, die M&A Genehmigung oder ein BCC / PPP -Vertrag mit einer autorisierten staatlichen Stelle oder andere Dokumente, die zeigen, dass das Projekt des ausländischen Investors zulässig ist.

Folgende Transaktionen müssen während der Dauer des Investitionsprojekts über den DIA abgewickelt werden:

- Zahlungen im Zusammenhang mit der Erhöhung oder der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals der vietnamesischen Investitionsgesellschaft;
- Zahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungsdarlehen an die vietnamesische Investitionsgesellschaft;
- Zahlungen für die Übertragung von Anteilen an der vietnamesischen Investitionsgesellschaft bei M&A Transaktionen;
- Überweisungen von Kapital, rechtmäßiger Einnahmen und Gewinne aus der Geschäftstätigkeit der vietnamesischen Investitionsgesellschaft;
- Bei Beendigung von Investitionsprojekten die Konvertierung und Übertragung von verbleibendem Investitionskapital in das Ausland.

Wichtig: Ausländische Investoren, die keinen DIA eröffnen oder die erforderlichen Zahlungen nicht durch den DIA leisten, unterliegen einer Kapitalertragssteuer in Höhe von 20 %.

3.7 Investitionsstandorte

In der Vergangenheit beschränkten sich Investitionen nur auf wenige Regionen des Landes, was jedoch zu einer Unterentwicklung weiter Landesteile führte. Neben den Regionen um Ho-Chi-Minh-Stadt bzw. Hanoi gelten mittlerweile aber auch andere Provinzen, etwa in Nordostvietnam und in Zentralvietnam als zunehmend attraktiv. Es gibt vier wirtschaftliche Schlüsselregionen (Key Economic Regions), die von der vietnamesischen Regierung definiert worden sind (Nord, Zentral, Süd, Mekong). Einen gewissen Überblick über die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gibt auch der in Vietnam viel beachtete **Provincial Competitiveness Index PCI**.

Südvietnam (Southern Key Economic Region)

Ho-Chi-Minh-Stadt, Binh Duong und Dong Nai in Südvietnam sind traditionell die wichtigsten Industriestandorte im Land. Diese Regionen fokussieren u.a. auf Textilien, Leder, Schuhe, Maschinen- und Metallbau, Verpackung, Elektro/Elektronik, Kunststoffwaren und Holzbearbeitung. Hier landen die meisten Direktinvestitionen von ausländischen Klein- und Mittelbetrieben und somit auch die meisten österreichischen Investitionen. Hinzu kommen die Provinzen Long An und Ba Ria-Vung Tau. Die höhere Kaufkraft und Internationalität im Süden sind für ausländische Investoren (und Expats) attraktiv. Lebensmittel, Pharmazeutika und Luxuswaren finden beispielsweise in Ho-Chi-Minh-Stadt einen wichtigen Absatzmarkt.

Nordvietnam (Northern Key Economic Region)

Nordvietnam, v.a. die Provinzen Hanoi, Bac Ninh, Hai Duong, Thai Nguyen und Hai Phong, gilt dank der Präsenz globaler Konglomerate wie Samsung, LG, Canon und Foxconn als wichtigstes Industriezentrum für die Elektronikindustrie. Auch Schwerindustrie, Metallbau und Kfz-Industrie sind im Norden stark vertreten. In diesen Branchen gibt es zunehmend bessere Lieferketten in der Region, die Verkehrsinfrastruktur ist vergleichsweise gut ausgebaut. Für Unternehmen, die aus China sourcen bzw. Geschäftsbeziehungen nach China haben, bietet ein Standort in Nordvietnam auch geographische Vorteile. Im Zuge der Verlagerung von Produktionsstandorten von China nach Vietnam ziehen auch weitere Provinzen im Norden, darunter Quang Ninh, Investitionen an. Hanoi als Hauptstadt und politisches Zentrum ist Dreh- und Angelpunkt für staatsnahe Sektoren wie Energie, Gesundheitswesen und Verkehr.

Zentralvietnam (Central Key Economic Region)

Gerade im Bereich Leichtindustrie, High-Tech und IT, aber auch im Textilsektor lockt in letzter Zeit Zentralvietnam (insbesondere Danang) mit attraktiven Investitionsanreizen, günstigen Kosten und hoher Lebensqualität. Der Wettbewerb ist hier und in einigen weiteren Provinzen noch vergleichsweise gering. Stadtplanung, Umweltverschmutzung und Verkehr bereiten weniger Sorge als in den Metropolen Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt. Danang besitzt einen regional gut angebundenen internationalen Flughafen, ein Tiefseehafen ist in Planung. Die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal mag etwas geringer sein als in den vorgenannten Städten, allerdings besteht hohes Ausbildungsinteresse und vergleichsweise gute Kooperationsbereitschaft von Behörden.

Mekongdelta (Mekong Key Economic Region)

Das zum Süden Vietnams gehörige Mekongdeltabietet Potential für Agrarwirtschaft, Fischzucht, rurale Infrastruktur und Logistik. Diese Region ist mit Ausnahme der an Ho Chi Minh City angrenzenden Regionen noch wenig industrialisiert. Die Regierung ist bemüht, durch den Bau neuer Straßen und Hafenterminals das Mekongdelta besser an den Rest des Landes anzubinden.

Industrie- und Wirtschaftszonen

Landesweit wurden hunderte Industrie- und Wirtschaftszonen eingerichtet, deren Vorteile in ihrer meist guten Infrastruktur, der Rechtssicherheit von Landtiteln sowie der Zuverlässigkeit von Steuervergünstigungen bestehen. Es gibt unterschiedliche Formen:

- **Industriezonen/Industrial Zone (IZ)**

Diese Gebiete sind auf die Produktion von diversen industriellen Gütern spezialisiert. Ebenso können sich hier Unternehmen ansiedeln, die Dienstleistungen für industrielle Güter anbieten. Per April 2022 gab es gemäß Angaben des Department for Economic Zones Management im Ministerium für Planung und Investitionen 369 Industriezonen mit einer Gesamtfläche von ungefähr 130.000 ha innerhalb Vietnams, wovon 284 bereits in Betrieb sind. Die in Betrieb befindlichen Industriezonen weisen eine Belegungsquote von durchschnittlich 70 % auf, wobei einige „beliebtere“ Zonen praktisch voll belegt sind. In den Jahren 2023-25 dürften weitere Kapazitäten entstehen, die gerade in Südvietnam dringend gebraucht werden.

- Ein Spezialfall sind **Exportverarbeitungszone/Export Processing Zone (EPZ)**: Diese sind auf die Produktion von Exportgütern spezialisiert. Auch hier siedeln sich neben Produktionsunternehmen auch Dienstleister an, die Services für die entsprechende Branche anbieten.
- **High-Tech Zonen (HTZ)**: HTZ wiederum sind eine Art Multifunktionszone, in denen sich Firmen ansiedeln können, die High-Tech Waren produzieren, Forschungen und Entwicklung betreiben oder Personal ausbilden, das später im High-Tech Bereich eingesetzt werden kann. Die Regierung versucht mit Hilfe der HTZ, High-Tech Branchen in Vietnam zu etablieren und bietet ausländischen Investoren bei einer Ansiedlung diverse Vergünstigungen an. High-Tech Zonen sind aktuell der Saigon Hi-Tech Park, der Da Nang Hi-Tech Park und der Hoa Lac Hi-Tech Park im Norden des Landes.

- **Wirtschaftszonen / Economic Zones (EZ)**

Die Wirtschaftszonen sind definierte geographische Gebiete, in denen der Staat bei einer Investition bestimmte Privilegien gewährt. Da es sich meist um strukturschwache Regionen handelt, werden dem Investor meist Steuervergünstigungen (Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer) oder günstigere Tarife oder Landnutzungsrechte angeboten. Momentan gibt es in Vietnam rund 20 Wirtschaftszonen.

3.8 Investitionsanreize

Ein wichtiger Grund, warum Vietnam bei ausländischen Investoren so beliebt ist, sind steuerliche Anreize für bestimmte Investitionsprojekte. So sind etwa Investitionsprojekte in gewissen „High-Tech“-Bereichen und solche in sozioökonomisch schwachen Gebieten u.U. von der Einfuhrsteuer/Zöllen befreit, soweit die zur Realisierung des Investitionsprojekts nötigen importierten Güter Teil des Anlagevermögens des Investitionsprojekts in Vietnam bilden. Je nach Standort, Investitionsgröße, Art der Wirtschaftszone bzw. des Business Parks, und Branche gibt es weitere Vergünstigungen, z.B. ermäßigte Körperschaftsteuersätze, Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen auf Gewinne und Landnutzungsrechte. Einschränkungen können für bereits bestehende Investitions- und Geschäftserweiterungsprojekte u.U. dann bestehen, wenn diese im Rahmen bestimmter Akquisitionen oder Umstrukturierungen entstanden sind. Steuerliche Anreize gelten nur für die geförderten Aktivitäten und nicht für sonstige, andere Einkünfte eines Unternehmens (mit Ausnahme solcher Einkünfte, die in unmittelbarem, direktem Zusammenhang mit den geförderten Aktivitäten stehen). Unüblich sind Direktsubventionen für ausländische Investitionen.

Zu den **Steuervergünstigungen** gehören im Einzelnen:

- **Ermäßigter Körperschaftsteuersatz:** Zwischen 10 % und 17 % sind für 15 bzw. 10 Jahre verfügbar, beginnend mit dem Beginn der Erzielung von Einnahmen aus den steuerlich geförderten Aktivitäten. Die Dauer der Anwendung des Vorzugssteuersatzes kann in bestimmten Fällen verlängert werden. Wenn der Vorzugssatz abläuft, kehrt der Steuersatz zum Standardsatz zurück. Der Vorzugssatz von 15 % gilt in bestimmten Fällen für die gesamte Projektlaufzeit. Bestimmte Sektoren (z.B. Bildung, Gesundheit) genießen während des gesamten Projektlebens den 10%igen Vorzugssteuersatz.
- **Steuerbefreiung:** Steuerbefreiung bezeichnet einen Zeitraum, in der das Investitionsprojekt vollständig von der Körperschaftsteuerpflicht befreit ist, beginnend ab dem ersten Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen einen Gewinn ausweist.
- **Steuerermäßigung:** Steuerermäßigung bezeichnet den sich an den Zeitraum der Steuerbefreiung anschließenden Zeitraum, in dem eine 50%ige Reduzierung auf den an sich einschlägigen Körperschaftsteuersatz gewährt wird. Soweit das Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme des Geschäftsbetriebes keinen Gewinn ausweist, beginnt die Steuerbefreiung bzw. Steuerreduzierung in jedem Fall ab dem vierten Geschäftsjahr.
- **Befreiung von der Einfuhrsteuer / von Zöllen:** Investitionsprojekte mit speziellen Investitionsanreizen oder solche in sozioökonomisch schwierigen Gebieten sind u.U. von der Einfuhrsteuer/von Zöllen befreit, soweit die importierten Güter Teil des Anlagevermögens des Investitionsprojekts in Vietnam bilden.
- **Befreiung von Grundsteuern:** Je nach Art des Investitionsvorhabnes kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Grundsteuer und der Landnutzungsgebühren gewährt werden.
- **Steuerabsetzbeträge:** Beschleunigte Abschreibung, Erhöhung der abzugsfähigen Kosten bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

Geförderte Wirtschaftsbereiche:

- **High-Tech:** High-Tech-Aktivitäten, High-Tech-Hilfsprodukte, Forschung, Herstellung und Entwicklung von Produkten aus Wissenschaft und Technik im Einklang mit dem **Law on Science and Technology**.
- **Saubere Energie:** Herstellung von neuen, sauberen und erneuerbaren Energien, Herstellung von Produkten mit einem Mehrwert von 30 % oder mehr und energiesparenden Produkten.
- **Maschinenbau und Elektronik:** Herstellung von Elektronik, mechanischen Produkten, landwirtschaftlichen Maschinen, Automobilen, Automobilteilen, Schiffbau.

- **Unterstützende Produkte:** Herstellung von Produkten gemäß der List of prioritized supporting products zur Unterstützung des Produktionssektors und der wirtschaftlichen Entwicklung Vietnams.
- **Wertschöpfungsketten:** Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen zum Zweck der Schaffung von oder Beteiligung an Wertschöpfungsketten und Industrieclustern.
- **IT und Software:** Herstellung von IT-Produkten, Softwareprodukten, digitalen Inhalten.
- **Biotechnologie:** Zucht, Anbau und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Aquakultur, Aufforstung und Waldschutz, Salzgewinnung, Fischerei und Fischereilogistik, Erzeugung von Pflanzensorten, Tierrassen und biotechnologischen Produkten.
- **Abfallwirtschaft:** Sammlung, Behandlung, Recycling oder Wiederverwendung von Abfällen.
- **Infrastruktur:** Entwicklung, Betrieb und Verwaltung von Infrastrukturarbeiten; Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in städtischen Gebieten.
- **Bildung:** Vorschulische, höhere und allgemeine Bildung, Berufsbildung.
- **Gesundheit:** Ärztliche Untersuchung und Behandlung; Herstellung von Arzneimitteln und medizinischen Produkten, Lagerung von Arzneimitteln; wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Präparations- und Biotechnologie zur Schaffung neuer Arzneimittel; Herstellung von medizinischen Geräten. Geriatrie und Zentren für ältere Menschen, Zentren für psychische Gesundheit, Behandlung von Agent-Orange-Patienten, Behinderten, Waisen und Straßenkindern.
- **Sportanlagen:** Sportanlagen für Behinderte oder Profisportler.
- **Kultur:** Bewahrung und Förderung des Wertes des kulturellen Erbes.
- **Finanzierung:** Volkskreditfonds, Mikrofinanzinstitute.

Geförderte Projekte und Unternehmen:

- **Hightech-Unternehmen:** Hochtechnologieunternehmen, wissenschafts- und technologielastrige Unternehmen und Organisationen, Technologietransferprojekte (entsprechend der „List of technologies the transfer of which is encouraged“ gemäß **Law on Technology Transfer**), Inkubatoren für Wissenschafts- und Technologieunternehmen (gemäß **Law on High Technologies** und **Law on Science and Technology**), Unternehmen, die Technologien, Ausrüstungen, Produkte und Dienstleistungen herstellen und anbieten, die darauf abzielen, die im Umweltschutzgesetz vorgeschriebenen Umweltschutzanforderungen zu erfüllen.
- **Große Produktionsprojekte:**
 - Projekte mit einem Investitionsvolumen von 6.000 Mrd. VND oder mehr (innerhalb von drei Jahren ab Lizenzierung). Solche Projekte können auch Körperschaftsteuerbegünstigungen bekommen, sofern sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) Umsatz von mind. 10.000 Mrd. VND pro Jahr, beginnend mit dem vierten Jahr des Geschäftsbetriebes;
 - (ii) Mehr als 3.000 Mitarbeiter spätestens im vierten Jahr des Geschäftsbetriebes.
 - Projekte mit einem Investitionsvolumen von mindestens 12.000 Mrd. VND, verteilt innerhalb von fünf Jahren ab Lizenzerteilung.

Ausgenommen sind Projekte im Bergbausektor bzw. solche, deren Produkte Gegenstand der Luxussteuer "special sales tax" sind.
- **Sonderanreize für geförderte Großprojekte:** Projekte aus besonders geförderten Sektoren mit einem Investitionsvolumen von mindestens 30.000 Mrd. VND, wovon mindestens 10.000 Mrd. VND binnen 3 Jahren ab Erhalt des IRC ausbezahlt sein muss.

- **Sonderanreize für ausländische Investoren:** Der Premierminister kann zur Ansiedelung ausländischer Investoren Sonderanreize, insbesondere eine Reduktion der Abgabenlast um über 50 % gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Wert, gewähren.
- **Große R&D Zentren:** Innovations-, Forschungs- oder Entwicklungszentren mit einem Investitionsvolumen von mindestens 3.000 Mrd. VND, wovon mindestens 1.000 Mrd. VND binnen 3 Jahren ab Erhalt des IRC ausbezahlt sein muss; sowie Innovationszentren, die mittels Entscheidung des Premierministers etabliert werden.
- **Start-up-Investitionsprojekte** zur Herstellung von Produkten, die aus Erfindungen, Anwendungslösungen, Industriedesigns oder Layoutdesigns bzw. technologischem Fortschritt in den Bereichen integrierte Halbleiterschaltungen, Computersoftware, Applikationen für Mobiltelefone, Cloud-Computing, Entwicklung neuer Tierarten und Pflanzensorten (inkl. Baumsorten) resultieren, sofern ein gesetzlicher oder auf internationalen Vereinbarungen basierender Schutz geistiger Eigentumsrechte bzw. Urheberrechte besteht und seitens Vietnam anerkannt ist.
- **Gründerförderung und Technologieentwicklung:** Projekte zur Herstellung von Produkten, die aus Projekten zur Probe- oder Musterproduktion bzw. Technologievervollständigung gewonnen wurden, sowie Herstellung von Produkten, die bei Gründerwettbewerben, nationalen Gründerwettbewerben, wissenschaftlichen und technologischen Preisen gemäß den Gesetzen über wissenschaftliche und technologische Preise ausgezeichnet wurden.
- **Gewisse Investitionsprojekte mit Fokus auf Klein- und Mittelunternehmen:**
Seit Jänner 2018 werden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestimmte Steueranreize gewährt, darunter ein niedrigerer Körperschaftssteuersatz. Dekret Nr. 37/2020/ND-CP vom 30.3.2020 erweitert die Liste der incentive-tauglichen Projekte wie folgt:
 - (i) Investitionen in Vertriebsketten von KMU
 - (ii) Business Inkubatoren für KMU
 - (iii) Einrichtungen zur technischen Unterstützung von KMU
 - (iv) Co-working Spaces für KMU
- **Soziale Wohnungsbauprojekte:** Investitionsvorhaben, die im ländlichen Raum angesiedelt sind und mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Investitionsvorhaben, die Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der Behindertengesetze beschäftigen.

Geförderte Regionen:

- **Geförderte Gebiete:** Sozioökonomisch schwache Gebiete einschließlich von Projekten in ländlichen Gebieten, die mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen werden.
- **Industriezonen:** Industrieparks, Exportverarbeitungszone, High-Tech Zonen und Wirtschaftszonen wie im Kapitel 3.4 **beschrieben**.

3.9 Land- und Immobilienrecht

In Vietnam stehen Land und Grundstücke offiziell im Eigentum des Volkes. Es können daher nicht Land- oder Grundstücke, sondern nur **Landnutzungsrechte** (Land Use Rights, LURs) erworben werden, die für ausländische Investoren stets auf die Dauer des Investitionsprojekts zeitlich befristet und daher zweckgebunden an das jeweilige Investitionsvorhaben sind. Generell ist die Vergabe bzw. Zuteilung von LURs ein formal und zeitlich sehr aufwändiges Verfahren, sowohl für vietnamesische Staatsbürger als auch für ausländische Investoren.

Auf Grund der Langwierigkeit des Vergabeverfahrens sowie der im Verlauf desselben häufig auftretenden Streitigkeiten bezüglich der Entschädigung früherer „Pächter“, Festsetzung der neuen Pacht, Vermessungsfehlern etc. ist im Falle einer ausländischen Investition die Ansiedlung in einem Industriepark oder einer

speziellen Wirtschaftszone normalerweise vorzuziehen. Allerdings sollte vorab stets geprüft werden, ob der ausgewählte Industriepark oder die entsprechende Wirtschaftszone ihrerseits bereits selbst wirksam die LURs erworben hat und deren Vergabe oder Verpachtung an den ausländischen Investor damit in einem akzeptablen Zeitrahmen erfolgen kann. Vorteil von Industrieparks ist jedenfalls, dass das Vergabeverfahren unmittelbar mit der Verwaltung des Industrieparks geführt werden kann und nicht, wie im Falle einer Ansiedlung auf der „grünen Wiese“, zahlreiche Behörden und Abteilungen direkt kontaktiert werden müssen.

Erwerb von Landnutzungsrechten bei ausländischen Investitionsvorhaben

Das vietnamesische **Land Law** bestimmt, dass ausländische Investoren im Hinblick auf Investitionsprojekte LURs wie folgt „erwerben“ können:

- Erwerb des LURs vom Staat durch Abschluss eines Pachtvertrags und Zahlung der LUR-Gebühr jährlich oder in Form einer einmaligen Vorauszahlung;
- Erwerb eines bestehenden Investitionsprojekts von einem anderen Investor und Übernahme des aktuellen Pachtvertrags des Projekts;
- Abschluss eines Joint Ventures („JV“) mit einer vietnamesischen Partei und Erhalt des LUR als Kapitalbeitrag des vietnamesischen JV-Partners zu diesem JV;
- Erhalt einer Landzuteilung vom Staat mit Zahlung der Landnutzungsgebühr für bestimmte Investitionsprojekte, z. B. für den Bau von Häusern zum Verkauf oder für eine Kombination aus Verkauf und Verpachtung.

Da die Erteilung eines LURs im Rahmen eines Investitionsprojektes stets zeitlich begrenzt ist, liegt strenggenommen kein „Vollerwerb“ des LURs vor. Der „Erwerb“ des LURs erfolgt zumeist im Wege des Abschlusses eines Landpachtvertrages (**Land Lease**) mit einer hierzu bevollmächtigten Behörde. Sofern Investitionsprojekte in Industrieparks betroffen sind, „erwirbt“ der ausländische Investor in aller Regel nicht das LUR, sondern schließt entweder einen Untermietvertrag über das LUR ab oder „erwirbt“ von Anfang an nur ein schuldrechtliches Pachtrecht an dem Grundstück. Ausländische Investoren sollten daher stets nachfragen, was genau Gegenstand des jeweiligen „Erwerbs“ ist: das LUR selbst oder „nur“ das Nutzungs- bzw. Pachtrecht an diesem LUR. Die mit der Behörde oder dem Industrieparkmanagement vertraglich vereinbarten Landnutzungs- oder Pachtrechte sollten dem ausländischen Investor jedenfalls im Ergebnis eine Rechtsstellung einräumen, die der eines „echten“ Eigentümers zumindest nahekommt.

Viele Fälle, in denen ausländische Investoren Land „erwerben“, beziehen sich auf JVs zwischen einem ausländischen und einem vietnamesischen Investor, der das LUR in Form einer Sacheinlage in das JV einbringt und dabei zu Marktpreisen bewertet. Der Grund dafür ist, dass ausländische Investoren dieses Land in den meisten Fällen nicht legal erwerben können, ohne gemeinsam mit dem vietnamesischen LUR-Eigentümer (und JV-Partner) zu investieren. Darüber hinaus befindet sich das betreffende Grundstück oft in besonders attraktiven Investitionsgebieten und wurde bereits von vietnamesischen Investoren (häufig Staatsunternehmen) erworben, die – selbst wenn sie es könnten – das LUR weder an den ausländischen Investor verkaufen, verleasen noch zuweisen würden, sondern nur an eine vietnamesische Partei.

Gemäß des Land Law wird die Dauer der Landzuweisung oder Landpacht auf der Grundlage des Investitionsvorhabens oder der Anträge auf Landzuweisung bzw. Landpacht geprüft und entschieden, darf jedoch fünfzig (50) Jahre nicht überschreiten. Bei bestimmten großen Investitionsvorhaben, bei Projekten in Gebieten mit besonders schwierigen sozioökonomischen Bedingungen, die eine längere Laufzeit erfordern, darf die Laufzeit der Landzuweisung bzw. Landpacht siebenzig (70) Jahre nicht überschreiten.

Zahlung der Pachtgebühr

Ausländische Investoren können die Pacht für den Landpachtvertrag mit der Behörde oder dem Industriepark entweder auf jährlicher Basis oder als Pauschalzahlung zahlen. Dabei bestehen die folgenden Unterschiede:

- Jährliche Pachtzahlung: Bei einem Landpachtvertrag mit jährlicher Zahlung darf der ausländische Investor das Land nur für die genehmigten Investitionszwecke nutzen und darf nur die mit dem Land verbundenen Vermögenswerte übertragen, untervermieten oder mit einer Hypothek belasten, nicht

jedoch das LUR selbst. Bei jährlicher Zahlung entspricht der Pachtpreis normalerweise dem Marktpreis (der allerdings genau überprüft werden sollte).

- Vorauszahlung für die gesamte Pachtdauer: Ausländische Investoren, die im Voraus für die gesamte Pachtdauer zahlen, sind berechtigt, sowohl das LUR (bei echter LUR-Pacht) als auch die mit dem Land verbundenen Vermögenswerte zu übertragen, Land und mit dem Land verbundene Vermögenswerte unterzuvermieten und das LUR und mit dem Land verbundene Vermögenswerte als Kapital für JVs einzubringen. Zulässig sind zudem Verpfändung oder Garantie des LURs an Kreditinstitute in Vietnam. Wenn die Miete in einer Summe gezahlt wird, ist die Höhe in der Regel die gleiche, wie wenn das Land zugeteilt und nicht gepachtet worden wäre.

EXKURS: Privater ausländischer Erwerb von Häusern und Wohnungen

Seit 2015 gilt das **Law on Housing**, das weitere Kategorien von ausländischen Einzelpersonen und Körperschaften berechtigt, Wohnimmobilien (Wohnungen, Eigentumswohnungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Häuser) in Vietnam zu erwerben, darunter - unter anderem - ausländische Unternehmen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen sowie generell in Vietnam lebende Ausländer.

Insbesondere ist jeder Ausländer mit einem gültigen Einreisevisum grundsätzlich berechtigt, eine Wohnimmobilie (Apartment) zu erwerben. Eine Einschränkung besteht insoweit, als ausländische Personen nicht mehr als 30 % der Anzahl der Wohnungen in einer Eigentumswohnung besitzen dürfen. Für einzelne Häuser, einschließlich Villen und Doppelhäuser, dürfen sie nicht mehr als 250 Häuser pro Gemeindeabschnitt besitzen.

Zu beachten ist zudem, dass das „Eigentum“ im Wege eines 50-jährigen Nutzungsrechts erteilt wird (50-year lease) und nicht als Volleigentum. Der Beginn des 50-jährigen Nutzungsrechts der Wohnimmobilie wird ab dem Tag der Erteilung des Eigentumszertifikats (ownership certificate) gezählt und ist darin auch eindeutig angegeben. Sofern ein Ausländer mit einem vietnamesischen Staatsbürger oder einem Auslands-Vietnamesen verheiratet ist, ist dieser jedenfalls auch dazu berechtigt, zeitlich unbegrenztes Miteigentum an Immobilien zu erwerben und damit prinzipiell die gleichen Rechte zu haben wie ein vietnamesischer Staatsbürger. Die zulässigen Zwecke für ausländisches Eigentum an Wohnimmobilien beinhalten schließlich auch das Recht, diese Wohnimmobilien nicht nur zur Eigennutzung zu erwerben, sondern auch durch Vermietung kommerziell als „Investment“ zu nutzen.

Außerhalb der oben genannten Investitionsvorhaben ist Ausländern der Erwerb von Land oder LURs an Grundstücken auch dann nicht erlaubt, wenn sie mit einem vietnamesischen Partner verheiratet sind. Dadurch kann es in Vietnam zu der widersprüchlichen Situation kommen, dass zwar ein Haus erworben werden kann, nicht jedoch das Land oder LUR an dem Grundstück, auf dem das Haus steht! Dadurch ist der im Law on Housing an sich erlaubte Erwerb von Häusern de facto wertlos. Dieser offene Widerspruch zwischen dem Land Law und dem Housing Law wurde mittlerweile vom Gesetzgeber erkannt, und es bleibt abzuwarten, ob er zukünftig zugunsten der Zulässigkeit ausländischen Land- bzw. LUR-Erwerbs aufgelöst wird.

4 GESELLSCHAFTSRECHT

Das vietnamesische Unternehmensrecht (**Law on Enterprises**, abgekürzt **LOE**) kodifiziert ein einheitliches Gesellschaftsrecht für in- und ausländische Unternehmen. Der Markteintritt ausländischer Unternehmer und Investoren erfolgt in der Praxis in den meisten Fällen durch Gründung (oder weniger häufig: durch Anteilserwerb an) einer **“Limited Liability Company“** oder **“Shareholding Company“**. Soweit rechtlich und tatsächlich möglich, wird dabei meist die Gründung einer **100%igen Tochtergesellschaft** angestrebt. Repräsentanzbüros ausländischer Investoren haben in den letzten Jahren dagegen deutlich an praktischer Bedeutung verloren.

Die Einschaltung vietnamesischer **„Strohleute“** (häufig auch als „Nominees“ bezeichnet) ist in Vietnam nach wie vor ein nicht unüblicher Weg der Gesellschaftsgründung: In solchen Konstellationen wollen ausländische Investoren durch Einschaltung vietnamesischer Strohleute ihre wahre Beteiligung von mehr als 50 % zunächst verschleiern, um so Zugang zu eingeschränkten Sektoren zu erhalten, ohne gleichzeitig ein IRC nach den Vorschriften des LOI zu beantragen. Insoweit besteht hier noch oft die fehlerhafte Vorstellung, dass die Einschaltung eines „Strohmanns“ eine günstige und unkomplizierte Gesellschaftsgründung in der Weise ermöglicht, dass der ausländische Investor dem Strohmann zunächst das Gründungskapital zum Zwecke der Gesellschafts- oder JV-Gründung privat zur Verfügung stellt, verbunden mit dem Versprechen des Strohmannes, diese Anteile nach Gründung der Gesellschaft an den ausländischen Investor zu übertragen. Damit sind allerdings erhebliche rechtliche und faktische Risiken verbunden: Zum einen kennt das vietnamesische Recht keinen gesellschaftsrechtlichen Anspruch auf Übertragung der Anteile eines Strohmanns; und sämtliche dahingehende Vereinbarungen (häufig als „Nominee-Agreements“ bezeichnet) sind nach vietnamesischem Recht rechtswidrig und damit jedenfalls nicht gerichtlich durchsetzbar. Aus diesem Grund besteht keine rechtliche Handhabe gegen den Strohmann, wenn dieser sich nicht an das Nominee-Agreement hält.

4.1 Gesellschaftsformen

4.1.1 Limited Liability Company (SLLC / MLLC)

Die von ausländischen Investoren am Häufigsten gewählte Rechtsform ist die **“Limited Liability Company“** (LLC) nach Art. 47 ff. LOE. Diese ist strukturell einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) vergleichbar und kann entweder als 100%ige Tochtergesellschaft des ausländischen Investors oder nach Maßgabe des LOI mit gemischt vietnamesisch/ausländischer Beteiligung gegründet werden. In letzterem Falle spricht man häufig missverständlich auch von einer **“Joint Venture Company“**, die allerdings als eigene Gesellschaftsform im vietnamesischen Recht technisch schlichtweg nicht existiert. Sowohl juristische als auch natürliche Personen können Gesellschafter einer LLC werden. Eine LLC haftet, wie die GmbH, nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die LLC kann einen bis maximal 50 Gesellschafter haben.

Je nach Anzahl der Mitglieder unterscheidet das LOE zwischen einer **“Single Member Limited Liability Company“** (**SLLC**) und einer **“Multiple-Member Limited Liability Company“** (**MLLC**). Bei beiden Formen ist die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe ihrer jeweiligen Stammkapitaleinlage beschränkt. Organe der MLLC sind nach Art. 55 LOE die Gesellschafterversammlung (**“Members’ Council“**), ihr Vorsitzender (**“Chairperson of the Members’ Council“**) sowie der Geschäftsführer (**“Director/General Director“**). Eine MLLC mit 11 oder mehr Gesellschaftern muss einen Aufsichtsrat (**“Supervisory Board“**) einrichten. Sofern die MLLC weniger als 11 Gesellschafter hat, darf sie dies ebenfalls tun, ist aber nicht gesetzlich dazu verpflichtet. Die SLLC kann nach Art. 78 LOE zwischen zwei Organisationsmodellen mit folgenden Organen wählen, sofern Gesellschafter der SLLC (d.h. der ausländische Investor) eine juristische (und nicht natürliche) Person ist: (i) **Members’ Council**, (General) Director und Supervisor, und (ii) **Präsident**, (General) Director und Supervisor.

Während erstes Modell dem der MLLC entspricht und komplexere Entscheidungsmechanismen vorsieht, vereinfacht Modell zwei die Beschlussfindung und Effizienz ausländischer Tochtergesellschaften. Ist der Gesellschafter der SLLC eine natürliche Person, muss die Firma nur einen **Company President** und einen **General Director** haben, wobei diese beiden Organe auch in Personalunion von einer Person ausgefüllt werden können.

Die LLC (sowie auch die Aktiengesellschaft, s.u.) muss mindestens einen (oder mehrere) gesetzliche Vertreter („**Legal Representatives**“) haben. Diese organschaftliche Stellung als Legal Representative ist mit einer umfassenden persönlichen Haftung verbunden, und muss funktional streng von der (oft in Personalunion gegebenen) Stellung als Geschäftsführer (“Director” oder “General Director”) unterschieden werden. Das LOE verlangt, dass mindestens einer der Legal Representatives einen Wohnsitz in Vietnam begründet, und bei Abwesenheit von dreißig (30) Tagen oder länger einen Vertreter benennt. Folgende Fehler werden in diesem Zusammenhang häufig gemacht: Erstens wird die 30-Tage-Regelung in aller Regel nicht ernst genommen, und kein Vertreter benannt (oder schlimmer: Es wird überhaupt kein in Vietnam residierender Legal Representative ernannt, sondern z.B. der Regionalverantwortliche des Investors im Ausland). Zweitens sind sich insbesondere entsandte Mitarbeiter des ausländischen Investors dieser strikten Trennung zwischen Geschäftsführer und gesetzlichem Vertreter (mit umfassender persönlicher Haftung) nicht bewusst und verzichten bei arbeitsrechtlicher Entsendung auf eine Freistellungsvereinbarung mit ihrem entsendenden Arbeitgeber.

Zwar bestimmt das LOE keine Mindestbeträge zum Stammkapital einer LLC. In der Praxis verlangen die Genehmigungsbehörden jedoch insoweit eine Mindestkapitalisierung, als es Gegenstand und Umfang des Investitionsprojekts im Rahmen des LOI aus Sicht der Behörde erfordern (Investitionskapital). Daher kann man von einer **indirekten Verpflichtung zur Aufbringung eines gesellschaftsrechtlichen Stammkapitals** sprechen, die identisch ist mit dem im Rahmen der Investitionsgenehmigung bestimmten Investitionskapital. Zudem folgen bestimmte Mindestkapitalanforderungen aus Spezialgesetzen, u.a. in folgenden Bereichen: Immobilienentwicklung und -handel, Bau und Konstruktionswesen, Bank- und Finanzwesen (einschließlich des Finanzierungsleasings und Inkassotätigkeiten), Filmproduktion und Luftfahrt.

Ausländische Investoren dürfen ihr Kapital grundsätzlich als Bar- oder als Sacheinlage (Landnutzungsrechte, Technologie, Know-how) einbringen. Für ausländische Investoren empfiehlt sich jedoch die Sacheinlage wegen der damit verbundenen Verpflichtung zur staatlichen Prüfung der Werthaltigkeit der geplanten Einlage in der Regel eher nicht. Das Investitions- und Stammkapital (“Charter Capital”) der LLC (und auch der Aktiengesellschaft, s.u.) muss innerhalb von 90 Tagen ab der Erteilung des ERC aufgebracht werden (mit der Erteilung des ERC entsteht die Gesellschaft als juristische Person). Ausländische Investoren müssen das Stammkapital auf ein zu diesem Zwecke einzurichtendes spezielles Konto bei einer in Vietnam lizenzierten Bank überweisen bzw. einzahlen (“Capital Account”). Das zu überweisende Kapital muss exakt der im ERC in Vietnamesischen Dong (VND) ausgewiesenen Summe des Stammkapitals entsprechen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann schwerwiegende Konsequenzen bis hin zur Rücknahme des ERC haben.

4.1.2 Shareholding Company (SC) / Joint Stock Company (JSC)

Eine Shareholding Company (Art. 110 ff. LOE), vergleichbar mit der österreichischen Aktiengesellschaft (**AG**), wird von ausländischen Investoren nur selten zum Markteintritt in Vietnam gewählt. Dies liegt vor allem daran, dass die SC im Vergleich zur LLC kaum Vorteile hat, ihr Verwaltungsaufwand aber ungleich höher ist als bei der LLC. So ist z.B. das Erfordernis einer jährlichen Aktionärsversammlung in aller Regel eine unnötige Verpflichtung, wenn ausländische Investoren in Form einer 100%igen Tochtergesellschaft in Vietnam operieren, denn dann findet die notwendige Gesellschafterversammlung ohnehin im Rahmen der Treffen des Members’ Councils statt (s.o.). Und obwohl z.B. die Verkäufe von Beteiligungen an einer LLC regelmäßig die Registrierung der geänderten Gesellschafterverhältnisse bei der Genehmigungsbehörde voraussetzen (und damit deutlich unflexibler sind als die Übertragung von Aktien), ist die Registrierung der Gesellschafterveränderung bei der LLC im Gegenzug auch deutlich besser dokumentiert und prüfbar. Dies stärkt wiederum im Rahmen von M&A Aktivitäten die Rechtssicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse an einer LLC im Gegensatz zur SC. Insgesamt kommt die SC für ausländische Investoren in Vietnam nur dann in Betracht, wenn der ausländische Investor von Anfang an mehr als 50 Gesellschafter aufnehmen und/oder sich bereits zeitnah nach Markteintritt in Vietnam (zusätzliches) Kapital am Markt beschaffen möchte.

Wegen dieser eher seltenen Wahl der SC folgt nur ein kurzer Überblick: Die SC ist im LOE als Unternehmen definiert, dessen Stammkapital in Aktien aufgeteilt ist, die von drei oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gehalten werden. Wie die österreichische AG kann auch die SC an der Börse notiert sein und

Aktien, Wertpapiere und Anleihen ausgeben. Ähnlich wie im österreichischen Recht unterscheidet man zwischen Stammaktien und verschiedenen Formen von Vorzugsaktien. Aktionäre haben das Recht, mit den von ihnen gehaltenen Aktien zu handeln und sie zu übertragen (ausgenommen Vorzugsaktien mit bevorzugten Stimmrechten). Organe sind die Hauptversammlung ("General Meeting of Shareholders", AGM), der Vorstand ("Board of Management"), der Geschäftsführer ("Director" oder "General Director") sowie der obligatorische Aufsichtsrat ("Inspection Committee"). Der Weiteren kann der Geschäftsführer einer SC, anders als der Geschäftsführer einer LLC, nicht gleichzeitig als Geschäftsführer eines anderen Unternehmens fungieren. Im Übrigen richten sich die Vorschriften zur i) erstmaligen Erbringung des Investitionskapitals sowie ii) zum gesetzlichen Vertreter (Legal Representative) nach dem oben für die LLC Gesagten.

4.1.3 Partnerships / Private Enterprise

Wie das österreichische Recht kennt auch das LOE schließlich Personen- und Partnerschaftsgesellschaften (**Partnerships**, Art. 172 ff. LOE), deren wesentliches Merkmal die persönliche Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen ist. Bei Partnerschaften muss mindestens ein Gesellschafter eine unbegrenzte Haftung übernehmen, die Haftung anderer Gesellschafter kann mit dem Wert ihrer Kapitaleinlage limitiert sein. Es sind daher Ähnlichkeiten mit der österreichischen Kommanditgesellschaft (**KG**) erkennbar. Alle Gesellschafter sind Teil des Partnerschaftsrates, wobei nur ein unbeschränkt haftender Gesellschafter zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Das vietnamesische Recht kennt auch das sogenannte **Private Enterprise**, diese Unternehmensform ist dem österreichischen **Einzelunternehmer** ähnlich. Beide Unternehmensformen spielen für ausländische Direktinvestitionen jedoch in der Praxis keine Rolle.

4.2 Repräsentanzbüro (Representative Office)

Ein Repräsentanzbüro eines ausländischen Unternehmens in Vietnam besitzt **keine eigenständige Rechtspersönlichkeit**. Der gesetzlich erlaubte Tätigkeitsbereich eines Repräsentanzbüros beschränkt sich auf: i) Marktforschung und Erkundung des vietnamesischen Marktes, ii) Förderung/Promotion von Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten des von der Repräsentanz vertretenen ausländischen Unternehmens, sowie iii) die Eigenschaft als „Verbindungsbüro“.

Auch als „Verbindungsbüro“ ist dem Repräsentanzbüro jedoch eine Vertretung der Muttergesellschaft beim Vertragsabschluss ausdrücklich untersagt. Es darf weder Rechnungen ausstellen, noch Einnahmen generieren. Zudem darf ein Repräsentanzbüro seit 2016 nicht einmal mehr die Erfüllung der mit dem ausländischen Mutterunternehmen unterzeichneten Verträge überwachen oder ein Investitionsprojekt des ausländischen Unternehmens in Vietnam entwickeln oder betreuen. Daher ist auch die „Förderung/Promotion“ unter ii) restriktiv auszulegen und umfasst höchstens Werbemaßnahmen sowie Geschäftsanbahnung durch Gespräche mit möglichen Geschäftspartnern. Im Fall der Missachtung dieses Gebots kann eine Behandlung der Repräsentanz als Steuersubjekt drohen, die auf Grund der Möglichkeit einer Steuerschätzung ein unbedingt zu beachtendes Risiko darstellt.

Anders als die Zweigstelle (s.u.) eignet sich ein Repräsentanzbüro wegen seiner prinzipiellen Beschränkung auf „repräsentative“ Tätigkeiten und **mangels Erlaubnis zu Geschäftstätigkeiten irgendwelcher Art** auch nicht zur landesweiten Ausweitung des Aktionsradius eines ausländischen Unternehmens. Vor diesem Hintergrund wird die Gründung einer Repräsentanz von ausländischen Investoren zumeist weder als attraktives Markteintritts- noch als geeignetes Markterweiterungsinstrument in Vietnam angesehen. Sofern ausländische Investoren das Repräsentanzbüro dennoch als reines Vehikel zur Markterkundung und für Werbemaßnahmen verwenden möchten, dürfen sie mit der Gründung der Repräsentanz zumindest ein Büro anmieten und lokale und internationale Mitarbeiter einstellen.

Zur Gründung einer Repräsentanz muss ein **behördliches Genehmigungsverfahren vor dem Department of Industry and Trade (DoIT)** durchgeführt werden. Als Voraussetzungen gelten unter anderem eine behördliche Registrierung der Muttergesellschaft im Ursprungsland sowie eine mindestens einjährige Geschäftstätigkeit ebendort. Die Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft muss durch einen geprüften Jahresabschluss nachgewiesen werden. Leiter der Repräsentanz ist der **„Chief Representative“**, der ausländischer

Staatsbürger sein kann und zwingend in Vietnam residieren muss. Das Genehmigungsverfahren ist in der Regel innerhalb von drei Wochen abgeschlossen und die Lizenz für eine Repräsentanz ist fünf Jahre gültig und kann, wiederum auf Genehmigung des DoIT, verlängert werden.

4.3 Investitionsformen

4.3.1 100%ige Tochtergesellschaft (Wholly-Foreign-Owned Enterprise, WFOE)

Eine WFOE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft, die typischerweise als Limited Liability Company oder seltener auch als Shareholding Company (SC) nach vietnamesischem Recht von einem oder mehreren Gesellschaftern gegründet wird (siehe oben). Dem Gesetz zufolge ist die Haftung bei einer Gründung als LLC auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, und ausländische Investoren haften nur in Höhe ihrer jeweiligen Einlage. Für die Gründung einer WFOE bestehen, bis auf einige Ausnahmen (Versicherungen, Banken, Bau-sektor, etc.), keine Mindestkapitalanforderungen. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass je nach Örtlichkeit die jeweils für die Lizenzierung der Investition/Gesellschaftsgründung zuständigen Behörden „eigene“ Richtlinien bezüglich einer „Mindestkapitalisierung“ haben. Auch dies sollte vorab gegengeprüft werden.

4.3.2 Zweigstelle / Zweigniederlassung (Branch)

Entgegen des missverständlichen Begriffs ist die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung weder eine eigene Gesellschafts- noch eine selbständige Investitionsform. Die Zweigstelle nach vietnamesischem Recht ist insbesondere keine 100%ige Tochtergesellschaft (WFOE). Eine Zweigstelle / Zweigniederlassung nach vietnamesischem Recht kann vielmehr nur von in Vietnam bereits gegründeten Kapitalgesellschaften (LLC und SC) errichtet werden, insbesondere auch von einem WFOE. Die Zweigstelle hat zwar eine eigene Rechtsfähigkeit, erlaubt aber keine Haftungsbegrenzung (Durchgriff auf die Haupt- bzw. Muttergesellschaft). Insofern ist die Zweigstelle lediglich die „Zweigniederlassung“ eines bereits zugelassenen vietnamesischen Unternehmens und gestattet die Ausweitung des Aktionsbereiches einer bspw. in Ho-Chi-Minh-Stadt registrierten Gesellschaft auf weitere Städte in anderen Landesteilen. In Abgrenzung zum „Representative Office“ ist darauf hinzuweisen, dass es einer Zweigstelle auch möglich ist, Rechnungen im eigenen Namen zu erstellen und Einnahmen zu generieren und damit vollumfänglich zu agieren. Das Gründungsverfahren für eine Zweigstelle eines vietnamesischen Unternehmens (inkl. WFOE) ist abhängig vom jeweiligen Geschäftsbereich, stellt sich aber in aller Regel als unkompliziert, kostengünstig und schnell dar. Für ausländische Investoren bietet die Zweigstelle daher eine sehr gute Möglichkeit, den Aktionsradius der WFOE innerhalb Vietnams zu erweitern.

4.3.3 Joint Venture (JV)

Ein JV stellt keine eigenständige Gesellschaftsform nach dem LOE dar, sondern bezeichnet untechnisch lediglich den Zusammenschluss ausländischer und vietnamesischer Investoren im Rahmen einer MMLC oder seltener einer SC. Im Falle eines derartigen Zusammenschlusses ausländischer und vietnamesischer Investoren ist zusätzlich zu den je nach Rechtsform der Gesellschaft erforderlichen Gründungsunterlagen der Abschluss eines Joint-Venture Vertrages erforderlich, in dem die Regeln zur Kooperation der/des ausländischen Investors/en mit dem/den vietnamesischen Investor/en näher auszugestalten sind. Die Frage der Höchstgrenze einer ausländischen Beteiligung orientiert sich, wie oben dargestellt, am vietnamesischen Investitionsrecht und gegebenenfalls an den damit einschlägigen WTO Regularien. In den meisten Fällen bringt der vietnamesische Partner Landnutzungsrechte und der ausländische Partner das Kapital, gegebenenfalls auch in Form von z.B. Maschinen, Technologie, Know-how, Ausrüstung, etc. als Sacheinlage ein. Die Gründung erfolgt durch Registrierung der Investition bzw. Gründung des Unternehmens durch Erteilung der Investitionslizenz seitens des Ministeriums für Planung und Investitionen bzw. der lokal zuständigen Abteilung für Planung und Investitionen (siehe dazu oben zum Investitionsrecht).

Den Abschluss eines **Joint-Venture Vertrags** ist zwar nicht mehr Bestandteil der Genehmigung des ausländischen Investitionsprojekts oder des formalen Gründungsverfahrens. Er regelt aber auf privatrechtlicher Ebene zwischen den JV-Parteien wesentliche wirtschaftliche Fragen, die über die rein gesellschaftsrechtli-

chen Themen der Satzung der Gesellschaft (Company Charter) hinausgehen. Insofern kann der Joint Venture Vertrag der Parteien gewissermaßen auch als „verlängerte“ Satzung des Investitionsprojekts angesehen werden (da er zumeist deklaratorisch auch die Organisationsstruktur der Gesellschaft erwähnt). In einem Joint Venture Vertrag werden typischerweise folgende Punkte adressiert:

- i) Rollen und Verpflichtungen der Parteien (über das Gesellschaftsrecht hinausgehend);
- ii) Projektbeschreibung, Geschäftsziele und Projektdauer;
- iii) Implementierungszeitplan und Projektmeilensteine;
- iv) Verwendung von Gewinnen und Behandlung von Verlusten (detaillierter als in der Satzung);
- v) Eigen- oder Fremdfinanzierung des JV durch Gesellschafter oder Dritte im Falle zusätzlichen Kapitalbedarfs;
- vi) Ausschluss und Aufnahme von JV-Partnern, Vorkaufsrechte, Abfindungsregelungen;
- vii) Anteilsveräußerungen, insbesondere Tag-Along und Drag-Along Klauseln i.V.m. Mindestpreisen;
- viii) Garantien, Haftung und Freistellung von JV-Partnern;
- ix) Behandlung von existierendem und neu entstehendem geistigen Eigentum;
- x) Eigentums- und Nutzungsrechte an Immobilien;
- xi) Kündigung oder Liquidation im Falle der Beendigung des JV

Vor Abschluss des Joint Venture Vertrages werden die Parteien in aller Regel ein „Memorandum of Understanding“ (**MOU**) oder einen „Letter of Intent“ (**LOI**) vereinbaren, der die Rechtsbeziehungen der Parteien bereits vor der Projektgenehmigung oder formalen Gründung der Projektgesellschaft regelt. MOUs und LOIs sind allerdings nur dann rechtsverbindlich und damit einklagbar, wenn die JV-Parteien dies ausdrücklich so vereinbaren. Dies ist besonders für die Fälle wichtig, in denen ein JV-Partner im Vertrauen auf die spätere Gründung und Durchführung des JV-Vorhabens mit bestimmten Zahlungen/Leistungen in Vorleistung geht oder sofern das JV-Vorhaben bereits vor Geschäftsaufnahme vorzufinanzierende Kosten/Aufwendungen hat. Dann sollte der Joint Venture Vertrag zumindest Regelungen dazu enthalten, ob und inwieweit der vorleistende JV-Partner von den anderen JV-Partnern Erstattung der im Vertrauen auf das Zustandekommen des JV-Vorhabens geleisteten Aufwendungen verlangen kann bzw. wie die Erstattung der von den JV-Partnern gemeinschaftlich geleisteten Aufwendungen rückabzuwickeln ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer der JV-Partner das JV-Vorhaben ohne sachlichen Grund nicht mehr weiterverfolgen möchte. Aber auch soweit ein MOU oder LOI nicht rechtsverbindlich ist, empfiehlt sich die Ausarbeitung eines solchen Dokuments schon deshalb, um Missverständnisse über das JV-Vorhaben frühestmöglich zu beseitigen und unter den JV-Parteien insoweit ein einheitliches Verständnis des Vorhabens zu sichern.

4.3.4 Business Cooperation Contract (BCC)

Grundsätzlich ist das Ziel eines BCC die Durchführung eines (einzelnen) Investitionsprojekts in Vietnam mit der Beteiligung eines ausländischen Investors gemeinsam mit einem vietnamesischen Unternehmen, ohne dass es zu der Gründung einer eigenständigen juristischen Person kommt. Das BCC ist damit eine rein vertragliche Verbindung und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es entsteht vielmehr eine **Arbeitsgemeinschaft**, bei der beide Parteien steuerrechtlich selbstständig bleiben und weiterhin in ihrer bestehenden Form haften. Das BCC hat jedoch die Möglichkeit, ein Verwaltungsbüro einzurichten, welches die Geschäftsabläufe überwachen und Arbeitskräfte einstellen darf. Während sich die Gewinnverteilung im JV nach den Anteilen der Parteien am Stammkapital bzw. der Aktienverteilung richtet, kann die Gewinnverteilung im BCC flexibler ausgestaltet werden. Somit ist es auch möglich, Steuern und finanzielle Lasten zwischen den Partnern umzuschichten, um bspw. den ausländischen Investor zu entlasten. Vorteil dieser flexiblen Struktur ist die einfache Auflösbarkeit durch die Gewinn- und Verlustverteilung, welche aber in der Praxis mitunter wegen der doppelten Buchführung und der unbegrenzten Haftung der Vertragsparteien zu Problemen führen kann. Nicht zuletzt deshalb verliert der BCC für ausländische Investoren zunehmend an Bedeutung.

4.3.5 Public-Private Partnership (PPP)

98 Infrastrukturprojekte befanden sich Mitte 2020 als PPP-Projekte im Planungsstadium, davon 58 im Bereich Straßen und Brücken. Seit Jänner 2021 ist das neue Gesetz über öffentlich-private Partnerschaftsinvestitionen (Law No. 64/2020/QH14 on Public-Private Partnership Investment (“PPP Law”) in Kraft, welches

den bisherigen, per Dekret geregelten Rechtsrahmen ersetzt. Damit sollten private Investitionen in Infrastrukturprojekte gefördert werden, die in Vietnam dringend benötigt werden. Dies betrifft vor allem Errichtung, Erneuerung, Betrieb und/oder Management von großen Infrastruktur-, Verkehrs- und Energieprojekten. Folgende PPP-Formen existieren per Dekret: Build-Operate-Transfer (BOT), Build-Transfer-Operate (BTO), Build-Transfer (BT), Build-Own-Operate (BOO), Build-Transfer-Lease (BTL), Build-Lease-Transfer (BLT) und Operation & Management (O&M).

PPP-Projekte müssen ein Mindestinvestitionsvolumen von 200 Mrd. VND am gesamten Investitionskapital erreichen. Für Projekte in sozioökonomisch schwachen Gebieten (laut LOI) sowie generell in den Sektoren Gesundheit und Ausbildung beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 100 Mrd. VND.

Das PPP-Gesetz enthält aber leider nach wie vor einige restriktive Vorschriften und teilweise sogar strengere Anforderungen als zuvor. Dazu gehören etwa eine limitierte Anzahl von Bereichen, für die PPP-Investitionen überhaupt in Frage kommen (Transport, Gesundheit, Bildung, Stromnetze und Kraftwerke (ausgenommen Wasserkraft), Wasser- und Abfallsektor, IT-Infrastruktur); ein begrenztes Initiativrecht des Privatsektors zur Einbringung „unaufgeforderter“ Projekte; starre Grundsätze für die Verwendung staatlicher Kapitalanteile (u.a. Festsetzung des maximalen staatlichen Investitionsanteils mit 50 %) und damit verbundene Bedenken hinsichtlich der Effizienz der vorgeschlagenen Mechanismen sowie ein begrenzter Zeitrahmen zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen für PPP-Projekte. Erstmals geregelt wurde die Risikoverteilung, wonach für PPP-Projekte mit Einnahmenseinbrüchen der Staat 50 % der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und 75 % der im Finanzplan angenommenen Einnahmen übernehmen kann.

5 STEUERRECHT

5.1 Allgemeine Körperschaftssteuer (Corporate Income Tax, CIT)

Von der Körperschaftssteuer erfasst werden in- und ausländische Gesellschaften und Organisationen, die in Vietnam investiert haben oder Einnahmen aus Vietnam beziehen (Ausnahmen existieren). **Der Standard-Körperschaftssteuersatz beträgt 20 %.** Unternehmen aus der Öl- und Gasindustrie unterliegen Sätzen zwischen 32 % und 50 %, jeweils abhängig von Projektstandort sowie spezifischen Projektbedingungen. Bergbau-Unternehmen, die sich mit der Erkundung, Entdeckung sowie Förderung bestimmter Bodenschätze befassen, unterliegen je nach Projektstandort einem Satz von 40 % oder 50 %. Wie oben dargestellt, können bestimmte Unternehmen aus den Bereichen „High-Tech“, „Infrastrukturprojekte von besonderer Bedeutung für den Staat“ oder „Investitionen in strukturschwachen Gebieten“ Vorzugssteuersätze von 10 % bzw. 17 % in Anspruch nehmen.

Im Einzelnen gelten folgende **Steuersätze**:

Standard-Steuersatz	20 %
Steuersatz für Unternehmen der Öl- und Gasindustrie	32 % - 50 %
Steuersatz für Unternehmen im Bergbaubereich („Mining“), die sich mit der Erkundung, Entdeckung sowie Förderung bestimmter Bodenschätze befassen	40 % / 50 %
Vorzugssteuersatz für Unternehmungen aus dem Bereichen „High-Tech“, „Infrastrukturprojekte von besonderer Bedeutung für den Staat“ oder „Investitionen in strukturschwachen Gebieten“	10 % - 17 %

Ob und wie lange ein **Vorzugssteuersatz** genutzt werden kann, hängt von dem betroffenen Sektor ab:

Steuersatz	Laufzeit	Sektor
10 %	15 Jahre	Neugegründete Unternehmen in Bereichen des Hochtechnologie-, Infrastrukturentwicklungs- und Softwaresektors; wissenschaftliche Forschung und Technologieentwicklung; in Gebieten mit besonders schwierigen sozio-ökonomischen Bedingungen, sowie in ausgewählten Wirtschafts- und Hightech-Zonen, die durch Beschluss des Premierministers errichtet wurden und für spezielle Großinvestitionen im Produktionsbereich (s.o.)
10 %	unbegrenzt	Unternehmen, welche in den Bereichen Schulungen und Ausbildungen, Gesundheitsvorsorge, Kultur, Sport und der Umweltsektor tätig sind
17 %	10 Jahre	Neugegründete Unternehmen in Gebieten mit schwierigen sozio-ökonomischen Bedingungen sowie neugegründete Unternehmen in einer Reihe von bevorzugten Sektoren (z.B. hochwertiger Stahl, Produktion von Maschinen für die Landwirtschaft, etc.)

Zu versteuerndes Einkommen / Abzugsfähige Ausgaben: Der steuerpflichtige Gewinn ist die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den abzugsfähigen Ausgaben zuzüglich anderer steuerbarer Einnahmen. Ausgaben sind immer dann steuerlich absetzbar, wenn sie:

- i) Sich auf die Erzielung von Einnahmen richten;
- ii) Durch geeignete Unterlagen ordnungsgemäß belegt sind (insbesondere durch Verträge, elektronische Rechnungen sowie Überweisungsträger bei Ausgaben von 20 Mio. VND oder mehr); UND
- iii) Nicht ausdrücklich als nicht abzugsfähig gekennzeichnet sind.

Nicht abzugsfähige Ausgaben erfassen z.B.:

- i) Abschreibungen des Anlagevermögens, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen;
- ii) Vergütungsaufwendungen für Mitarbeiter, die nicht tatsächlich gezahlt werden oder nicht in einem Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Unternehmensrichtlinien aufgeführt sind;

- iii) Leistungen an Mitarbeiter und deren Familienangehörige, sofern diese eine Obergrenze eines durchschnittlichen Monatsgehalts des Mitarbeiters übersteigen, inkl. freiwillige Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge;
- iv) Freiwillige Beiträge zu Pensionskassen und Lebensversicherungen für Arbeitnehmer, sofern diese 3 Mio. VND pro Monat und Person überschreiten;
- v) Reserven für Forschung und Entwicklung, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen;
- vi) Abfindungszahlungen, die über die arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Beträge hinausgehen;
- vii) Overhead-Kosten, die von der Zentrale des ausländischen Unternehmens einer Betriebsstätte in Vietnam zugewiesen wurden und die den Betrag nach der vorgeschriebenen umsatzbezogenen Zuweisungsformel übersteigen;
- viii) Darlehenszinsen, die dem Teil des noch nicht eingebrachten Gründungskapitals entsprechen sowie bestimmte Kreditzinsen die das 1,5-fache des von der vietnamesischen Staatsbank festgelegten Zinssatzes überschreiten sowie bestimmte Zinsen, die die Obergrenze von 30 % des EBITDA überschreiten;
- ix) Bestimmte Rückstellungen für Kapitalherabsetzungen, Forderungsausfälle, Investitionsverluste, Produktgarantien oder Bauarbeiten, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen;
- x) Nicht realisierte Währungsverluste aufgrund der Neubewertung anderer Fremdwährungspositionen als Verbindlichkeiten zum Jahresende;
- xi) Spenden mit Ausnahme bestimmter Spenden für Bildung, Gesundheitsfürsorge, Naturkatastrophen oder den Bau von Wohltätigkeitsheimen oder für die wissenschaftliche Forschung;
- xii) Verwaltungsstrafen, Geldstrafen, Verzugszinsen;
- xiii) Zahlungen für Leistungen an verbundene Unternehmen, die bestimmte Bedingungen nicht erfüllen.

Für bestimmte Unternehmen der Versicherungsindustrie, des Wertpapierhandels sowie Lotterien hat das Finanzministerium spezifische Leitlinien zu abzugsfähigen Ausgaben erlassen.

Verlustverrechnung und Konsolidierung

Steuerzahler können Verluste maximal fünf (5) Jahre lang vollständig und hintereinander vortragen. Dabei können Verluste aus steuerlich geförderten Aktivitäten mit Gewinnen aus steuerlich nicht geförderten Aktivitäten verrechnet werden, und umgekehrt. Zudem können Verluste aus der Übertragung von Immobilien und der Übertragung von Investitionsprojekten mit Gewinnen aus anderen Geschäftsaktivitäten verrechnet werden. Eine Rückübertragung von Verlusten ist hingegen nicht zulässig. Praktisch wichtig ist jedoch, dass Verlustvortrag und Verrechnung von Gewinnen bzw. Verlusten auf Konzern- oder Gruppenebene nicht möglich sind. Insoweit orientiert sich das vietnamesische Steuerrecht allein am jeweiligen formalen Steuersubjekt (i.d.R der jeweils steuerpflichtigen juristischen Person) und lässt hier keinerlei Konsolidierung mit anderen Steuersubjekten im Konzernverbund zu, selbst wenn es sich bei den verbundenen Gesellschaften um vietnamesische Unternehmen handelt. In Einzelfällen kann eine Konsolidierung hier aber indirekt z.B. dadurch erreicht werden, dass diese formal unterschiedlichen vietnamesischen Gesellschaften nach Art. 195 ff. LOE miteinander verschmolzen werden.

Steuerverwaltung

Unternehmen müssen vierteljährlich vorläufige Körperschaftssteuerzahlungen auf der Grundlage eigener Schätzungen leisten, wobei die vorläufigen Zahlungen in den ersten drei Quartalen eines Geschäftsjahres nicht weniger als 75 % der endgültigen Steuerschuld für das Jahr ausmachen dürfen. Fehlerhafte Schätzbeiträge einem Verzugszins i.H.v. bis zu 11 % p.a. (bemessen ab der Zahlungsfrist für die vorläufige Zahlung im dritten Quartal). Die eigentliche, endgültige Körperschaftsteuererklärung wird dann jährlich spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt muss dann auch gleichzeitig die Steuerzahlung auf Grundlage dieser Erklärung erfolgen. Sofern das Steuerjahr eines Unternehmens vom Kalenderjahr abweicht, müssen Unternehmen dies der Steuerbehörde mitteilen und sich das insoweit abweichende Steuerjahr/ Geschäftsjahr bestätigen bzw. genehmigen lassen.

Gewinnüberweisungen ins Ausland

Ausländische Investoren dürfen ihre Gewinne jährlich zum Ende des Geschäftsjahres oder alternativ nach Abschluss des Investitionsprojekts ins Ausland überweisen, sofern sämtliche Steuerverpflichtungen im Hinblick auf die beabsichtigte Gewinnüberweisung ins Ausland erfüllt sind. Zudem muss der ausländische Investor oder die Beteiligungsgesellschaft die zuständige Steuerbehörde mindestens sieben Werktage vor der geplanten Überweisung über die Absicht zur Gewinnüberweisung ins Ausland informieren. Ausländische Investoren dürfen allerdings keine Gewinne überweisen, sofern die Projektgesellschaft bzw. das Beteiligungsunternehmen Verluste angehäuft hat.

Kapitalertragssteuer

Gewinne aus dem Verkauf von Kapitaleinlagen oder Anteilen an einem vietnamesischen Unternehmen unterliegen grundsätzlich einer Körperschaftssteuer von 20 %. Obwohl keine eigene Steuerart, wird diese oft als „Gewinnsteuer“ oder „Kapitalertragssteuer“ bezeichnet. Der steuerpflichtige Gewinn ist der Verkaufserlös und die Anschaffungskosten (oder der anfängliche Nennwert des Gesellschaftskapitals oder der eingebrachten Anteile) abzüglich der anfallenden Übertragungskosten. Wenn der Verkäufer ein ausländisches Unternehmen ist, muss ein vietnamesischer Käufer die Kapitalertragssteuer von der Zahlung an den Verkäufer im Namen der vietnamesischen Steuerbehörden einbehalten. Ist der Erwerber ebenfalls ein ausländisches Unternehmen, kann letztlich das übertragende vietnamesische Unternehmen für die Steuerzahlung verantwortlich gemacht werden. Die vietnamesischen Steuerbehörden können den Kaufpreis für Zwecke der Kapitalertragssteuer anpassen, wenn sie glauben, dass der Kaufpreis nicht marktüblich ist oder als zu niedrig erachtet wird und eine andere Transaktion „versteckt“.

5.2 Verrechnungspreise (Transfer Pricing)

Das vietnamesische Steuerrecht verfügt über Regelungen zu Verrechnungspreisen (Transfer Pricing, TP), die definieren, wann eine Transaktion zwischen „verbundenen Unternehmen“ vorliegt und wie hier der entsprechende marktübliche Preis durch Drittpreisvergleich zu berechnen ist. Seit Dezember 2020 gilt insoweit **Dekret Nr. 132/2020/ND-CP**. Die vietnamesischen Regelungen zu Verrechnungspreisen (TP-Regelungen) gelten sowohl für Transaktionen mit Auslandsbezug als auch für rein inländische Transaktionen. Nach Dekret Nr. 132 beträgt die Schwelle, als „verbundene Unternehmen“ im Sinne der TP-Regelungen zu gelten, bei 25 %. Die akzeptablen Methoden zur Bestimmung marktüblicher Preise entsprechen denen der OECD in den Verrechnungspreisrichtlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen, u.a.: Fremdvergleichsmethode („arms length“-principle), Wiederverkaufspreis-Methode, „profit-split“-Methode sowie „cost-plus“-Methode.

In den letzten Jahren hat die Anzahl der durchgeführten Verrechnungspreisprüfungen deutlich zugenommen, wobei diese einen immer ausgefeilteren Ansatz verfolgen und häufig die Gültigkeit der in der TP-Dokumentation genannten Vergleichsdaten sowie Berechnungsmethode in Frage stellen, um sicherzustellen, dass die Wertschöpfung tatsächlich aus konzerninternen Transaktionen generiert wird. Dieses „Substanz-über-Form“ Prinzip ist ganz entscheidend für die steuerliche Abzugsfähigkeit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit konzerninterner Servicegebühren. Insbesondere muss ein Steuerpflichtiger hier nachweisen, dass die Dienstleistungen einen wirtschaftlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Wert haben, und die Angemessenheit der Methode zur Berechnung der Servicegebühren nachweisen. Ein Steuerabzug ist danach nicht für konzerninterne Servicegebühren zulässig, bei denen der direkte Nutzen oder der zusätzliche Wert für den Steuerzahler nicht ermittelt werden kann.

Dekret Nr. 132 verpflichtet verbundene Unternehmen zu einer jährlichen Erklärung der relevanten Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, der verwendeten TP-Methoden sowie der Bestätigung des Steuerzahlers über den marktüblichen Wert ihrer Transaktionen. Die TP-Erklärung muss dabei gemeinsam mit der jährlichen Körperschaftssteuererklärung abgegeben werden. Gemäß Dekret Nr. 132 muss die verwendete TP-Methode sicherstellen, dass die Steuerverbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus nicht abnehmen, d.h. Abwärtskorrekturen sind grundsätzlich unzulässig. Dekret Nr. 132 enthält Antragsformulare, in dem die Angabe detaillierter Informationen erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich der Segmentierung von Gewinnen und Verlusten durch Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Dritten. Dekret Nr. 132 gibt den

Steuerbehörden auch die Befugnis, interne Datenbanken für Bewertungszwecke zu verwenden, sofern die Steuerbehörde einen Verstoß gegen die Anforderungen von Dekret Nr. 132 annimmt.

Ein Steuerpflichtiger ist von der Erstellung von TP-Unterlagen befreit, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: i) Die Gesellschaft hat einen Umsatz von weniger als 50 Mrd. VND und einen Gesamtwert der Transaktionen mit verbundenen Parteien von unter 30 Mrd. VND in einer Steuerperiode; oder ii) die Gesellschaft schließt eine Vorab-Preisvereinbarung („Advance Pricing Agreement“, APA) ab und legt jährliche APA-Berichte vor; oder iii) hat einen Umsatz unter 200 Mrd. VND und erzielt mindestens die folgenden Verhältnisse von Ergebnis vor Zinsen und Steuern zu Einnahmen aus dem folgenden Geschäft: Vertrieb (5 %), Fertigung (10 %), Verarbeitung (15 %); oder iv) Steuerzahler mit ausschließlich inländischen Transaktionen mit verbundenen Parteien, wenn deren verbundene Parteien denselben Steuersatz haben und keine der Parteien steuerliche Anreize genießt.

Die zuvor erwähnte Möglichkeit, mit den Steuerbehörden einseitige, bilaterale oder multilaterale APAs abzuschließen, ermöglicht es, das Entstehen von Verrechnungspreisstreitigkeiten von Anfang an zu verhindern, indem TP-Kriterien für die Anwendung der Fremdvergleichsmethode auf Transaktionen festgelegt werden, bevor diese Transaktionen stattfinden. Dies steht im Gegensatz zur herkömmlichen Prüfungstechnik der Behörde, die erst im Nachhinein untersucht, ob bereits stattgefundene Transaktionen einem Fremdvergleich standhalten.

5.3 Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT)

Der Mehrwertsteuer (VAT) unterliegen grundsätzlich sämtliche in Vietnam hergestellten, gehandelten und konsumierten Güter bzw. Dienstleistungen. Vietnamesische Unternehmen müssen Mehrwertsteuer auf den Wert der in Vietnam gelieferten Waren oder Dienstleistungen berechnen. Mehrwertsteuer wird auch auf den verzollten Wert importierter Waren erhoben. Der Importeur muss gleichzeitig mit der Zahlung der Einfuhrabgaben die Mehrwertsteuer an die Zollbehörden abführen. Für importierte Dienstleistungen wird die Mehrwertsteuer über den FCT-Mechanismus erhoben (siehe Kapitel 5.4).

Die VAT-Steuersätze variieren je nach Art der Ware bzw. Dienstleistung zwischen 0 %, 5 % und 10 %. Grundsätzlich liegt der Mehrwertsteuersatz für exportierte Güter und Dienstleistungen bei 0 %. Davon ausgeschlossen sind allerdings ausländische Unternehmen mit einer dauerhaften Niederlassung („Betriebsstätte“) in Vietnam. In diesem Fall liegt die Mehrwertsteuer bei 10 %, wobei die Definition der Betriebsstätte weit gefasst ist, um die Steuerbasis zu schützen.

Der ermäßigte Steuersatz von 0 % gilt nur für ausländische Vertragspartner, wenn diese keine dauerhafte Niederlassung in Vietnam haben und dafür eine schriftliche Bestätigung vorlegen können. Einige Dienstleistungen (wie z. B. Dateneingabedienste) fallen unter den normalen Steuersatz von 10 %, auch wenn diese exportiert werden. Dienstleistungen, die von vietnamesischen Firmen direkt an ausländische Firmen angeboten werden, gelten als Dienstleistungsexport und unterliegen der Nullbesteuerung. Voraussetzung dafür ist, dass das ausländische Unternehmen keine ständige Niederlassung/Betriebsstätte in Vietnam hat (Bestätigung des ausländischen Unternehmens erforderlich) und kein VAT-Zahler in Vietnam ist.

Mehrwertsteuersätze

Export von Waren und Dienstleistungen, die im Ausland „konsumiert“ werden; bestimmte für den Export verarbeitete Waren; Waren, die an zollfreie Geschäfte verkauft werden; bestimmte landwirtschaftliche Dienstleistungen; Bau- und Installationsarbeiten für Exportverarbeitungsunternehmen; Luftfahrt-, See- und internationale Transportdienstleistungen.	0 %
Wirtschaftsbereiche, die mit der Bereitstellung essentieller Güter und Dienstleistungen befasst sind. Dazu gehören: sauberes Wasser; Lehrmittel; Bücher; gewisse unverarbeitete Lebensmittel; Zucker und seine Nebenprodukte; Gummilatex; Medizin und medizinische Ausrüstung; Haustierfutter; verschiedene landwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen; technische und wissenschaftliche Dienstleistungen; bestimmte kulturelle, künstlerische, sportbezogene Dienstleistungen / Produkte.	5 %
Alle anderen Bereiche (Standardsteuersatz)	10 %

Die zu zahlende Mehrwertsteuer wird als die den Kunden in Rechnung gestellte Ausgangs-MWSt abzüglich der Vorsteuer auf den Kauf von Waren und Dienstleistungen berechnet. In manchen Fällen wird keine Ausgangssteuer berechnet, aber die Vorsteuer kann angerechnet werden. Dies gilt unter anderem bei: i) Vergütungen, Prämien und Subventionen (außer solchen, die im Austausch für bestimmte Dienstleistungen gewährt werden); ii) Übertragung von Emissionsrechten und bestimmten anderen finanziellen Einkünften; iii) bestimmten Dienstleistungen ausländischer Unternehmen, die keine Betriebsstätte in Vietnam haben und wenn die Dienstleistungen außerhalb Vietnams erbracht werden (einschließlich Reparaturen an Transportmitteln, Maschinen oder Ausrüstungen, Werbung, Marketing, Investitions- und Handelsförderung); iv) Auslandsmaklertätigkeiten für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Ausland; v) Übertragung von Investitionsprojekten; vi) Kapitaleinlagen in Form von Sachleistungen; vii) Provisionen aus dem Verkauf von steuerbefreiten Waren/Dienstleistungen; und viii) Waren, die aus Vietnam ins Ausland exportiert und dann zu Verkaufszwecken wiedereingeführt werden.

Steuerbefreite Waren und Dienstleistungen

Zu steuerfreien Ausnahmen gehören u.a. i) einige landwirtschaftliche Produkte; ii) Waren/Dienstleistungen, die von Einzelpersonen mit einem Jahresumsatz von 100 Mio. VND oder weniger erbracht werden; iii) Übertragung von Landnutzungsrechten; iv) Finanzderivate und Kreditdienstleistungen (einschließlich Kreditkartenausstellung, Finanzierungsleasing und Factoring); v) verschiedene Wertpapiergeschäfte einschließlich Fondsverwaltung; vi) Kapitalvergabe, Devisenhandel und Forderungsverkauf; vii) bestimmte Versicherungsdienstleistungen; viii) medizinische Dienstleistungen, Alten- und Behindertenpflagedienste; ix) Druck und Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und bestimmten Arten von Büchern; x) Personenbeförderung mit öffentlichen Bussen; xi) Transfer von Technologie, Software und Softwaredienstleistungen mit Ausnahme von exportierter Software, für die ein Steuersatz von 0 % gilt; und xii) Importe von Maschinen, Ausrüstungen und Materialien zur direkten Verwendung in Aktivitäten der wissenschaftlichen Forschung und Technologieentwicklung, wenn diese nicht in Vietnam hergestellt werden können.

Steuerverwaltung

Alle Organisationen und Einzelpersonen, die in Vietnam mehrwertsteuerpflichtige Waren und Dienstleistungen herstellen oder handeln, müssen sich für die Mehrwertsteuer registrieren lassen. In bestimmten Fällen müssen sich Zweigniederlassungen eines Unternehmens separat registrieren und die Mehrwertsteuer für ihre eigenen Aktivitäten angeben. Steuerzahler müssen ihre Mehrwertsteuererklärung monatlich bis zum 20. Tag des Folgemonats oder vierteljährlich bis zum 30. Tag des Folgequartals einreichen (für kleinere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mrd. VND im Vorjahr).

Mehrwertsteuerrechnung („Red Invoice“)

Damit die Vorsteuer anrechenbar ist, muss der Steuerzahler immer eine ordnungsgemäße Mehrwertsteuerrechnung erhalten. Unternehmen können vorgedruckte Rechnungen, selbstgedruckte Rechnungen oder elektronische Rechnungen („**E-Invoices**“) verwenden. Alle Mehrwertsteuerrechnungen müssen bestimmte obligatorische Elemente enthalten und bei den örtlichen Steuerbehörden registriert oder gemeldet werden, bevor sie verwendet werden können. Für exportierte Waren werden Handelsrechnungen anstelle von inländischen Steuerrechnungen verwendet. E-Rechnungen sind seit dem 1.1.2022 obligatorisch.

Bestimmte „Unternehmen mit hohem Steuerrisiko“ müssen zwölf (12) Monate lang ununterbrochen E-Rechnungen mit einem Bestätigungscode verwenden. Unternehmen mit hohem Steuerrisiko werden als solche definiert, die über ein Gründungskapital von weniger als 15 Mrd. VND verfügen und bestimmte Merkmale aufweisen, zum Beispiel: i) Verkauf von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an verbundene Parteien; oder ii) Nichteinhaltung bestimmter Steuererklärungsanforderungen; oder iii) innerhalb von zwölf (12) Monaten mehr als zweimal den Geschäftsstandort wechseln, ohne dass eine Benachrichtigung oder Steuererklärung am neuen Standort erfolgt; oder iv) Unternehmen, die im letzten Jahr wegen Verstoßes gegen die Rechnungslegungsvorschriften mit Strafen belegt wurden. Der Status „Unternehmen mit hohem Steuerrisiko“ wird dann nach zwölf (12) Monaten neu bewertet, um eine mögliche Genehmigung für die Verwendung von E-Rechnungen ohne Prüfcode zu erhalten.

Branchen, in denen Unternehmen E-Rechnungen ohne Prüfcode der Finanzbehörden verwenden dürfen, werden anhand der regulierten Wirtschaftszweige bestimmt, wie z. B. Elektrizität, Benzin, Telekommunikation, Transport, Kreditinstitute, Versicherungen, E-Commerce, Supermärkte etc. oder andere Unternehmen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Unternehmen, die E-Rechnungen ohne Prüfcode verwenden, müssen Rechnungsdaten entweder direkt oder über einen autorisierten E-Rechnungs-Dienstleister an die Steuerbehörden übermitteln.

Berechnungsmethoden

Es gibt zwei Methoden zur Berechnung der Mehrwertsteuer, die Abzugsmethode und die direkte Berechnungsmethode.

- **Abzugsmethode:** Diese Methode gilt für Geschäftsbetriebe, die vollständige Geschäftsbücher, Rechnungen und Dokumente gemäß den einschlägigen Vorschriften führen, einschließlich: Geschäftsbetriebe mit einem Jahresumsatz, der einer Mehrwertsteuer von 1 Mrd. VND oder mehr unterliegt; bestimmte Fälle, die sich freiwillig für die Umsatzsteuererklärung nach der Abzugsmethode entscheiden. Die Ermittlung der zu zahlenden Mehrwertsteuer ergibt sich dann aus dem Abzug der Vorsteuer von der Ausgangsteuer.
- **Direkte Methode:** Diese Methode gilt für: Geschäftsbetriebe mit einem Jahresumsatz, der einer Mehrwertsteuer von weniger als 1 Mrd. VND unterliegt; Einzelpersonen und Geschäftshaushalte; Geschäftsbetriebe, die keine ordnungsgemäßen Geschäftsbücher führen; ausländische Organisationen oder Einzelpersonen, die Geschäftstätigkeiten in Formen ausüben, die nicht im Investitionsgesetz geregelt sind; sowie Unternehmen, die mit Gold, Silber und Edelsteinen handeln. Die Ermittlung der zu zahlenden Mehrwertsteuer ergibt sich dann aus dem Mehrwert der verkauften Waren oder Dienstleistungen multipliziert mit dem anwendbaren Mehrwertsteuersatz.

Nach der Auswahl muss die gewählte Methode der Mehrwertsteuererklärung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre beibehalten werden.

Erstattungen

Mehrwertsteuerrückerstattungen werden nur in bestimmten Fällen gewährt, insbesondere an:

- Exporteure mit Mehrwertsteuergutschriften von über 300 Mio. VND. Die Rückerstattungen erfolgen in diesem Fall monatlich oder vierteljährlich gemäß der Mehrwertsteuererklärung des Steuerpflichtigen. Der Betrag der Vorsteuer auf Exportverkäufe (der die Kriterien für Mehrwertsteuerrückerstattungen erfüllt), der einem Steuerpflichtigen erstattet werden kann, darf 10 % seiner Exporteinnahmen nicht überschreiten. Unternehmen, die Waren importieren und dann ohne weitere Verarbeitung unter verschiedenen Bedingungen exportieren, können Mehrwertsteuererstattungen erhalten.
- Neue Investitionsprojekte von Unternehmen, die die Mehrwertsteuerabzugsmethode anwenden und sich in der Investitionsphase vor dem Betrieb befinden und Mehrwertsteuergutschriften über 300 Mio. VND angesammelt haben. Ausnahmen sind allerdings sog. „bedingte“ Investitionsprojekte, die die regulierten Investitionsbedingungen nicht erfüllen, oder Investitionsprojekte von Unternehmen, deren Gründungskapital noch nicht ordnungsgemäß eingezahlt wurde.
- Bestimmte ODA-Projekte, diplomatische Befreiungen sowie Ausländer, die in Vietnam Waren für den Verbrauch im Ausland kaufen.

In anderen Fällen, in denen die Vorsteuer eines Steuerpflichtigen für einen Zeitraum seine Vorsteuer übersteigt, muss er den Überschuss vortragen, um die künftige Vorsteuer auszugleichen.

5.4 Foreign Contractor Tax (FCT) bzw. Foreign Contractor Withholding Tax (FCWT)

Ausländische Unternehmen und Einzelpersonen, die geschäftlich in Vietnam aktiv sind und/oder Einkünfte in Vietnam erzielen, ohne eine eigene juristische Person in Vietnam gegründet zu haben (insbesondere im Ausland ansässige Händler/Dienstleister sowie Repräsentationsbüros ausländischer Unternehmen in Vietnam), unterliegen grundsätzlich der "Foreign contractor withholding tax" („FCWT“). Die FCWT ist keine separate Steuer, sondern eine Kombination aus Mehrwertsteuer („VAT“) und Körperschaftsteuer („CIT“) bei juristischen Personen bzw. Einkommensteuer („PIT“) bei Einzelpersonen und Personengesellschaften (die keine juristischen Personen sind).

Der FCWT unterliegen u.a. Zinszahlungen, Lizenz- und Servicegebühren, Leasingraten, Versicherungsprämien, Transportgebühren, Einnahmen aus Wertpapierübertragungen sowie aus Waren, die innerhalb Vietnams geliefert werden oder mit in Vietnam erbrachten Dienstleistungen verbunden sind. Der FCWT unterliegen auch bestimmte Vertriebsvereinbarungen, bei denen ausländische Unternehmen direkt oder indirekt am Vertrieb von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen in Vietnam beteiligt sind, z. B. wenn das ausländische Unternehmen das Eigentum an den Waren behält, Vertriebs-, Werbe- oder Marketingkosten trägt, verantwortlich ist für die Qualität der Waren oder Dienstleistungen, Preisentscheidungen im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen trifft und/oder vietnamesische Distributoren beauftragt, den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen in Vietnam zu übernehmen.

Keiner FCWT unterliegen insbesondere die reine Lieferung von Waren, sofern der Gefahrenübergang außerhalb Vietnams endet und die Warenlieferung damit keine in Vietnam erbrachte Dienstleistungskomponente beinhaltet. Dasselbe gilt für Dienstleistungen, die außerhalb Vietnams erbracht und „konsumiert“ werden, sowie Dienstleistungen, die ständig außerhalb Vietnams erbracht werden (z. B. bestimmte Reparaturen, Schulungen, Werbung, Verkaufsförderung). Sofern ein Vertrag aus verschiedenen Teilen/Phasen besteht (z.B. Entwicklung und Transport einer Maschine), kann es in diesem Zusammenhang sinnvoll sein, die Vergütung nach dem Anteil der jeweiligen Dienstleistung aufzuteilen, so dass der entsprechende Teil der Vergütung dem jeweils zu zahlenden Steuersatz zugeordnet werden kann.

Sofern möglich, ist zudem die Aufnahme einer sog. „**Bruttozinsklausel**“ vorteilhaft, da hierdurch die FCWT-Verpflichtung der ausländischen Partei auf den vietnamesischen Vertragspartner übertragen werden kann. In diesem Fall erhält die ausländische Partei das volle vereinbarte Entgelt, und die vietnamesische Vertragspartei kann beantragen, dass der Mehrwertsteueranteil der FCWT auf die eigene Mehrwertsteuerpflichtung angerechnet wird. Viele ausländische Investoren und Geschäftsleute übersehen insoweit, dass es bei fehlender „Bruttozinsklausel“ zu einer „doppelten“ Steuerbelastung von FCWT und VAT kommen kann, was in aller Regel katastrophale Auswirkungen auf die an sich kalkulierte Marge hat.

Die praktisch wichtigsten **FCWT-Sätze** sehen wie folgt aus:

Dienstleistung	VAT	CIT
Verkauf von Gütern in Vietnam (sofern nicht Risiko bereits an der Grenze Vietnams auf Käufer übergeht)	0 %	1 %
Dienstleistungen, die nicht ausschließlich außerhalb Vietnams erbracht und „konsumiert“ wurden, inklusive Leasing	5 %	5 %
Bau, Fertigung oder Installation verbunden mit dem Verkauf von Material, Maschinen und Ausrüstung.	3 %	2 %
Bau, Fertigung oder Installation ohne Verkauf von Material, Maschinen und Ausrüstung.	5 %	2%
Leasing von Material, Maschinen und Ausrüstung	5 %	5 %
Management Hotels, Restaurants und Casinos	5 %	10 %
Logistik und Transportdienstleistungen	3 %	2 %
Zinsen	0 %	5 %
Lizenzgebühren	0 %	10 %
Übertragung von Wertpapieren und Sicherheiten	0 %	0,1 %
Derivative Finanzinstrumente	0 %	2 %
Versicherungen	0 %	5 %

Eine Quellensteuer von 5 % CIT gilt für Zinsen, die auf Darlehen von ausländischen Unternehmen gezahlt werden. Offshore-Darlehen, die von bestimmten staatlichen oder halbstaatlichen Institutionen bereitgestellt werden, können gemäß geltender Doppelbesteuerung oder zwischenstaatlichen Abkommen von der FCT ausgenommen werden. Zinszahlungen auf Anleihen (mit Ausnahme von steuerbefreiten Anleihen) und Einlagenzertifikate, die an ausländische Unternehmen ausgegeben werden, unterliegen einer Quellensteuer von 5 %. Bei Zahlungen an eine ausländische Partei für die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten fällt eine Quellensteuer von 10 % an. Wenn jedoch die Übertragung von Patenten, technischem Know-how oder Technologieprozessen als Teil der Kapitaleinlage eines ausländischen Investors verwendet wird, findet die FCWT keine Anwendung.

In Bezug auf Transaktionen, bei denen vietnamesische Einzelpersonen Waren oder Dienstleistungen von ausländischen Anbietern erwerben, die E-Commerce- und digitalbasierte Geschäftsaktivitäten betreiben, sind Banken und Zahlungsdienstleister verpflichtet, i) Steuern im Namen der ausländischen E-Commerce-Vertragspartner einzubehalten und monatlich zu zahlen (wenn diese Vertragspartner nicht steuerlich in Vietnam registriert sind); und ii) Aufzeichnungen über Auslandsüberweisungen zu führen und diese Informationen monatlich an die Steuerbehörden weiterzugeben, wenn die vietnamesischen Einzelkunden Zahlungsformulare verwenden, für die eine Einbehaltung nicht möglich ist, insbesondere Kreditkarten.

Die Höhe der zu zahlenden FCWT kann durch bilateral von Vietnam mit anderen Staaten (darunter auch Österreich) abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen beeinflusst werden. In der Regel ist eine Befreiung auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens nur bezüglich des Körperschaftsteueranteils der FCWT möglich.

FCWT Berechnungs- und Zahlungsmethoden

Administrativ ist stets der vietnamesische Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die FCWT von den Zahlungen an den ausländischen Vertragspartner einbehalten und an die zuständige Steuerbehörde abgeführt wird. Es gibt drei Methoden zur FCWT Steuerberechnung- und Zahlung: Direkte Methode, Abzugsmethode und Hybridmethode:

- **Direkte Methode:** Ausländische Auftragnehmer, die die direkte Methode anwenden, registrieren sich in Vietnam nicht für Mehrwertsteuerzwecke und reichen auch keine Steuererklärungen in Vietnam ein. Stattdessen werden Körperschafts- und Mehrwertsteuer vom vietnamesischen Kunden von Zahlungen an den ausländischen Auftragnehmer abgezogen, einbehalten und an die vietnamesischen Steuerbehörden abgeführt. Damit erfüllen ausländische Unternehmen sowohl ihre körperschaftsteuerlichen als auch mehrwertsteuerlichen Pflichten. Die vom vietnamesischen Kunden einbehaltene Mehrwertsteuer ist in der Regel eine zulässige Vorsteuergutschrift in seiner Mehrwertsteuererklärung. Für ausländische Auftragnehmer, die Waren und Dienstleistungen für die Exploration, Entwicklung und Förderung von Öl und Gas bereitstellen, gelten gesonderte Anforderungen.
- **Abzugsmethode:** Diese beinhaltet, dass sich der ausländische Auftragnehmer für Mehrwertsteuerzwecke in Vietnam registriert und Körperschafts- und Mehrwertsteuererklärungen auf die gleiche Weise wie eine lokale vietnamesische Gesellschaft erklärt. Ausländische Auftragnehmer können die Abzugsmethode nur dann wählen, wenn sie alle folgende Anforderungen erfüllen: Sie sind in Vietnam steuerlich ansässig, werden als ansässig angesehen, da sie eine steuerliche „Betriebsstätte“ in Vietnam unterhalten oder die Projektdauer in Vietnam beträgt 183 Tage oder mehr. In diesem Falle muss der ausländische Auftragnehmer sich in Vietnam beim zuständigen Finanzamt registrieren, bekommt dann eine Steuernummer und muss seine (Projekt-)Buchhaltung im Übrigen vollständig nach vietnamesischen Buchhaltungsregeln betreiben (Vietnam Accounting Standards, „VAS“). Im Falle der Abzugsmethode muss der vietnamesische Kunde dem Finanzamt mitteilen, dass der ausländische Auftragnehmer innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung Steuern nach der Abzugsmethode entrichtet. Sofern der ausländische Auftragnehmer mehrere Projekte in Vietnam durchführt und sich für die Anwendung der Abzugsmethode für ein Projekt qualifiziert, muss der Auftragnehmer die Abzugsmethode auch für seine anderen Projekte in Vietnam anwenden. Der ausländische Auftragnehmer zahlt dann grundsätzlich Körperschaftsteuer in Höhe von 20 % seines Nettogewinns.

- **Hybridmethode:** Die Hybridmethode ermöglicht es ausländischen Auftragnehmern, sich nur für die Mehrwertsteuer in Vietnam zu registrieren und dementsprechend die Mehrwertsteuer auf der Grundlage der Abzugsmethode und die Körperschaftsteuer nach der direkten Methode zu zahlen. Ausländische Auftragnehmer, die die Hybridmethode anwenden möchten, müssen - wie bei der Abzugsmethode - in Vietnam steuerlich ansässig sein oder auf Grundlage einer Betriebsstätte als ansässig angesehen werden, ihre Tätigkeit in Vietnam muss sich auf mindestens 183 Tage erstrecken, und sie müssen ihre (Projekt-)Buchhaltung nach den vietnamesischen Buchhaltungsregeln (Vietnam Accounting Standards, „VAS“) betreiben.

5.5 Persönliche Einkommensteuer (Personal Income Tax, PIT)

Bei der Einkommensteuerpflicht ist zunächst zwischen „Steuerinländern“ (Tax Residents) und „Steuerausländern“ (Tax Non-Residents) zu unterscheiden. Als **Steuerinländer** gelten Ausländer in Vietnam unter den folgenden Voraussetzungen:

- Aufenthalt von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder einer Periode von zwölf (12) aufeinanderfolgenden Monaten ab der ersten Ankunft in Vietnam; oder
- Permanenter Wohnsitz in Vietnam, bestehend insbesondere bei: eingetragendem Wohnsitz auf der Aufenthaltsgenehmigung („residence card“); oder
- Anmietung eines Hauses bzw. Apartments in Vietnam mit einer Mietdauer von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr in Vietnam bei gleichzeitiger Unmöglichkeit, eine Steueransässigkeit in einem anderen Land nachzuweisen.

Steuerinländer unterliegen der vietnamesischen Einkommensteuer mit ihrem gesamten weltweit zu versteuernden Einkommen, unabhängig davon, wo es gezahlt oder erhalten wird.

Personen, welche die Bedingungen für eine Steuerresidenz nicht erfüllen, gelten als einkommenssteuerrechtlich als **Non-Residents**. Diese müssen ihr Arbeitseinkommen in Vietnam zu einem **pauschalen Steuersatz von 20 %** und andere Einkommen zu verschiedenen anderen Sätzen versteuern. Andere Regeln können in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen festgehalten sein.

Arbeitseinkünfte von Steuerinländern auf Grundlage nicht-selbständiger Tätigkeit

Die Definition des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens ist weit gefasst und umfasst alle Barvergütungen und Zuschüsse sowie verschiedene Sachleistungen. Nur folgende Einkünfte gelten nicht als Arbeitseinkünfte und sind damit einkommenssteuerfrei:

- Einmalige Übernahme der Umzugskosten für die Umsiedlung des ausländischen Arbeitnehmers nach Vietnam;
- Flugkosten für Mitarbeiter, die in einer Reihe von Branchen (z. B. Erdöl, Bergbau) auf Rotationsbasis arbeiten;
- Ein Heimflug pro Jahr für ausländische Arbeitnehmer;
- Schulgeld für Kinder von ausländischen Arbeitnehmern;
- Gesetzlicher Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung;
- Übernahme von Beiträgen zu Vereinsmitgliedschaften (soweit nicht einem Arbeitnehmer individuell zuzuordnen, sondern von der gesamten Belegschaft zu nutzen);
- Arbeitgeberbeiträge zu bestimmten nicht obligatorischen Versicherungssystemen im In- und Ausland ohne Auszahlung kumulierter Prämien an die Arbeitnehmer (z. B. Krankenversicherung, Unfallversicherung);
- Zulagen für Hochzeit, Beerdigung (vorbehaltlich einer Obergrenze);
- Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Mittagessen (wenn innerhalb der gesetzlichen Vorgaben);
- Kosten von Büromaterial, Telekommunikation und Geschäftsreisen;
- Überstunden- und Nachtzuschläge (aber nur in Höhe der Differenz zum normalen Lohn);
- Fortbildungskosten (soweit berufsbezogen);
- Bestimmte Arbeitskleidung (vorbehaltlich einer Obergrenze).

Folgende Einkünfte im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit sind dagegen als steuerpflichtige Einkünfte einzustufen:

- Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkunftsmöglichkeit, bis zu einer Höhe von 15 % des sonstigen Einkommens, im Falle der Zahlung einer Unterkunftspauschale ist diese zu 100 % zu versteuern;
- Umzugskostenersatz, insbesondere „relocation“ bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (für Ausländer ist insoweit nur der erstmalige Umzug nach Vietnam steuerbefreit, wenn im Arbeitsvertrag geregelt);
- nicht obligatorisch vorgeschriebene Versicherungsbeiträge sofern nicht als steuerfrei ausdrücklich vorgesehen;
- Pauschalen für Dienstreisen (soweit nicht innerhalb eines gesetzlich festgelegten Rahmens);
- Zuschüsse für Ausbildungskosten;
- Mitgliedsgebühren (Golf, Tennis, Fitness);
- Kosten für Urlaub, Reisen, Unterhaltung;
- Sonstige Sachbezüge.

Das **Arbeitseinkommen** von **Steuerinländern in Vietnam** wird **progressiv besteuert**:

	Durchschnittliches zu versteuerndes Jahreseinkommen	Durchschnittliches zu versteuerndes Monatseinkommen	Steuersatz
1	Bis zu 60.000.000	Bis zu 5.000.000	5 %
2	Von 60.000.000 bis 120.000.000	Von 5.000.000 bis 10.000.000	10 %
3	Von 120.000.000 bis 216.000.000	Von 10.000.000 bis 18.000.000	15 %
4	Von 216.000.000 bis 384.000.000	Von 18.000.000 bis 32.000.000	20 %
5	Von 384.000.000 bis 624.000.000	Von 32.000.000 bis 52.000.000	25 %
6	Von 624.000.000 bis 960.000.000	Von 52.000.000 bis 80.000.000	30 %
7	Über 960.000.000	Über 80.000.000	35 %

Dabei werden in Vietnam folgende **Freibeträge** steuermindernd gewährt:

- Arbeitnehmerbeiträge zu obligatorischen Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungssystemen sowie Beiträge zu lokalen freiwilligen Rentensystemen (vorbehaltlich einer Obergrenze);
- Persönlicher Freibetrag von 11 Mio. VND monatlich sowie Freibetrag für Angehörige von 4,4 Mio. VND monatlich pro Person. Die Angehörigenzulage wird nicht automatisch gewährt, sondern der Steuerpflichtige muss berechnete abhängige Personen registrieren und der Steuerbehörde Belege vorlegen.
- Weitere steuermindernde Abzüge gibt es für Beiträge für Institutionen oder Einrichtungen, welche sich um Kinder in schwierigen Situationen, Behinderte und alte, pflegebedürftige Menschen kümmern, sowie Beiträge für gemeinnützige und humanitäre Einrichtungen.

Für alle **anderen Einkünfte** gelten **abweichende Steuersätze**:

Art der Einkünfte	Steuersatz
Einkünfte aus sonstigen Geschäftstätigkeiten* <ul style="list-style-type: none"> • Handelswaren • Dienstleistungen • Produktionssektor, Bausektor, Transportsektor etc. 	0,5-5 % des Erlöses (Umsatz) 1 % vom Umsatz 5 % vom Umsatz 2 % vom Umsatz
Einkünfte aus Kapitalanlagen (Zinsen und Dividenden, ausgenommen Bankzinsen)	5 %
Einkünfte aus Veräußerungen von Beteiligungen und Wertpapieren	20 % der Kursgewinne oder 0,1 % des Verkaufserlöses (bei Wertpapieren)
Einkünfte aus Verkäufen von Liegenschaften	2 % des Verkaufserlöses
Einkünfte aus Lizenzgebühren, Urheberrechten und Franchising über 10 Mio. VND	5 %

Einkünfte aus Erbschaften und Schenkungen sowie (Lotterie-)Gewinne über 10 Mio. VND

10 %

* Verluste aus sonstigen Geschäftstätigkeiten können steuerlich nicht mit Arbeitseinkommen gegengerechnet werden.

Nicht besteuert werden folgende Einkunftsarten:

- Bankzinsen und Einkünfte aus Lebensversicherungen inkl. Entschädigungen im Rahmen von Lebens- und Ablebensversicherung;
- Altersrenten (Pensionen), die nach dem Sozialversicherungsgesetz (oder dem ausländischen Äquivalent) gezahlt werden, sowie monatliche Altersrenten aus freiwilligen Versicherungen;
- Einkünfte aus der Übertragung von Vermögen zwischen verschiedenen direkten Familienmitgliedern, inkl. Erbschaften und Schenkungen;
- Einkünfte von vietnamesischen Schiffsbesatzungsmitgliedern, die für ausländische Reedereien oder internationale Transportunternehmen in Vietnam arbeiten;
- Casinogewinne

Steuerverwaltung

Das vietnamesische Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Wenn sich eine Person im Kalenderjahr der ersten Ankunft weniger als 183 Tage in Vietnam aufhält, beträgt ihr erstes Steuerjahr den Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Ankunft. Anschließend ist das Steuerjahr das Kalenderjahr. Alle Personen mit steuerpflichtigem Einkommen müssen eine Steuernummer („**Tax Code**“) erhalten und ihren Steueranmeldeakt bei ihrem Arbeitgeber einreichen, der diese anschließend beim örtlichen Finanzamt einreicht. Diejenigen, die andere steuerpflichtige Einkünfte haben, müssen ihre Steueranmeldung beim Bezirksfinanzamt ihres Wohnortes einreichen. Für Steuererklärungen gilt:

- **Einkünfte aus Erwerbstätigkeit:** Bei Einkünften aus Erwerbstätigkeit ist die Steuer vorläufig monatlich bis zum 20. des Folgemonats oder vierteljährlich bis zum 30. Tag nach dem Berichtsquartal zu deklarieren und abzuführen. Die gezahlten Beträge werden am Jahresende auf die Gesamtsteuerschuld angerechnet. Innerhalb von 90 Tagen nach Jahresende ist eine jährliche Steuererklärung („Annual final tax return“) abzugeben und eine allfällige Nachsteuer zu entrichten. Expatriate-Mitarbeiter sind außerdem verpflichtet, nach Beendigung ihres Vietnam-Einsatzes einen „PIT-Abschluss“ durchzuführen. Steuerrückerstattungen für zu viel bezahlte Steuern sind nur für Personen mit Steuernummer möglich.
- **Andere Einkünfte:** PIT ist in Bezug auf jede Art von steuerpflichtigen Einkünften aus Nichterwerbstätigkeit zu erklären und zu zahlen. Die PIT-Vorschriften verlangen, dass Einkünfte deklariert und Steuern auf Belegbasis gezahlt werden (mit Ausnahme von Mieteinnahmen, die deklariert werden und deren Steuern auf jährlicher Basis entrichtet werden können). Wenn eine Person sowohl Geschäfts- als auch Arbeitseinkommen hat, müssen in dieser Erklärung nur Geschäftseinkommen gemeldet werden.
- **Auslandseinkommen:** Eine in Vietnam steueransässige Person, die Arbeitseinkommen aus dem Ausland bezieht, muss auch Steuererklärungen in Vietnam einreichen. Sonstige Einkünfte (Kapitalanlage, Vermögensübertragung, Übertragung von Immobilien, Tantiemen, Franchising, Gewinne, Erbschaften und Schenkungen) müssen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entstehung oder Erhalt der Einkünfte gemeldet werden. Im Ausland auf die ausländischen Einkünfte gezahlte PIT ist grundsätzlich nach den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anrechenbar.
- **Überweisungen ins Ausland:** Unabhängig von der Steuerresidenz können ausländische Arbeitnehmer ihr legales Einkommen in Vietnam von VND in eine Fremdwährung konvertieren bzw. Fremdwährung von einem vietnamesischen Konto ins Ausland überweisen. Ausländische Arbeitnehmer können ihr Gehalt auch direkt in Fremdwährung beziehen.

5.6 Sonderverkaufssteuer (Special Sales Tax, SST)

Die sogenannte "Special Sales Tax" (SST) wird als „Luxussteuer“ auf eine Reihe von in Vietnam hergestellten oder importierten Gütern und Dienstleistungen eingehoben. Die Steuer wird auf Grundlage des Verkaufspreises ohne Mehrwertsteuer wie folgt berechnet:

Produkt / Dienstleistung	SST Satz (%)
Zigaretten und Zigarren	75
Spirituosen und Wein:	
Alkoholgehalt \geq 20 %	65
Alkoholgehalt < 20 %	35
Bier	65
Pkw, mit Antrieb mit fossilen Kraftstoffen	
- Pkw mit bis zu 9 Sitzen, Hubraum unter 2.000 cm ³	45
- Pkw mit bis zu 9 Sitzen, Hubraum 2.000 – 3.000 cm ³	50
- Pkw mit bis zu 9 Sitzen, Hubraum über 3.000 cm ³	60
- Pkw mit 10-15 Sitzen	30
- Pkw mit 16-23 Sitzen	15
- Kfz, die sowohl für Passagier- als auch Gütertransport bestimmt sind	15
Pkw, mit Hybridantrieb (wobei der fossile Kraftstoff max. 70 % betragen darf)	7/10 der regulär (für Verbrenner) geltenden SST-Sätze
Pkw, mit Antrieb mit Biotreibstoffen	5/10 der regulär (für Verbrenner) geltenden SST-Sätze
Pkw, mit Elektroantrieb	
- Pkw mit bis zu 9 Sitzen	25
- Pkw mit 10-15 Sitzen	15
- Pkw mit 16-23 Sitzen	10
- Kfz, die sowohl für Passagier- als auch Gütertransport bestimmt sind	10
Motorräder mit über 125ccm	20
Flugzeuge	30
Boote	30
Kraftstoff	7 – 10
Klimaanlagen (nicht mehr als 90.000 BTU)	10
Spielkarten	40
Votivpapier	70
Diskotheken	40
Massage, Karaoke	30
Casinos, Jackpot-Spiele	35
Entertainment mit Wetten	30
Golf	20
Lotterien	15

Steuerzahler, die SST-pflichtige Waren mit SST-pflichtigen Rohstoffen herstellen, sind berechtigt, eine Gutschrift für die SST zu beantragen, die für importierte oder von inländischen Herstellern gekaufte Rohstoffe angefallen ist. Wenn Steuerzahler SST sowohl in der Einfuhr- als auch in der Verkaufsphase zahlen, ist die bei der Einfuhr gezahlte SST auf die in der Verkaufsphase gezahlte SST anrechenbar.

5.7 Geschäftslizenzabgabe (Business License Tax)

Diese Abgabe berechnet sich nach dem registrierten Geschäftskapital und muss am Ende des ersten Monats ab Geschäftsaufnahme bzw. per 31. Jänner in jedem Kalenderjahr bezahlt werden. Gemäß Dekret Nr. 22/2020/ND-CP haben neu gegründete Geschäftseinheiten, Haushalte und Personen, die zum ersten Mal geschäftlich tätig sind, im ersten Jahr des Geschäftsbetriebs keine Business License Tax zu bezahlen. Die Steuerhöhe berechnet sich nach folgender Tabelle:

Registriertes Kapital	Jährliche Abgabe
Über 10 Mrd. VND	3 Mio. VND
Unter 10 Mrd. VND	2 Mio. VND
Zweigstellen, Repräsentanzbüros, und gewisse andere Geschäftseinheiten	1 Mio. VND

5.8 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Vietnam hat mit über 80 Ländern DBA unterzeichnet, darunter Österreich, Deutschland sowie den meisten westeuropäischen Ländern. Eine Reihe weiterer DBA befinden sich in verschiedenen Verhandlungsphasen. Wichtig im Hinblick auf die FCWT ist, dass die Körperschaftsteuer-Komponente von einem relevanten DBA beeinflusst werden kann. Zum Beispiel kann gemäß Art. 7 des österreichisch-vietnamesischen DBA die als Quellensteuer anfallende 5%ige Körperschaftssteuer auf Dienstleistungen, die von einem ausländischen Auftragnehmer erbracht werden, im Rahmen eines DBA beseitigt werden, sofern der österreichische Auftragnehmer keine Gewinne erzielt, die einer Betriebsstätte in Vietnam steuerlich zuzurechnen sind. Dies wird insbesondere bei höheren Auftragsvolumina oder regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungen relevant sein.

Im Übrigen gibt es detaillierte Richtlinien für die Anwendung von DBA. Dazu gehören u.a. Vorschriften in Bezug auf „wirtschaftliches Eigentum“ und allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung der Umgehung von DBA. So können DBA-Ansprüche etwa verweigert werden, wenn der Hauptzweck einer Vereinbarung darin besteht, eine vorteilhafte Behandlung gemäß DBA zu erhalten, oder wenn der Empfänger einer Zahlung oder eines Einkommens nicht der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist. Die Leitlinien schreiben in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass für das „wirtschaftliche Eigentum“ eine Analyse der Substanz gegenüber der Form erforderlich ist, und umreißen die zu berücksichtigenden Faktoren wie folgt: Wenn der Empfänger verpflichtet ist, innerhalb von zwölf (12) Monaten mehr als 50 % des Einkommens / der Zahlung an ein Unternehmen in einem Drittland zu verteilen; wenn der Empfänger wenig oder keine wesentliche Geschäftstätigkeit hat; wenn der Empfänger wenig oder keine Kontrolle über oder kein Risiko in Bezug auf das erhaltene Einkommen hat; wenn der Empfänger in einem Land mit einem niedrigen Steuersatz ansässig ist; oder wenn der Empfänger ein Vermittler oder Agent ist.

Liste der Länder, mit denen Vietnam **Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat:

Ägypten *	Island	Myanmar	Serbien
Algerien *	Israel	Neuseeland	Seychellen
Australien	Italien	Niederlande	Singapur
Aserbaidshan	Japan	Nordkorea	Slowakei
Bangladesch	Kambodscha	Norwegen	Spanien
Belarus	Kanada	Oman	Sri Lanka

Belgien	Kasachstan	Österreich	Südkorea
Brunei	Kroatien	Pakistan	Taiwan
Bulgarien	Kuba	Palästina	Thailand
China	Kuwait *	Panama	Tschechien
Dänemark	Laos	Philippinen	Tunesien
Deutschland	Lettland	Polen	Türkei
Estland	Luxemburg	Portugal	Ukraine
Finnland	Macau	Qatar	Ungarn
Frankreich	Malaysien	Rumänien	USA *
Hong Kong	Malta	Russland	Usbekistan
Indien	Marokko	Saudi-Arabien	Uruguay
Indonesien	Mazedonien *	San Marino	VAE
Iran	Mongolei	Schweden	Ver. Königreich
Irland	Mosambik	Schweiz	Venezuela

* Noch nicht in Kraft.

6 ARBEITSRECHT

Das vietnamesische Arbeitsgesetzbuch (**Vietnamese Labour Code**, VLC) wurde im November 2019 novelliert und trat am 1.1.2020 in Kraft. Zur Implementierung wurde außerdem Dekret Nr. 145/2020/ND-CP erlassen, welches mit 1.1.2021 in Kraft trat. Neben dem VLC sind das Sozialversicherungsgesetz von 2016 (**Law on Social Insurance**) sowie die darauf aufbauenden erlassenen Dekrete (Decrees) und Rundschreiben (Circulars) zu beachten; außerdem das Krankenversicherungsgesetz (**Law on Health Insurance**), welches seit 2009 in Kraft ist. Die wichtigste zuständige Behörde ist das Ministry of Labour, War Invalids and Social Affairs (MOLISA), landesweit vertreten durch die lokalen Zweigstellen (Departments, DOLISA). Neben verschiedenen rechtlichen und administrativen Änderungen wurde durch das neue Arbeitsgesetzbuch auch die Möglichkeit der Zeitarbeit („Labour-Outsourcing“) eingeführt.

6.1 Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Bei der Einstellung vietnamesischer Mitarbeiter gilt zunächst, dass sich aus Lebensläufen (CVs) im Bewerbungsverfahren nur bedingt Rückschlüsse auf die tatsächliche „Performance“ der Mitarbeiter ziehen lassen, da die CVs häufig nicht besonders aussagekräftig sind. Dies liegt insbesondere daran, dass Abschlüsse in Vietnam zumeist (noch) nicht mit den entsprechenden Ausbildungsstandards deutschsprachiger Länder vergleichbar sind. Zum anderen besteht selbst bei guten Kandidaten häufig Unsicherheit über Form, Aufbau, Inhalt und Anlagen zu CVs. Trotz dieser nur begrenzten Aussagekraft vietnamesischer CVs sollte man die Vorauslese geeigneter Kandidaten jedoch keinesfalls allein seinen vietnamesischen Mitarbeitern (Personalmitarbeiter bzw. Human-Resources Abteilung) verlassen, sondern sich - soweit möglich - selbst ein zumindest stichprobenartiges Bild über alle eingegangenen CVs verschaffen. Damit stellt man sicher, dass nicht persönliche Präferenzen oder unsachgemäße Einstellungskriterien der HR-Abteilung oder des Personalmitarbeiters den Auswahlprozess beeinflussen oder gar dominieren, und aus diesem Grund dann unter Umständen objektiv besser geeignete Kandidaten frühzeitig aus dem Kandidatenpool eliminiert werden.

Sofern dann auf Grundlage der CVs eine Vorauswahl getroffen wurde, ist es wichtig, sich nicht nur über formale Qualifikationen und Berufserfahrungen des Kandidaten zu erkundigen, sondern auch detailliert familiären Hintergrund, soziales Umfeld und individuelle Motivation des zukünftigen Mitarbeiters zu erfragen. Dies ist in Vietnam, anders als in westlichen Ländern, durchaus legitim und wird von den meisten Kandidaten auch nicht als negativ angesehen. Vermeiden sollte man, dass „friends and family“ bestehender Mitarbeiter vorgeschlagen oder eingestellt werden, was in Vietnam häufig versucht wird. Hier sollte man bei dem zuständigen Personalmitarbeiter bzw. der HR-Abteilung im Zweifel ausdrücklich nachfragen bzw. von Anfang an eine Hinweispflicht bzw. sogar ein Einstellungsverbot an die Personalabteilung kommunizieren.

Personalsuche in Vietnam - Leistungspaket des AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City

Nicht ganz unkompliziert ist auf Grund von Entfernung, Sprachbarrieren und fehlenden Marktinformationen die Suche von Personal in Vietnam ex Österreich. Die Schwierigkeiten beginnen oft bereits mit der richtigen Formulierung der Stellenanzeige, damit diese auf dem vietnamesischen Markt als kompetitiv wahrgenommen wird, erstrecken sich danach über die Auswahl der geeigneten Suchmethoden, Personalvermittler, Onlineplattformen oder Headhunter bis zur akkuraten Einschätzung von Bewerbern.

Damit Sie keine Zeit bei der Personalsuche verlieren und Ihre offene Position möglichst effektiv bewerben, bieten wir österreichischen Kammermitgliedern ein umfassendes Servicepaket, das von einer textlichen Adaptierung von Job Descriptions über die Platzierung der Stellenanzeige bis zur Vorselektion von Bewerbern reicht. Dabei arbeiten wir mit passenden Personalagenturen, Suchplattformen oder Headhuntern zusammen, und suchen zusätzlich in unserem Netzwerk, um maximale Reichweite zu erzielen. Aber nicht nur das: Unsere lokalen Branchenexperten führen stellvertretend für Sie die ersten Bewerbungsgespräche telefonisch, über Skype und/oder persönlich. Wir klopfen in Frage kommende Bewerber auf ihre Seriosität, Qualifikation und Erfahrung ab, grenzen so die Auswahl ein und generieren für Sie eine kommentierte Shortlist an Bewerbern, mit denen Sie anschließend detailliertere Gespräche führen können. So sparen Sie Zeit und Ressourcen. Zur maßgeschneiderten Hilfestellung bei der Personalsuche kontaktieren Sie uns am besten unter hochiminhcity@wko.at (vollständige Kontaktdaten im Impressum).

6.2 Typen von Arbeitsverträgen

In Vietnam können Arbeitsverträge **befristet (bis maximal 36 Monate) oder unbefristet** abgeschlossen werden. Da das vietnamesische Arbeitsrecht tendenziell eher arbeitnehmerfreundlich ist, sollten Arbeitsverträge jedenfalls bei der erstmaligen Einstellung im Regelfall nicht nur eine Probezeit vorsehen, sondern auch auf maximal zwei (2) Jahre befristet werden. Anders als im deutschsprachigen Raum wird eine derartige Befristung von den meisten vietnamesischen Mitarbeitern problemlos akzeptiert. Die Befristung bietet vor allem den Vorteil, dass man schwierige Kündigungen in vielen Fällen durch einfaches Nicht-Verlängern der ersten Befristung vermeiden kann.

Zeitlich **befristete Arbeitsverträge** dürfen seit Jänner 2021 **nur noch einmal verlängert** werden, und danach (also beim dritten Vertrag) ist zwingend ein unbefristeter Arbeitsvertrag abzuschließen bzw. eine erneute Befristung des Arbeitsverhältnisses wird dann als unbefristetes Arbeitsverhältnis umgedeutet.

Während dies für vietnamesische Mitarbeiter unbestritten ist, argumentieren Arbeitgeber im Hinblick auf ausländische Arbeitnehmer (Expats, entsandte Mitarbeiter) jedoch oft, dass diese Regelung für diese nicht gelte, da die Dauer ihrer Arbeitserlaubnis auf zwei (2) Jahre begrenzt ist. Art. 34 (12) VLC sieht zudem vor, dass Arbeitsverträge automatisch beendet werden, wenn die Arbeitserlaubnis des ausländischen Arbeitnehmers abläuft. Arbeitnehmer argumentieren dagegen häufig, dass eine Arbeitserlaubnis vor deren Ablauf verlängert werden kann und daher einer unbefristeten Beschäftigung insoweit nicht entgegensteht. Zudem könne man für den Fall, dass eine die Arbeitserlaubnis nicht verlängert wird, ein außerordentliches Kündigungsrecht im unbefristeten Arbeitsvertrag vorsehen. Daher gelte die Regel, nur bis zu zwei (2) befristete Arbeitsverträge zu haben, sowohl für vietnamesische als auch für ausländische Arbeitnehmer. In der Praxis scheint sich allerdings mittlerweile die Meinung zu verfestigen, dass für ausländische Mitarbeiter eine Befristung auch beim dritten und nachfolgenden Arbeitsverträgen zulässig ist (Kettenvertrag). Insoweit können Arbeitgeber mit ausländischen Arbeitnehmern auch kürzere Befristungen, etwa auf jeweils nur ein Jahr, vereinbaren - mit der Option der jährlichen Vertragsverlängerung. Zur Sicherheit sollten Arbeitgeber bei derartigen Kettenverträgen aber im Arbeitsvertrag zumindest eine „salvatorische Klausel“ einfügen, die besagt, dass Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags unberührt bleiben sollen, wenn eine Bestimmung des Arbeitsvertrags ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird.

Wenn ein Arbeitnehmer nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags weiterarbeitet, kann der Arbeitgeber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf entweder einen neuen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer abschließen oder das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen endgültig vollziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Rechte, Pflichten und Interessen der Parteien aus dem alten Arbeitsvertrag bestehen. **Wird nach Ablauf der dreißig (30) Tage kein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen, wird aus dem bestehenden befristeten Arbeitsvertrag automatisch ein unbefristeter Arbeitsvertrag.** In der Praxis ist es daher unabdingbar, dass der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Ablauf nicht passiv hinnimmt, sondern den Arbeitnehmer entweder über den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags oder darüber informiert, dass kein weiterer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Tipp: In der Praxis wird hier immer wieder übersehen, dass diese Information weder mündlich noch per E-Mail wirksam erfolgen kann, sondern **schriftlich auf Briefkopf des Arbeitgebers und mit Unterschrift und Firmenstempel** erfolgen muss. Dies gilt für sämtliche formale Kommunikationen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (insbesondere im Bereich Abmahnung und Kündigung, dazu noch ausführlich unten).

Zulässigkeit einer Probezeit

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich nach Art. 25 VLC auf eine Probezeit einigen, wobei diese maximal 180 Tage für leitende Mitarbeiter; maximal 60 Tage für Positionen, die eine höhere Ausbildung verlangen; maximal 30 Tage für Techniker, Facharbeitskräfte und Positionen, die einen Berufschulabschluss verlangen; und maximal 6 (Arbeits-)Tage für alle anderen Positionen dauern darf. Das Gehalt muss während der Probezeit mindestens 85 % des Gehalts für die vorgesehene Position betragen.

6.3 Mindestinhalt von Arbeitsverträgen

Arbeitsverträge in Vietnam müssen nach Art. 21 VLC mindestens folgende Bereiche regeln:

- i) Name, Adresse des Arbeitgebers und vollständiger Name und Position jener Person, die auf Seiten des Arbeitgebers den Arbeitsvertrag abschließt;
- ii) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, ID-Card Nummer/Passnummer des Mitarbeiters;
- iii) Typ (befristet oder unbefristet) und Dauer des Arbeitsvertrags;
- iv) Probezeit (empfohlen);
- v) Gegenstand und Ort der auszuführenden Arbeiten;
- vi) Arbeitszeit, Ruhepausen sowie Urlaubsanspruch;
- vii) Gehalt, Boni und ggf. Zusatzleistungen („allowances“);
- viii) Art und Zeitpunkt der Gehalts- bzw. Bonuszahlungen;
- ix) Regelungen zur Gehaltsüberprüfung bzw. Gehaltserhöhung;
- x) Beiträge zu Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung;
- xi) Bedingungen für Arbeitssicherheit und Hygiene;
- xii) Bestimmungen zu Fort- bzw. Weiterbildung.

Darüber hinaus empfiehlt es sich stets, zumindest folgende optionale Regelungen zusätzlich mit aufzunehmen:

- i) Zustimmung zur unternehmensinternen Verarbeitung persönlicher Daten;
- ii) Vertraulichkeitsgebot; und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen;
- iii) Geltung und Einbezug bestimmter Unternehmensrichtlinien;
- iv) Grundsätzliches Verbot einer Neben- oder Zweitbeschäftigung;
- v) Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- vi) Haftung für vorsätzliche oder fahrlässige Schädigungen des Arbeitgebers;
- xiii) Sonstige Angelegenheiten, die arbeits- oder branchenbezogen typisch sind.

In der Regel gilt ein Arbeitsvertrag ab dem im Vertrag angegebenen Datum. Der Arbeitgeber ist u.a. verpflichtet, der zuständigen Versicherungsbehörde für seine Arbeitnehmer gesetzliche Versicherungsunterlagen vorzulegen. Zudem gelten bestimmte Anforderungen an Erklärung und Zahlung der Einkommensteuer (PIT), die der Arbeitgeber insoweit für den Mitarbeiter bei der örtlich zuständigen Finanzbehörde abzuführen hat.

6.4 Interne Unternehmensrichtlinien

Unternehmen mit zehn (10) oder mehr Mitarbeitern sind laut Art. 118 (1) VLC zur Aufstellung von betriebsinternen Arbeitsbestimmungen verpflichtet (**Internal Labour Regulations**, abgekürzt „**ILRs**“), welche unter anderem die Einhaltung von Zeitvorgaben, Verhaltenskodex, Sicherheits- und Hygienebestimmungen, Arbeitsmethodik und Management im Detail regeln. Die ILRs müssen **in vietnamesischer Sprache erstellt und vom lokal zuständigen DOLISA offiziell genehmigt werden, bevor sie unternehmensintern wirksam werden**. In der Praxis verwechseln viele Arbeitgeber die ILRs mit ihren eigenen unternehmensinternen Richtlinien oder „Policies“ oder glauben, dass man diese eigenen Policies einfach ins Vietnamesische übersetzen könne. Dies ist unzutreffend, da die ILRs nach Art. 118 VLC bestimmte zwingende Vorschriften enthalten, die u.U. nicht mit den Regelungen der (globalen) Policies des Arbeitgebers übereinstimmen. Zudem können in den ILRs insbesondere Regelungen zu verschiedenen möglichen Disziplinarmaßnahmen (Abmahnung, Beförderungsausschluss, fristlose Kündigung) gegen Arbeitnehmer im Falle von Fehlverhalten detailliert getroffen werden. Insoweit empfiehlt es sich schon aus Eigeninteresse des Arbeitgebers, diese ILRs sorgfältig zu erstellen.

Nach Art. 118 (2) VLC müssen die ILRs folgende wesentliche Bereiche regeln:

- i) Arbeitszeiten und Ruhezeiten;
- ii) Ordnung am Arbeitsplatz;
- iii) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- iv) Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz;

- v) Schutz des Vermögens, der Technik- und Geschäftsgeheimnisse und des geistigen Eigentums des Arbeitgebers;
- vi) Fälle, in denen eine Versetzung von Arbeitnehmern zulässig ist;
- vii) Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften und Disziplinarmaßnahmen;
- viii) materielle Verantwortung des Arbeitnehmers für Verstöße und Schäden;
- ix) Nennung der Person, die befugt ist, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

Vor dem Erlass oder der Überarbeitung der ILRs muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmervertretung (falls vorhanden) konsultieren. Die Mitarbeiter sind über die betrieblichen Arbeitsvorschriften zu informieren und die wesentlichen Inhalte sind am Arbeitsplatz öffentlich zu machen (also etwa durch Aushang oder im unternehmenseigenen Intranet).

6.5 Arbeitszeit

Die maximal zulässige **Regelarbeitszeit** beträgt acht Stunden pro Tag bzw. 48 Stunden in der Woche. Soweit die Arbeitszeit ausnahmsweise auf Wochenbasis definiert wird, sind bis zu maximal 10 Stunden pro Tag als reguläre Arbeitszeit zulässig (allerdings weiterhin maximal 48 Stunden pro Woche).

Die Zahl der **Überstunden** darf 4 Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Monat (von 1.1. bis 31.12.2022 vorübergehend wegen Arbeitskräftemangels auf 60 Stunden pro Monat ausgeweitet) und 200 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörden ist eine Ausweitung dieser Grenze auf 300 Stunden in bestimmten Wirtschaftssektoren möglich. Dies betrifft:

- Herstellung, Verarbeitung von Textilien, Bekleidung, Schuhen, Elektro(produkten), Verarbeitung von land-, forstwirtschaftliche und aquakulturellen Produkten, Salzgewinnung.
- Stromerzeugung und -versorgung, Telekommunikation, Raffineriebetrieb; Wasserversorgung und Entwässerung.
- Arbeiten, die hochqualifizierte Arbeitskräfte erfordern, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind.
- Dringende Arbeiten, die aus saisonalen Gründen oder wegen der Verfügbarkeit von Materialien oder Produkten, schlechtem Wetter, Naturkatastrophen, Feuer, Feindseligkeiten, Energie- oder Rohstoffmangel oder technischen Problemen der Produktionslinie nicht verschoben werden können.

Die regulären Überstundenzuschläge betragen 50 % an normalen Arbeitstagen, mindestens 100 % an Wochenenden, mindestens 200 % an gesetzlichen Feiertagen oder bezahlten Urlaubstagen. Die Zuschläge für Nachtarbeit betragen mindestens 30 % auf das reguläre Gehalt. Überstunden in der Nacht werden zusätzlich mit mindestens 20 % des für Arbeitstag, Wochenende oder Feiertag geltenden Gehalts entgolten.

Ein vollständiger Ausschluss des Arbeitnehmeranspruchs auf Überstundenausgleich im Arbeitsvertrag ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Überstundenklausel im Arbeitsvertrag kann jedoch die Voraussetzungen für den Überstundenausgleich konkretisieren.

Urlaub: Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf mindestens zwölf (12) Tage bezahlten Urlaub pro Jahr zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen und mindestens einem arbeitsfreien Tag pro Woche. Der Urlaubsanspruch steigt um mindestens einen (1) Tag pro 5 Jahren durchgängiger Beschäftigung beim selben Arbeitgeber. Angestellte mit außergewöhnlich schwierigen, gefährlichen oder gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen, oder Angestellte unter 18 Jahren, haben ein Recht auf mindestens 14-16 Tage bezahlten Urlaub. Zusätzlich haben alle Arbeitnehmer das Recht auf volle Bezahlung an gesetzlichen Feiertagen. Wenn diese auf ein Wochenende fallen, sind sie berechtigt, den darauffolgenden Tag frei zu nehmen. Es besteht weiterhin ein Anspruch auf Sonderurlaub im Fall von Hochzeit, familiärem Todesfall, etc.

6.6 Arbeitgeberkündigung und Aufhebungsverträge

Einseitige Arbeitgeberkündigung

Der Arbeitgeber kann das Beschäftigungsverhältnis nur in folgenden im VLC geregelten Fällen einseitig kündigen:

- Der Arbeitnehmer erbringt wiederholt und auf schriftliche Abmahnung nicht die vereinbarten Leistungen;
- Der Arbeitnehmer ist wegen Krankheit oder Unfall 12 Monate (bei unbefristetem Vertrag) oder 6 Monate (bei auf 12-36 Monate befristetem Vertrag) oder mehr als die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit (bei unter 12 Monaten Befristung) arbeitsunfähig;
- Der Arbeitnehmer macht irreführende Angaben beim Vertragsschluss;
- Verstoß des Arbeitnehmers gegen unternehmensinterne Regelungen (ILRs);
- Rationalisierungsmaßnahmen aufgrund von Katastrophen (höhere Gewalt);
- Produktionsrückgang, z.B. bei Auftragsmangel oder Umsatzrückgang;
- Umstrukturierung oder Liquidation des Unternehmens, der Körperschaft oder der Organisation.
- Der Arbeitnehmer fehlt unentschuldig für mehr als fünf Tage im Monat bzw. 20 Tage im Jahr (Entlassungsgrund);
- Der Arbeitnehmer begeht Straftaten wie z.B. Diebstahl, Enthüllung von Betriebsgeheimnissen, sexuelle Belästigung etc. (Entlassungsgrund).

Außerdem ist eine einseitige Arbeitgeberkündigung bei Erreichen des Pensionsalters möglich.

In der Praxis wird immer wieder übersehen, dass **eine einseitige Arbeitgeberkündigung im Falle der Nichterreichung der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Ziele (Target-Vereinbarung, KPIs)** nur dann möglich (und selbst dann immer noch schwierig) ist, wenn diese Ziele mit dem Arbeitnehmer;

- zum integralen Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht wurden (in aller Regel durch Annexierung); UND
- der Arbeitnehmer schriftlich mindestens einmal (besser zwei Mal) abgemahnt wurde; UND
- das Kündigungsverfahren nach dem VLC sowie den ILRs eingehalten wurde.

Nicht erlaubt ist die einseitige Arbeitgeberkündigung z.B. während Schwangerschaft, Karenz, Urlaub oder (Berufs-) Krankheit (ausgenommen die o.g. Fälle) des Arbeitnehmers.

Kündigungsfristen

Die **Kündigungsfristen** betragen:

- 30 Tage für befristete Verträge (12-36 Monate).
- 45 Tagen für unbefristete Verträge. Dem Arbeitnehmer steht das Kündigungsrecht (mit Fristeinhaltung) seit 2021 auch bei befristeten Arbeitsverträgen zu.
- 3 Arbeitstage bei einer Befristung von weniger als 12 Monaten.

Abfindungen

Ab einer Beschäftigung von mindestens zwölf (12) Monaten ist grundsätzlich eine **Abfindung** zu zahlen, die jedoch entfällt bzw. verrechnet wird, sofern Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bezahlt wurden (bei Arbeitgebern mit mindestens 10 Mitarbeitern). Dies gilt allerdings nicht für ausländische Mitarbeiter, da Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bisher nur für vietnamesische Arbeitnehmer obligatorisch sind. Sofern eine Abfindung zu zahlen ist, orientiert sich deren Höhe am Kündigungsgrund:

- i) Fristlose Kündigung (u.a. bei Diebstahl, Veruntreuung sowie anderen schweren Vergehen gegen den Arbeitgeber): Es ist keine Abfindung zu bezahlen.
- ii) Fristgebundene Kündigung durch den Arbeitgeber (hier ist ein Kündigungsgrund erforderlich, bspw. Schlechtleistung etc.): Hier wird eine Abfindung in Höhe eines halben Monatsgehältes pro Beschäftigungsjahr gezahlt (sog. „**severance allowance**“).

- iii) Kündigung aus geschäftlichen Gründen und im Falle von Umstrukturierungen (insb. Bei technologiebedingter Reduzierung der Arbeitnehmerschaft): Hier gilt eine Abfindung in Höhe von einem Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr, mindestens jedoch zwei Monatsgehälter (sog. „**job loss allowance**“).

Unter einem Monatsgehalt versteht man in diesem Zusammenhang das im Vertrag festgeschriebene Gehalt der letzten sechs (6) Monate vor der Kündigung. Abfindungen sind nicht zu versteuern, sofern „nur“ die gesetzlich vorgesehene Abfindung bezahlt wird.

Aufhebungsverträge

Anzumerken ist, dass die praktische Durchsetzbarkeit einer einseitigen Arbeitgeberkündigung in Vietnam an verschiedene formale Voraussetzungen geknüpft ist: So muss z.B. der Vertreter der lokalen Arbeitnehmervertretung (**trade union**) angehört werden, und das Vorliegen der o.g. Kündigungsgründe muss im Einzelfall nachgewiesen und dokumentiert werden. Daher können sich einseitige Kündigungen des Arbeitnehmers in der Praxis als schwierig herausstellen. Riskant kann es u.U. auch werden, wenn der gekündigte Mitarbeiter gerichtlich Kündigungsschutzklage gegen eine einseitige Kündigung des Arbeitgebers erhebt. In diesem Fall kann es nämlich, nach monatelangem Gerichtsverfahren, dazu kommen, dass der Mitarbeiter wieder zu den alten Bedingungen eingestellt werden muss und für den Zeitraum des Gerichtsverfahrens weiterhin bzw. im Nachhinein sein normales Gehalt verlangen kann. Zudem muss der Arbeitgeber in derartigen Fällen einer vom Gericht festgestellten rechtswidrigen Kündigung eine zusätzliche Entschädigung i.H.v. mindestens zwei Monatsgehältern auch dann zahlen, wenn der nach Ansicht des Gerichts rechtswidrig gekündigte Arbeitnehmer wieder in sein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber eingesetzt wird (reinstatement). Hinzu kommt, dass vietnamesische Gerichte in aller Regel arbeitnehmerfreundlich entscheiden.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich vor allem in den Fällen an, in denen die Erfolgsaussichten einer Arbeitgeberkündigung unsicher sind (insbesondere bei Schlechtleistung / „Under-Performance“), frühzeitig einen gegenseitigen, freiwilligen Aufhebungsvertrag mit dem betroffenen Mitarbeiter anzustreben. Dies schafft für den Arbeitgeber eine planbare Nachfolge sowie klare Kostenkalkulation. Zudem entfallen Anwaltskosten für ein u.U. langes Gerichtsverfahren. Der Aufhebungsvertrag kann dabei klar festlegen, dass mit der Leistung einer bestimmten Zahlung seitens des Arbeitgebers sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag erledigt sind und nicht mehr eingeklagt werden dürfen. Das alleine erhöht für den Arbeitgeber die Rechtssicherheit, da Arbeitnehmerklagen noch bis zu einem (1) Jahr nach Kündigung erhoben werden können, also zu einem Zeitpunkt, in dem Arbeitgeber normalerweise gar nicht mehr mit einer Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers rechnen.

Da der Aufhebungsvertrag dem Arbeitgeber die oben genannten deutlichen Vorteile im Vergleich zu einer einseitigen Kündigung bietet, sollte dem Arbeitnehmer insoweit ein Anreiz gesetzt werden, der einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsvertrages auch zuzustimmen. Ein solcher Anreiz kann vor allem dadurch gesetzt werden, dass über das gesetzliche Minimum hinaus ein „ex gratia“ oder eine „smooth transition“ Zahlung geleistet wird, die sich, je nach Erfolgsaussicht des Falles i.H.v. zwei (2) bis sechs (6) zusätzlichen Monatsbruttogehältern bewegen kann. Bei ausländischen Arbeitnehmern kann zudem eine Weiterzahlung der „housing allowance“ sowie ein „relocation package“ vereinbart werden. Für vietnamesische und ausländische Arbeitnehmer gleichermaßen gilt, dass die Ausstellung eines wohlwollenden Arbeitszeugnisses für viele Arbeitnehmer ein wichtiger Punkt ist, zu dem der Arbeitgeber in Vietnam gesetzlich nicht verpflichtet ist (nur: Arbeitszeitbescheinigung). Selbst wenn dem Arbeitgeber freiwillige Leistungen im Aufhebungsvertrag zunächst als teuer erscheinen mögen, zeigt die Praxis, dass es am Ende teurer ist, sich auf ein Gerichtsverfahren mit unsicherem Ausgang einzulassen.

6.7 Pensionierung

Das reguläre **Pensionsalter** wird graduell für Männer von 60 auf 62 Jahre (bis 2028), für Frauen von 55 auf 60 Jahre (bis 2035) angehoben. Mit 1.1.2021 können Männer mit 60 Jahren und 3 Monaten, Frauen mit 55 Jahren und 4 Monaten in Pension gehen. Ab dann steigt das Pensionsantrittsalter für Männer um 3 Monate

pro Jahr an, bis es 2028 62 Jahre beträgt. Für Frauen steigt das Pensionsantrittsalter alle Jahre um 4 Monate an, bis es im Jahr 2035 60 Jahre betragen wird. In gewissen Fällen ist eine Frühpensionierung möglich. Umgekehrt ist auch eine Verschiebung des Pensionsantritts um bis zu 5 Jahre möglich.

Ausländische Arbeitnehmer haben mittlerweile grundsätzlich dieselben Pensionsansprüche wie vietnamesische Arbeitnehmer.

6.8 Sozial- und Krankenversicherung

Während Beiträge zur Sozialversicherung (verpflichtend ab 12-monatiger Beschäftigung) und zur Krankenversicherung (verpflichtend ab 3-monatiger Beschäftigung) sowohl für ausländische als auch für vietnamesische Arbeitnehmer obligatorisch sind, sind Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur für vietnamesische Arbeitnehmer obligatorisch.

Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge stellen keinen steuerpflichtigen Vorteil für den Arbeitnehmer dar; die Beiträge des Arbeitnehmers sind jedoch von der PIT abzugsfähig. Die Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge richten sich nach dem monatlichen Bruttoeinkommen (Gehalt, Zulagen und sonstige regelmäßige Zahlungen) der Beschäftigten.

Seit 1.6.2017 sind Arbeitgeber in Vietnam verpflichtet, 17,5 % für die Sozialversicherung sowie 3 % für die Krankenversicherung ihrer Mitarbeiter zu zahlen. Arbeitnehmer müssen 8 % ihres Gehaltes der Sozialversicherung und 1,5 % der Krankenversicherung abführen. Bemessungsgrundlage ist jeweils das Bruttogehalt, gedeckelt mit derzeit VND 29.800.000, d.i. der 20-fache monatliche „Basislohn“, der von der Regierung festgelegt wird.

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Sozialversicherung	17,5 %	8 %
Krankenversicherung	3 %	1,5 %
Arbeitslosenversicherung	1 %	1 %
Gesamt	21,5 %	10,5 %

Seit 1.1.2009 sind Arbeitgeber mit zehn oder mehr Angestellten und deren Arbeitnehmer zudem verpflichtet, zusätzlich jeweils 1 % des Monatsbruttogehalts, gedeckelt mit dem 20-fachen regional gültigen Mindestlohn, als Beitrag zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit der vietnamesischen Mitarbeiter zu bezahlen.

Der **regionale Mindestlohn** wird in der Regel jährlich angepasst und beträgt in Abhängigkeit von den Lebenskosten je nach definierter Zone gemäß Dekret Nr. 38/2022/ND-CP seit Juli 2022 wie folgt:

- Zone 1: VND 4.680.000 pro Monat bzw. VND 22.500 pro Stunde
Urbane Gebiete in Hanoi und Ho Chi Minh City sowie gewisse daran anschließende Industriegegenden in Binh Duong und Dong Nai;
- Zone 2: VND 4.160.000 pro Monat bzw. VND 20.000 pro Stunde
Ländliche Gebiete in Hanoi und Ho Chi Minh City, urbane Gebiete in Can Tho, Da Nang und Hai Phong;
- Zone 3: VND 3.640.000 pro Monat bzw. VND 17.500 pro Stunde
Andere Provinzhauptstädte sowie die Provinzen Bac Ninh, Bac Giang und Hai Duong;
- Zone 4: VND 3.250.000 pro Monat bzw. VND 15.600 pro Stunde
Im Rest des Landes.

Diese Mindestlöhne gelten prinzipiell sowohl für inländische als auch ausländische Arbeitnehmer (Nichtdiskriminierung), werden aber regelmäßig überzahlt.

Wichtig ist, dass die Regelungen zur Abführung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen seit dem 1.12.2018 nicht nur für vietnamesische, sondern auch für ausländische Mitarbeiter gelten, allerdings nur bis zur Höhe der jeweils gültigen maximalen Bemessungsgrundlage. Dies gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn eine zeitlich befristete konzerninterne Entsendung des Mitarbeiters vorliegt.

6.9 Arbeitsgenehmigung (Work Permit) für Ausländer

Die Beschäftigung eines Ausländers in Vietnam ist zwar grundsätzlich erlaubt, in der Regel jedoch auf Führungspositionen oder solche Posten beschränkt, die eine besondere Qualifikation erfordern. In den letzten Jahren ist es in der Praxis für vietnamesische Arbeitgeber schwieriger geworden, den Bedarf an ausländischen Arbeitskräften zu rechtfertigen. Für diese Begründung muss neben einer detaillierten Jobbeschreibung und dem Qualifikations- und Erfahrungsnachweis des Arbeitnehmers auch nachgewiesen werden, warum das Unternehmen für den beabsichtigten Zweck keine vietnamesischen Arbeitnehmer anstellen kann.

Ausländische Staatsangehörige, die dreißig (30) Tage oder länger in Vietnam arbeiten möchten, benötigen gemäß Art. 7 (8) des Dekret Nr. 152/2020/ND-CP eine Arbeitserlaubnis (**work permit**), sofern kein Ausnahmetatbestand besteht (siehe unten). Details hierzu regeln das vietnamesische Arbeitsgesetzbuch (**Vietnamese Labour Code**, abgekürzt **VLC**) und das implementierende **Dekret Nr. 152/2020/ND-CP**, in Kraft seit dem 15.2.2021.

Die Arbeitserlaubnis wird von dem am Beschäftigungsort des ausländischen Arbeitnehmers zuständigen Department of Labour, Invalids and Social Affairs (**DOLISA**) ausgestellt. Die Genehmigung ist zunächst für 24 Monate gültig, kann aber einmalig verlängert werden und ermöglicht es einer Person und ihrer Familie, eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung (**Temporary Residence Card**, abgekürzt **TRC**) zu erhalten, wodurch die Notwendigkeit entfällt, Visa während ihres Aufenthalts in Vietnam zu besorgen und aufrechtzuerhalten.

Der Antrag zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis soll nach dem Gesetz nur 15 Werktage dauern, kann sich aber in der Praxis deutlich länger hinziehen. Nach erstmaliger Genehmigung kann die Arbeitsgenehmigung verlängert werden. Allerdings ist die Verlängerung in der Praxis der Sache nach häufig wie ein neuer Antrag, da insoweit ein nahezu identisches Verfahren der Erneuerung der ursprünglichen Arbeitsgenehmigung einzuhalten ist. Im Erneuerungsantrag muss der Arbeitgeber insbesondere eindeutig angeben, warum der Ersatz des ausländischen Staatsangehörigen durch eine vietnamesische Person nicht möglich war. Dazu gehört auch der Name der vietnamesischen Person, die ausgebildet wurde, um (als Nachfolger) den ausländischen Staatsangehörigen zu ersetzen (sowie dessen Ausbildungskosten, den Zeitraum der Ausbildung und Ausbildungsort).

Vor der Ankunft in Vietnam muss der ausländische Arbeitnehmer dem Arbeitgeber verschiedene Unterlagen zuschicken, u.a. ein Gesundheitszeugnis, Lebenslauf und Zeugnisse über die Fähigkeiten des ausländischen Staatsangehörigen (z.B. Hochschulabschluss oder Nachweis relevanter Erfahrungen, wobei Zeugnisse, die in Vietnam erworben wurden, oft nicht akzeptiert werden) sowie ein polizeiliches Führungszeugnis. Manchmal werden auch weitere Dokumente verlangt, obwohl diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Unterlagen müssen ins Vietnamesische übersetzt, notariert und legalisiert werden, bevor das Antragsdossier beim zuständigen DOLISA überhaupt eingereicht werden kann. Details und Qualifikationsvoraussetzungen sind in Dekret Nr. 152/2020/ND-CP i.V.m. Beschluss (Resolution) Nr. 105/NQ-CP vom 9.9.2021 geregelt. Seit 1.10.2022 müssen insofern sowohl Ausbildung als auch Arbeitserfahrung mit der in Vietnam angestrebten Arbeitsposition übereinstimmen. Unternehmen, die eine Einstellung eines nicht befreiten Arbeitnehmers nach Vietnam planen, wird daher empfohlen, die Arbeitsgenehmigung idealerweise mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Ankunftsdatum des ausländischen Mitarbeiters zu beantragen.

Erst nach Erhalt der Arbeitserlaubnis dürfen Arbeitgeber und ausländischer Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag nach vietnamesischem Recht abschließen. Die Dauer des Arbeitsvertrages darf die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Arbeitserlaubnis nicht überschreiten. Nach Vertragsabschluss muss der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag in einer Originalversion oder einer beglaubigten Kopie an die Behörde senden, welche die Arbeitserlaubnis ausgestellt hat. Falls diesem Erfordernis nicht entsprochen wird, kann eine Geldbuße von bis zu 6 Mio. VND (ca. 250 USD) pro Fall verhängt werden.

Arbeitsaufnahme in Vietnam ohne eine gültige Arbeitserlaubnis stellt eine Verletzung des vietnamesischen Gesetzes dar, die sowohl beim Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber sanktioniert ist mit (i) Geldbuße für Arbeitgeber in Höhe von 30 bis 75 Mio. VND (abhängig von der Gesamtzahl der Verstöße); ii) Suspendierung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Ausländische Staatsangehörige, die in Vietnam ohne eine gültige Arbeitsgenehmigung, droht zudem die Abschiebung mit Wiedereinreiseverbot.

Zahlungen an ausländische Arbeitnehmer mit Arbeitserlaubnis sind im Allgemeinen von der Körperschaftsteuer (CIT) abzugsfähig, was die Unternehmenssteuerverbindlichkeiten für den Arbeitgeber verringert. Arbeitgeber in Vietnam sind im Übrigen dazu verpflichtet, dem Präsidenten des lokalen Volkskomitees einen jährlichen Bericht über die Zahl der im Betrieb erforderlichen ausländischen Arbeitnehmer zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Volkskomitees ist Voraussetzung für die Rekrutierung neuer ausländischer Arbeitnehmer; ein Antrag auf eine Arbeitserlaubnis kann erst nach Erhalt dieser Genehmigung vom DOLISA bearbeitet werden.

Befreiungstatbestände

Gemäß Labour Code 2019 (Art. 154) und Dekret Nr. 152/2020/ND-CP (Art. 7) entfällt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis.

In gewissen Fällen können ausländische Staatsangehörige, die in Vietnam arbeiten möchten, eine **Befreiung von dem Erfordernis einer Arbeitserlaubnis (work permit exemption certificate)** beantragen. Dazu gehören taxativ folgende Fälle:

Art. 154 (ausgenommen Z 4, 6 und 8) des Vietnamesen Labour Code sieht folgende Personen oder Befreiungstatbestände vor:

- Leiter eines Repräsentanzbüros oder eines Projekts einer internationalen Organisation oder einer NGO in Vietnam;
- Personen, die für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten nach Vietnam einreisen, um technische Probleme und Zwischenfälle zu lösen, die ansonsten die Produktion oder den Geschäftsbetrieb des ausländischen Unternehmens gefährden könnten, sofern vietnamesische Sachverständige oder ausländische Sachverständige, die bereits in Vietnam sind, dazu nicht in der Lage sind;
- Andere Fälle, die in einem internationalen Vertrag aufgeführt sind, den die Sozialistische Republik Vietnam unterzeichnet hat.

Diese Fälle werden von den zuständigen Behörden strikt überwacht, weil diese Befreiungsbescheinigung die Grundlage für die Vergabe von temporären Aufenthaltsgenehmigungen ist.

Dekret Nr. 152/2020/ND-CP nennt in Art. 7 (ausgenommen Z 1, 2, 8 und 11) zusätzlich folgende Personen oder Befreiungstatbestände:

- Geschäftsführer, Sachverständige/Experten oder Techniker eines ausländischen Unternehmens, dem der Ausländer mindestens zwölf (12) Monate zuvor beigetreten ist, zum Zwecke interner Unternehmensentsendungen (diese Befreiung gilt nur für Unternehmen, die bestimmte Dienstleistungen ausführen, die in den WTO-Verpflichtungen von Vietnam enthalten sind, wie Wirtschaft, Information, Bau, Vertrieb, Bildung, Umwelt, Finanzen, Medizin/Gesundheit, Tourismus, Kultur und Unterhaltung sowie Transport);
- Einreise nach Vietnam, um für ein Programm/Projekt zu arbeiten, das im Rahmen der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit (Overseas Development Assistance, ODA) finanziert wird, die zwischen den zuständigen ausländischen Behörden und Vietnam vereinbart wurde;
- Handeln auf dem Gebiet der Information und Presse; eine Erlaubnis des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist dennoch erforderlich;
- Lehrer einer ausländischen Agentur oder Organisation, von den zuständigen Behörden eines ausländischen Landes ernannt, um nach Vietnam zu kommen, um in einer internationalen Schule zu unterrichten, die von einem ausländischen diplomatischen Amt oder einer internationalen Organisation in Vietnam verwaltet wird;

- Volontäre, die nach Vietnam einreisen, um unentgeltlich Arbeit gemäß internationalen Verträgen zu leisten, denen Vietnam angehört, wenn die Einreise von einem ausländischen diplomatischen Büro oder einer internationalen Organisation in Vietnam bestätigt wird;
- Studierende, die derzeit an einer Schule oder Ausbildungsstätte im Ausland studieren und die eine Vereinbarung für ein Praktikum bei einer Agentur, Organisation oder einem Unternehmen in Vietnam haben, oder Studierende, die ein Praktikum auf vietnamesischen Schiffen durchführen;
- Mitarbeiter im Rahmen der Durchführung eines internationalen Abkommens, das von einer zentralen staatlichen Agentur oder einer Provinzbehörde unterzeichnet wurde;
- Ausländer, die für den Aufbau der kommerziellen Präsenz einer Organisation in Vietnam verantwortlich sind;
- Diplomaten und Mitarbeiter mit offiziellem Dienstpäss bei staatlichen Behörden, politischen Organisationen oder gesellschaftspolitischen Organisationen;
- Ausländer mit Bestätigung des Ministeriums für Bildung und Ausbildung, dass die Einreise zu Lehr- oder Forschungszwecken erfolgt.

In einigen spezifischen Fällen ist nicht einmal erforderlich, eine solche Bescheinigung hinsichtlich der Befreiung von der Arbeitserlaubnis einzuholen. Jedoch **müssen** dem Ministry of Labour, Invalids and Social Affairs (MOLISA) bzw. dem örtlich zuständigen Department of Labour, Invalids and Social Affairs (DOLISA) der Einsatzort und folgende Informationen **mindestens drei (3) Arbeitstage vor Arbeitsbeginn bekannt gegeben** werden: Voller Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer, Name des ausländischen Arbeitgebers, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses. Ausländische Arbeitskräfte, die in diese Kategorie fallen, bleiben typischerweise nur kurze Zeit (1 bis 3 Monate) in Vietnam. In der Praxis wird diese Vorschrift von den zuständigen Behörden kaum kontrolliert, und es gibt noch keine Berichte über Sanktionen, wenn die Meldung an MOLISA/DOLISA unterlassen wird. In der bisherigen Praxis genügt somit ein bei der Einreise und Ausreise gültiges Visum. Die betreffenden Ausnahmen sind (taxativ):

Laut Art. 154 (Z 4, 6 und 8) des Vietnamesische Labour Code:

- Personen, die für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten nach Vietnam einreisen, um Dienstleistungen anzubieten.
- In Vietnam lizenzierte ausländische Anwälte nach dem Rechtsanwaltsgesetz;
- Ausländer, die mit einem/r vietnamesischen Staatsbürger/in verheiratet sind und dauerhaft in Vietnam wohnen.*

Laut Art. 7 (Z 1, 2, 8 und 11) des Dekret Nr. 152/2020/ND-CP:

- Eigentümer oder Anteilsinhaber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company, LLC) in Vietnam, wenn der Wert der Kapitaleinlage 3 Mrd. VND oder mehr beträgt;
- Eigentümer, Mitglieder des Members' Councils oder des Management Boards einer Aktiengesellschaft in Vietnam, wenn der Wert der Kapitaleinlage 3 Mrd. VND oder mehr beträgt (shareholding company, SC);
- Sachverständige, Berater, Geschäftsführer oder Techniker, die in Vietnam weniger als dreißig (30) Tage innerhalb eines Kalenderjahres arbeiten werden (maximal drei Mal pro Jahr);
- Verwandte von Mitgliedern einer Auslandsvertretung in Vietnam, die nach einem internationalen Vertrag, dem Vietnam angehört, arbeiten dürfen.

* Anmerkung: Dauerhaft in Vietnam wohnende Ausländer, die mit einem/r vietnamesischen Staatsbürger/in verheiratet sind, benötigen zwar keine Arbeitserlaubnis, haben damit aber auch kein Arbeitsvisum und gelten steuer- und abgabenrechtlich als Angehörige, was in der Praxis eine Abhängigkeit vom Ehepartner bei Steuererklärung und Sozialversicherung bedeutet.

7 EINREISE UND TEMPORÄRER AUFENTHALT IN VIETNAM

7.1 Visaregime

Die Einreise und der temporäre Aufenthalt nach Vietnam sind im **Law on Entry, Exit, Transit and Residence of Foreigners** (Law Nr. 51/2019/QH14) in Vietnam geregelt, das 2019 ergänzt und revidiert wurde und am 1.7.2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz regelt mehr als 20 Visumtypen für unterschiedliche Aufenthaltsgründe und -dauern. Die wichtigsten Visumkategorien für Geschäfts-, Arbeits- und Investitionszwecke für ausländische Personen in Vietnam sind:

Visumtyp	Beschreibung
DL	Personen, die zu touristischen Zwecken nach Vietnam einreisen.
DN1	Personen, die zu regulären Geschäftszwecken nach Vietnam einreisen. Gültig für bis zu zwölf (12) Monate.
DN2	Personen, die in Vietnam Dienstleistungen anbieten, eine Niederlassung gründen oder andere Aktivitäten in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen durchführen, denen Vietnam beigetreten ist. Gültig für bis zu ein (1) Jahr.
DH	Studierende oder Praktikanten, die weniger als ein (1) Jahr in Vietnam bleiben
LĐ1	Personen, die in Vietnam eine Arbeit aufnehmen, ohne dass eine Arbeitserlaubnis notwendig ist. Gültig für bis zu zwei (2) Jahre.
LĐ2	Personen, die in Vietnam eine Arbeit aufnehmen, unter der Voraussetzung, dass eine Arbeitserlaubnis vorliegt. Gültig für bis zu zwei (2) Jahre.
DT1	Ausländische Investoren in Vietnam und Vertreter ausländischer Organisationen, die in Vietnam mit einer Kapitaleinbringung von mindestens 100 Mrd. VND investieren oder in die von der vietnamesischen Regierung beschlossenen Geschäftsfelder und Regionen mit Investitionsanreizen investieren. Gültig für bis zu fünf (5) Jahre.
DT2	Ausländische Investoren in Vietnam und Vertreter ausländischer Organisationen, die in Vietnam mit einer Kapitaleinbringung von 50 bis 100 Mrd. VND investieren oder in den von der vietnamesischen Regierung geförderten Geschäftsfeldern investieren. Gültig für bis zu fünf (5) Jahre.
DT3	Ausländische Investoren in Vietnam und Vertreter ausländischer Organisationen, die in Vietnam mit einer Kapitaleinbringung von 3 bis 50 Mrd. VND investieren. Gültig für bis zu drei (3) Jahre.
DT4	Ausländische Investoren in Vietnam und Vertreter ausländischer Organisationen, die in Vietnam mit einer Kapitaleinbringung von weniger als 3 Mrd. VND investieren. Gültig für bis zu zwölf (12) Monate.

Die vietnamesischen Vertretungsbehörden im Ausland nehmen Anträge auf Geschäftsvisa und andere nicht-touristische Visa seit Grenzöffnung nach der Pandemie im März 2022 nur noch entgegen, wenn eine entsprechende Befürwortung der örtlich zuständigen Einwanderungsbehörde (Immigration Department) vorgelegt wird. Diese Vorabgenehmigung kann durch die einladende oder Sponsororganisation, d.h. in der Regel den lokalen Geschäftspartner (z.B. Importeur, Kunde, Niederlassung), beantragt werden.

Der Antrag auf ein Arbeitsvisum ist vom Arbeitgeber ebenfalls bei der Einwanderungsbehörde zu stellen, die darüber binnen fünf (5) Arbeitstagen entscheiden soll. Voraussetzung dafür ist eine gültige Arbeitserlaubnis oder eine diesbezügliche Befreiungsbescheinigung (*work permit exemption certificate*).

In der Praxis kommt es häufig zu längeren Bearbeitungszeiten. Die Ablehnung von Visa oder die Ausstellung mit einer verkürzten Gültigkeitsdauer wird oft schlecht begründet. Insbesondere Geschäftsvisa werden größtenteils nur noch mit einer Gültigkeit von maximal 3 Monaten ausgestellt. Wird also eine Arbeitsaufnahme in Vietnam angestrebt und erfolgt die erste Einreise mit Geschäftsvisum, muss binnen 3 Monaten die Ausreise erfolgen, sofern bis dahin keine Arbeitserlaubnis vorliegt. Bei Aufscheinen einer Mehrzahl von aufeinander folgenden, vietnamesischen Geschäftsvisa im Reisepass muss abgesehen davon mit Rückfragen seitens der Einwanderungs- und Steuerbehörden gerechnet werden.

Außerdem scheinen insbesondere Arbeitsvisa außerhalb von Hanoi oder Ho-Chi-Minh-Stadt fallweise schwieriger erhältlich zu sein, zumal es Agenten nicht mehr erlaubt ist, Anträge für den Arbeitgeber zu stellen, sondern der Arbeitgeber – vertreten durch eine befugte natürliche Person – den Antrag bei der Einwanderungsbehörde selbst stellen muss.

Nach Erhalt der Genehmigung durch die Einwanderungsbehörde (visa letter) kann der Visumwerber seine Unterlagen bei einer vietnamesischen Vertretungsbehörde im Ausland einreichen, wo der Antrag binnen drei (3) Arbeitstagen bearbeitet werden soll. Für Ausländer, die eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung haben, dauert die Bearbeitungszeit laut Gesetz bis zu fünf (5) Arbeitstage.

7.2 Visa Waiver Regelungen und elektronisches Visum für Kurzreisen

Österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise in jedem Fall ein Visum, das für die einmalige Einreise mit bis zu 30 Tagen Aufenthalt auch als e-Visum online beantragt werden kann. Es gibt für österreichische Staatsbürger kein Visum „on arrival“.

Für 13 ausgewählte Länder wurde das vor der Covid-19 Pandemie in Kraft befindliche Visa Waiver Reglement mit Gültigkeit bis zum 14.3.2025 wieder installiert, um eine visumfreie Einreise für bis zu 15 Tage zu ermöglichen. Davon profitieren Staatsbürger aus Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, UK, Russland, Belarus, Japan und Korea.

Die visumfreie Einreise ist außerdem für Staatsbürger der ASEAN-Länder möglich, wobei die erlaubte Aufenthaltsdauer 14 (Brunei, Myanmar), 21 (Philippinen) oder 30 Tage (Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Singapur, Thailand) beträgt.

7.3 EVFTA-Bestimmungen zu Einreise und temporärem Aufenthalt

Vietnam öffnet in Umsetzung des EU-Vietnam Handelsabkommens (EVFTA) zwar nicht seinen Arbeitsmarkt für EU-Arbeitskräfte, aber es erlaubt (jedenfalls theoretisch) die Einreise und den temporären Aufenthalt für gewisse Personengruppen. In Kapitel 8 Abschnitt D regelt das EVFTA-Abkommen diesbezüglich die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken. Konkret räumt das Abkommen in den nach Abschnitt B liberalisierten Sektoren Investoren aus der EU das Recht ein, natürliche Personen aus der EU in ihren Unternehmen in Vietnam zu beschäftigen, vorausgesetzt bei diesen Beschäftigten handelt es sich um:

- **Geschäftsreisende zum Zweck der Niederlassungsgründung in Vietnam.** Dabei muss es sich um Personen in einer Führungsposition handeln, die keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die für Niederlassungszwecke erforderlichen ausüben dürfen und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei erhalten dürfen. Diesen wird die Einreise und der Aufenthalt entsprechend der WTO-Regeln für bis zu 90 Tage in Vietnam erlaubt.
- **Unternehmensintern transferierte Führungskräfte, Manager, Spezialisten oder Trainees,** die seit mindestens einem Jahr bei dem EU-Unternehmen oder einer Zweigniederlassung beschäftigt oder beteiligt sind und temporär zu einer Niederlassung des Unternehmens in Vietnam entsendet werden, wobei der Aufenthalt für Führungskräfte, Manager und Spezialisten auf drei Jahre begrenzt wird. Hinsichtlich der Trainees wird Vietnam die Bestimmung erst ab 1.8.2023 umsetzen, wobei der Aufenthalt für Trainees auf ein Jahr begrenzt wird.

Einschränkend gilt, dass mindestens 20 % der Manager, Führungskräfte und Spezialisten die vietnamesische Staatsbürgerschaft haben sollen, außer die ausländischen Kräfte können nicht durch Vietnamesen ersetzt werden. Mindestens drei nicht-vietnamesische Manager, Führungskräfte oder Spezialisten sollen aber in jedem Fall erlaubt werden.

Erlaubt wird seitens Vietnam auch die Einreise und Aufenthalt für bis zu 90 Tage für **Vertriebsagenten**, das sind Vertreter eines EU-Unternehmens, das Waren oder Dienstleistungen anbietet, wobei der Vertriebsagent

zur Aushandlung oder zum Abschluss von Verkaufsverträgen im Namen dieses Anbieters nach Vietnam einreist oder sich dort vorübergehend aufhält, aber nicht mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Auslieferung der Waren befasst ist und keine Vergütung aus Vietnam erhält.

Diese Bestimmungen gelten nur in jenen **Sektoren/Untersektoren**, für die sich Vietnam gemäß Anlage 8-B-1 zu Anhang 8-B des EVFTA verpflichtet hat und kein Vorbehalt gemäß Anlage 8-B-2 entgegensteht.

Außerdem gestattet Vietnam den **Erbringern vertraglicher Dienstleistungen** aus EU-Staaten, in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren – ohne Errichtung einer kommerziellen Präsenz – vertragliche Dienstleistungen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten in Vietnam zu erbringen und hierfür für maximal sechs (6) Monate oder die Dauer einer allenfalls kürzeren Vertragslaufzeit nach Vietnam einzureisen bzw. sich in Vietnam aufzuhalten:

- Dienstleistungen von Architekten
- Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
- Ingenieurdienstleistungen
- Integrierte Ingenieurdienstleistungen
- Computer- und verwandte Dienstleistungen
- Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)
- Sprachkurse
- Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Voraussetzung ist, dass die Person, welche die Dienstleistung erbringt, einen universitären (oder gleichwertigen) Abschluss, eine allenfalls erforderliche Berufsqualifikation und mindestens fünf (5) Jahre relevante Berufserfahrung hat und zum Zeitpunkt des Einreiseantrags seit mindestens zwei (2) Jahren bei einer juristischen Person in der EU angestellt ist. Außerdem darf der Erbringer der Dienstleistung keine andere Vergütung erhalten als diejenige, welche von der juristischen Person gezahlt wird, bei der sie als natürliche Person beschäftigt ist.

Ob und inwieweit Kapitel 8 Abschnitt D des EVFTA unmittelbare Wirkung als Rechtsgrundlage in Vietnam entfaltet, ist jedoch fraglich, da vietnamesische Einreisebehörden insoweit vermutlich erst eine Konkretisierung der EVFTA-Regelungen durch ein vietnamesisches Gesetz oder eine Verordnung abwarten dürften. In der Praxis sollte man sich daher auf die zuvor genannten Regelungen des EVFTA nicht verlassen, insbesondere soweit kurzfristig zu planende bzw. zeitkritische Einreisen nach Vietnam betroffen sind.

8 IMPORT- UND EXPORTREGELUNGEN

8.1 Außenhandelsregime

Vietnams Außenhandel ist geprägt durch Importzölle, Importkontrollen und durch die Lizenzierung von Importeuren und Exporteuren. Das Ministry of Industry and Trade (**MOIT**) ist die verantwortliche Behörde für Import- und Exportaktivitäten. Für die Zollabwicklung ist das vietnamesische Zollamt (Vietnam Customs Department, VCP) verantwortlich.

Beim Import von Waren werden grundsätzlich **Importzölle und Mehrwertsteuer** (0 %, 5 % oder 10 %) erhoben. Der Einfuhrzoll wird berechnet, indem der zollpflichtige Wert der Waren mit dem geltenden Einfuhrzollsatz multipliziert wird. Der zollpflichtige Wert importierter Waren basiert in der Regel auf dem Transaktionswert (d. h. dem für die importierten Waren gezahlten oder zu zahlenden Preis, gegebenenfalls bereinigt um bestimmte zollpflichtige oder nicht zollpflichtige Elemente).

Für die **Zollklassifikation für Waren** verwendet Vietnam die ASEAN Harmonized Tariff Nomenclature (AHTN). Diese entspricht bis zur sechsten Stelle dem Harmonized Commodity Description and Coding System („Harmonized System“ oder „HS“) der World Customs Organization (WCO), in den weiteren Stellen kann es jedoch Abweichungen geben. Beide Systeme werden alle fünf Jahre revidiert, um technologischen, technischen und kommerziellen Änderungen gerecht zu werden. Am 1.1.2022 ist insofern das HS 2022 als Ersatz des HS 2017 in Kraft getreten, die AHTN wurde ebenfalls erneuert. Die Unterzeichnerstaaten der WCO können dabei das Datum des Inkrafttretens des erneuerten HS 2022 im laufenden Jahr frei wählen. Vietnam hat mit dem Rundschreiben (Circular) Nr. 31/2022/TT-BTC vom 8.6.2022 die Geltung der entsprechend angepassten AHTN 2022 zunächst ab 1.12.2022 festgesetzt, diese Regelung jedoch später bis 29.12.2022 suspendiert.

Die Entscheidung über die Zollklassifikation von Waren obliegt dem vietnamesischen Zoll, der die Zuteilung des betreffenden Codes erst bei der Einfuhr vornimmt. Da die AHTN in den Detailpositionen weniger genau ist als die in Europa gebräuchliche HS/KN Nomenklatur, kann es für den Exporteur beim Erstimport somit zu Unsicherheiten hinsichtlich der in Vietnam anwendbaren 8-stelligen Zolltarifnummer kommen.

Einfuhrzollsätze werden in drei Kategorien eingeteilt: normale Sätze, Vorzugssätze und besondere Vorzugssätze.

- Für importierte Waren aus Ländern, die gegenüber Vietnam Meistbegünstigungsstatus (MFN) haben, gelten Vorzugssätze. Die **MFN-Sätze** stehen im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen Vietnams und gelten für Waren, die aus anderen WTO-Mitgliedsländern importiert werden.
- **Spezielle Präferenzsätze** gelten für importierte Waren aus Ländern, die ein besonderes Präferenzabkommen oder ein Freihandelsabkommen mit Vietnam haben, darunter auch die EU. Mit mehreren Ländern hat Vietnam unterschiedliche bi- oder multilaterale Freihandelsabkommen, sodass in diesen Fällen wahlweise jenes Abkommen zur Anwendung gelangen kann, das bessere Einfuhrbedingungen bietet. Diese Anwendung eines Präferenzabkommens erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern es sind die jeweiligen vertraglichen Bedingungen zu beachten. Im Falle des EU-Vietnam Handelsabkommen (EVFTA) sind dies insbesondere die Ursprungsregeln und die korrekte Dokumentation des Ursprungsnachweises.

Die zur Anwendung kommenden Zollsätze sind produktabhängig: Konsumgüter und speziell Luxuswaren weisen tendenziell höhere Importzollsätze auf als Maschinen, Rohmaterial oder Ausrüstung für die Produktion. Für solche Waren kommen außerdem fallweise besondere Verbrauchssteuern hinzu, für umweltschädliche Produkte außerdem eine spezielle Umweltsteuer.

Es gibt einige Güter, die **von der Zollpflicht ausgenommen** sind. Dies sind zum Beispiel Transitwaren und Güter, die vom Ausland direkt in zollfreie Wirtschaftsförderungszonen eingeführt und dort weiterverarbeitet

und re-exportiert werden oder auch in der Zollfreizone verbleiben; fallweise Rohmaterialien und Komponenten, die nicht vor Ort hergestellt werden können; oder auch Maschinen und Ausrüstung, die als Anlagevermögen eines Unternehmens dienen, das entsprechende Incentives genießt.

Die **Refundierung von Importzöllen** ist nur möglich für: i) Waren, für die Importzölle bezahlt wurden, die aber physisch nicht eingeführt wurden; ii) Importwaren, die unverwendet bleiben und re-exportiert werden müssen; iii) importierte Materialien, die für die Produktion von Waren für den Inlandsmarkt eingeführt wurden, aber später für die Verarbeitung von Waren für den Export im Rahmen von Verarbeitungsverträgen mit ausländischen Parteien verwendet werden.

Beim Export einiger Waren, insbesondere bei Bodenschätzen, Forstressourcen und Altmetall, werden **Exportzölle** erhoben, die zwischen 0 und 45 % des FOB-Preises betragen. Exportzölle müssen binnen dreißig (30) Tagen ab Registrierung der Zollerklärung bezahlt werden, Importzölle jedenfalls vor Erhalt der Waren. Für den Export oder Import gewisser Güter ist eine spezielle Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigung notwendig. Dies betrifft Waren, die der Exportkontrolle oder definierten Quoten unterliegen, bzw. Chemikalien und Explosivstoffe.

8.2 Freihandelsabkommen

Die Association of South-East Asian Nations (**ASEAN**) mit den 10 Mitgliedsstaaten Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam umfasst ganz Südostasien mit ca. 667 Mio. Einwohnern. Durch den ASEAN-Beitritt Vietnams konnten sowohl die Import- als auch die Exportzölle gesenkt werden. Die ASEAN Free Trade Area (**AFTA**) ist zwar keine komplette Freihandelszone, aber sie sieht für viele Waren Zollsätze von 0 bis 5 % vor. Die ASEAN hat außerdem Freihandelsabkommen mit Wirkung für ihre Mitglieder abgeschlossen, etwa mit China, Hongkong, Japan, Südkorea, Indien und Australien/Neuseeland, aber auch im Rahmen des RCEP-Abkommens (siehe unten).

Vietnam unterhält darüber hinaus bilaterale Freihandelsabkommen mit Japan, Südkorea, Großbritannien und Chile und ein multilaterales Abkommen mit der Eurasischen Union (Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Russland – **EUVFTA**).

Seit 1.8.2020 ist das Handelsabkommen der EU mit Vietnam (**EVFTA**) in Kraft. Es handelt sich um das umfassendste Handelsabkommen, das die EU jemals mit einem Schwellenland abgeschlossen hat, und beinhaltet neben der Liberalisierung des Handels mit Waren (99 % aller Zölle werden, teils sofort, teils stufenweise abgebaut) und Dienstleistungen auch Regelungen zum Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen, zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen (SPS), zum Schutz geistigen Eigentums (IPR) inklusive geographischer Herkunftsbezeichnungen (Gis), zum Beschaffungswesen, zum Wettbewerb und zur nachhaltigen Entwicklung. Von besonderer Bedeutung für Exporteure ist die Einhaltung der Formerfordernisse und Kenntnis der Ursprungsregeln, um vom Freihandelsabkommen partizipieren zu können. Details zum Abkommen finden Sie hier: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Handelsabkommen-EU-Vietnam.html>

Unternehmen können anhand der Zolltarifnummern ihrer Produkte (HS 2012) die Auswirkungen des Abkommens auf die Zollabgaben beim Import nach Vietnam bzw. in die EU unmittelbar im Abkommen ablesen:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A0612\[01\]&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A0612[01]&from=DE)

Und zwar dort unter:

- Anlage 2-A-1 (ab S. 169, L 186/171) zum Stufenplan der Union (für Einfuhr in die EU) bzw.
- Anlage 2-A-2 (ab S. 672, L186/674) zum Stufenplan Vietnams (für Einfuhr nach Vietnam)

Erklärung: Produkte der Abbaustufe A sind seit Inkrafttreten des EVFTA unmittelbar zollfrei; B3/B5/B7/B10 etc. bedeutet, dass die Zölle ab Inkrafttreten des EVFTA in gleich großen jährlichen Schritten abgebaut und 3/5/7/10 etc. Jahre nach Inkrafttreten komplett zollfrei werden.

Beispiel: Im Fall der Abbaustufe B5 erfolgt der Abbau in sechs Schritten bzw. fünf Jahren. Die erste Zollsenkung (minus ein Sechstel, gerechnet vom Basiszollsatz 2012) gilt unmittelbar seit Inkrafttreten des Abkommens (1. August 2020), dann folgen mit dem Beginn eines jeden neuen Jahres (ab 1. Jänner) fünf weitere jährliche Zollsenkungen (jeweils um ein Sechstel), bis mit 1. Jänner 2025 der Zoll auf Null gesenkt wird.

Die Zollpräferenzbehandlung gilt nicht „automatisch“, sondern es sind – wie bei jedem Freihandelsabkommen - insb. die Präferenzursprungsregeln – vgl. [Protokoll Nr. 1 \(6051/19 ADD 10\) zum EVFTA](#) - zu beachten und der Nachweis der Ursprungseigenschaft korrekt zu erbringen.

Parallel zum EVFTA wurde auch ein Abkommen zum gegenseitigen Investitionsschutz (**EVIPA**) unterzeichnet, dessen Ratifizierung durch die meisten EU-Mitgliedstaaten noch aussteht. Bis es in Kraft tritt, gilt weiterhin Österreichs bilaterales Investitionsschutzabkommen (**BIT**) mit Vietnam.

Das transpazifische Partnerschaftsabkommen **CPTPP** (für Vietnam seit 2019 in Kraft) umfasst Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam und bringt regionalen Zollabbau (für bis zu 98 % aller Waren) innerhalb einer Übergangszeit von 10 Jahren sowie die Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Vietnam erwartet sich daraus erleichterten Marktzutritt für einige seiner klassischen Exportprodukte wie Textilien, Schuhe, Möbel und Meeresfrüchte.

Die „Regional Comprehensive Economic Partnership“ (**RCEP**, seit 1.1.2022 in Kraft) ist eine losere, regionale Wirtschaftspartnerschaft der 10 ASEAN-Staaten mit China, Japan, Südkorea, Indien, Australien und Neuseeland. Dank eines einheitlichen Regelwerks, z.B. für den Warenursprung, wird RCEP die Etablierung von grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten im asiatisch-pazifischen Raum fördern, wovon Vietnam besonders profitieren wird.

8.3 Exportberechtigung

Ausländische Investoren dürfen nach entsprechender Lizenzierung unmittelbar oder durch beauftragte Vertragspartner aus Vietnam heraus exportieren. Die Berechtigung zum Export ergibt sich im Falle einer Produktionsstätte aus der erteilten Produktionsberechtigung, die im Investment Registration Certificate (IRC) festgeschrieben ist. Eine davon gesonderte „Exportlizenz“ ist für die von der Produktion umfassten Güter daher nicht erforderlich. Im Falle einer reinen Handelstätigkeit eines ausländischen Investors ist die Auflistung des „Exports“ bestimmter Güter im IRC erforderlich. Ausländischen Unternehmen, die eine Exportlizenz erhalten haben, ist folgendes gestattet:

- Export von Gütern, deren Export nicht vorübergehend/dauernd ganz oder teilweise verboten ist;
- Export von Gütern, bei denen der Export in Einklang mit den WTO-Vorgaben ausdrücklich gestattet ist;
- Ankauf von Gütern bei Unternehmen, die für den An- und Verkauf dieser Güter zugelassen oder zum Export dieser Güter berechtigt sind.

8.4 Importberechtigung

Für den Import nach Vietnam benötigen ausländische Investoren grundsätzlich nur IRC/ERC, die im Rahmen der Investitionsgenehmigung erteilt werden (s.o.). IRC und ERC berechtigen ausländische Investoren zunächst ohne weiteres zum Import von Rohmaterialien für eine Produktionsstätte, sofern die importierten Güter nur für die Produktion verwendet werden. Zudem sind ausländisch investierte Unternehmen nach Erteilung von IRC/ERC zu Folgendem berechtigt:

- Import von Gütern, deren Export nicht vorübergehend/dauernd ganz oder teilweise verboten ist;
- Import von Gütern, bei denen der Export in Einklang mit den WTO-Vorgaben ausdrücklich gestattet ist;
- Ankauf von Gütern bei Unternehmen, die für den An- und Verkauf dieser Güter zugelassen oder zum Import dieser Güter berechtigt sind.

8.5 Vertriebslizenz

Aus den obigen Auflistungen wird ersichtlich, dass weder mit dem Erhalt einer Exportberechtigung noch mit der Importberechtigung automatisch auch ein Vertriebsrecht inkludiert ist. Dies ist für ausländische Investoren häufig verwirrend, fallen doch in vielen anderen Rechtsordnungen Import- und Vertriebsrecht zusammen. Abweichend davon bedarf in Vietnam zwar nicht der Import, aber der Verkauf bzw. der Vertrieb an vietnamesische Kunden (sowohl Großhändler als auch Endkunden) einer zusätzlichen Vertriebslizenz. Besteht

keine Vertriebslizenz, müssen importierte Güter an ausgewählte lokale vietnamesische Vertriebspartner, die über entsprechende Lizenzen verfügen, verkauft werden, um letztendlich zum Endverbraucher zu gelangen.

Mit Dekret Nr. 09/2018/ND-CP wurden bestimmte Beschränkungen für ausländisch investierte Handelsunternehmen verringert. So wird etwa für den Export, Import und Großhandel von Waren, die unter Vietnams WTO-Verpflichtungen fallen, von ausländischen Unternehmen keine Vertriebslizenz mehr verlangt. Für andere Waren wird aber nach wie vor eine selbständige Vertriebslizenz benötigt, die per Gesetz innerhalb von 28 Arbeitstagen erhältlich ist (in der Praxis länger) und ab Erteilung 5 Jahre lang gilt. Für den B2C-Vertrieb ist jedenfalls eine eigene Vertriebslizenz notwendig. E-Commerce Plattformen gelten neuerdings auch als Handelsaktivität und erfordern somit ebenfalls eine Vertriebslizenz.

Zu beachten ist, dass ausländische Investoren die im Bereich Handel- und Vertrieb tätig sein möchten, die Vertriebslizenz separat beim zuständigen Department of Industry and Trade (DoIT) beantragen müssen (neben obligatorischem IRC und ERC im Rahmen der Investitionsgenehmigung). Damit erfordert ein Gründungsverfahren im Bereich Handel und Vertrieb mithin einen deutlich umfassenderen zeitlichen Rahmen (2-4 Monate zusätzlich).

8.6 Produktregistrierung

Für die Einfuhr gewisser Produkte ist eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde notwendig. Solche Produkte dürfen nur nach erfolgreicher Registrierung importiert werden. Dazu zählen z.B. Kosmetika, Ölessenzen und Parfums, Arzneimittel und medizinische Bedarfsgüter, Nahrungsergänzungsmittel, verarbeitete Lebensmittel aus Obst, Gemüse und Körnern, Wein und Zigaretten, Milchprodukte, Eier, Honig und andere Tierprodukte.

Die zur Anwendung kommenden Vorschriften für die Produktregistrierung sind sehr unterschiedlich und unterliegen häufigen Änderungen. Nicht (frei) eingeführt werden dürfen beispielsweise Zigarren, Erdöle, Flugzeuge, regelmäßige Publikationen, Datenträger und Gebrauchsgüter (inkl. Elektronik und Kfz). Gebrauchte Maschinen werden beim Zoll vor Ort auf ihren Zustand überprüft, u.a. im Hinblick auf Herstellungsdatum, technischen Standard, Effizienz, Sicherheit, Energieverbrauch usw. Der Import von gebrauchten Maschinen ist laut Entscheidung (Decision) Nr. 18/2019/QĐ-TTg grundsätzlich nicht erlaubt, wenn die Maschine mehr als 10 Jahre alt ist.

Für die Etikettierung von Waren, die in Vietnam in den Verkehr gebracht werden, sind insbesondere Dekret Nr. 43/2017/ND-CP on Goods Labels sowie Dekret Nr. 11/2021/ND-CP, welches das vorgenannte Dekret ergänzt und am 15.2.2022 in Kraft getreten ist, einzuhalten.

9 SONSTIGE THEMEN

9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen, UN-Kaufrecht und Incoterms

Die Vereinbarung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (**AGB**) ist in Vietnam erlaubt und in der Praxis weit verbreitet. Spezielle gesetzliche Regelungen dafür gibt es nicht; die Zulässigkeit der Verwendung von AGB resultiert vielmehr aus der allgemeinen Vertragsfreiheit der Parteien. Voraussetzung einer wirksamen Vereinbarung von AGB ist, dass diese zum Vertragsbestandteil gemacht wurden und die Parteien damit zum Ausdruck bringen, dass die AGB integraler Bestandteil der Gesamtvereinbarung sein sollen. Aus Gründen der Beweissicherung und zur Vermeidung von Streitigkeiten empfiehlt es sich jedoch in jedem Fall dringend, die AGB in Form eines Annex zu einem konkreten individuellen Vertrag zum integralen Bestandteil des Vertrages (bzw. der Gesamtvereinbarung) mit dem vietnamesischen Vertragspartner zu machen, und zu diesem Zwecke auch ins Vietnamesische übersetzen zu lassen.

Vietnam ist seit 01.01.2017 Mitglied des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11.04.1980. Da nach vietnamesischem Recht grundsätzlich Rechtswahlfreiheit im Vertragsrecht besteht, soweit es sich um einen Sachverhalt mit Auslandsbezug handelt, schlagen vietnamesische Vertragspartner gelegentlich den Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts vor. Ausländische Geschäftspartner sollten diesen Ausschluss nicht fraglos hinnehmen, sondern zumindest hinterfragen, da das UN-Kaufrecht durchaus nützliche Regelungen für internationale Verträge enthält. Die Anwendung ist nach Art. 769 Civil Code hingegen ausgeschlossen, wenn der Vertrag in Vietnam geschlossen und ausschließlich in Vietnam zu erfüllen ist. Bei Verträgen in Bezug auf Immobilienrechte ist eine Rechtswahl ebenfalls nicht möglich; sie unterliegen zwingend vietnamesischem Recht.

Incoterms sind in Vietnam verbreitet und bekannt. Wie alle Vertragsinhalte ist auch die Wahl der Incoterms-Klauseln Sache der Verhandlung zwischen Käufer und Verkäufer, welche natürlich ihre jeweiligen Eigeninteressen vertreten werden: Grundsätzlich wird der Verkäufer versuchen, in den Verhandlungen verkäuferfreundliche Incoterms-Klauseln mit frühem Kosten- und Gefahrenübergang durchzusetzen, um sein Risiko zu minimieren. Sofern ausländische Unternehmer nach Vietnam liefern, werden beim Export nach Vietnam daher meistens CIP, CIF, CFR oder FOB vereinbart. Umgekehrt wird auch der vietnamesische Verkäufer bei Lieferung aus Vietnam heraus versuchen, seinerseits diese Klauseln zu vereinbaren.

Betrachtet der Verkäufer die Incoterms jedoch auch als Vermarktungs- und Verhandlungsinstrument (eher unüblich), kann er über die Wahl von käuferfreundlichen Incoterms-Klauseln (DAT, DAP und DDP – die sogenannten D-Klauseln) die Attraktivität seines Angebotes für den vietnamesischen Kunden sicherlich steigern. Allerdings muss man beachten: Da der Verkäufer normalerweise die ihm entstehenden Kosten in den Verkaufspreis einrechnet und dem Käufer überwälzt, spielt der Kostenübergang für den Verkäufer ohnehin meist eher eine untergeordnete Rolle. Oftmals kann es daher sogar klug sein, den Punkt des Kostenübergangs aus Sicht des Exporteurs eher spät (beispielsweise benannter Bestimmungshafen oder Bestimmungsort) zu vereinbaren, um damit die Organisation der Haupttransportstrecke in den eigenen Händen zu behalten. Damit können Spediteure, Transporteure und Reedereien selbst bestimmt werden, um das Transportrisiko durch den Einsatz seriöser Dienstleister zu minimieren.

9.2 Handelsagentur und Handelsvertreter (Vertriebsverträge)

Grundsätzliche Regelungen zum Vertriebs-, Handelsvertreter- und Eigenhändlerrecht finden sich insbesondere im **Commercial Law** (Art. 16 ff., 141 ff.) und im **Civil Code** (Art. 84 ff., 139 ff.). Das Commercial Law regelt ausdrücklich die Geschäftsvertretung (Representation of Business Entities), den Handelsmakler (Commercial Brokerage), den Handelsvertreter (Sale and Purchase of Goods by Authorized Dealers) und die Handelsagentur (Commercial Agency).

Dabei hat die in Art. 166ff. Commercial Law geregelte Handelsagentur in der Vertragspraxis in Vietnam für ausländische Unternehmer die wohl wichtigste Bedeutung: Die Handelsagentur ist, wie der Handelsvertreter, gegen Provisionszahlung ständig mit der Verkaufstätigkeit für das auftraggebende (ausländische) Unternehmen in Vietnam betraut. Der Handelsagent bekommt die Waren vom ausländischen Unternehmen zur Verfügung gestellt, im Gegensatz zum Handelsvertreter verkauft er sie jedoch im eigenen Namen. Während

das Innenverhältnis Unternehmen – Handelsagent sich somit kaum vom Fall der Handelsvertretung unterscheidet, tritt der Handelsagent im Außenverhältnis zu den Kunden wie ein Zwischenhändler auf, und die Kunden schließen ausschließlich mit dem Handelsagenten Verträge ab. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten über Provisionszahlungen oder Ausgleichsansprüche im Rahmen der Kündigung des Handelsagenten.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung des Handelsvertreters entweder in Form einer Provision oder eines Preisunterschieds zwischen Ein- und Verkaufspreis (Marge). Mischformen sind möglich. Haben die Parteien keine Einigung über Art und/oder Höhe der Vergütung getroffen, so wird die Höhe der Vergütung wie folgt berechnet: Zunächst gilt die Art und Höhe der zuvor an den Handelsvertreter gezahlten Vergütung (im Falle einer bestehenden Geschäftsbeziehung); sofern dies nicht der Fall ist (erstmalige Geschäftsbeziehung), entspricht der Betrag der Vergütung dem durchschnittlichen Betrag der Vergütung, die der Prinzipal an andere Handelsvertreter gezahlt hat. Wenn auch so eine Ermittlung der Vergütung nicht möglich ist, gilt schließlich die marktübliche Vergütung, die für dieselbe Art von Vertriebstätigkeiten gilt. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen für Waren, für die Erbringung von Dienstleistungen und Zahlungen für die Vergütung des Maklers jedes Mal, nachdem der Makler den Verkauf oder Kauf einer bestimmten Warenmenge oder die Erbringung einer bestimmten Menge von Dienstleistungen abgeschlossen hat.

Sofern nicht anders vereinbart, endet die Laufzeit der Handelsagentur erst nach einer angemessenen Frist, jedoch nicht früher als sechzig (60) Tage ab dem Datum, an dem eine Partei der anderen Partei eine Kündigung des Agenturvertrags zugestellt hat. Der Handelsagent hat das Recht, vom Prinzipal nach Art. 177 Commercial Law einen Ausgleichsanspruch für den Zeitraum zu verlangen, in dem er für den Prinzipal als Handelsagent tätig war (Abweichendes kann vereinbart werden). Die Höhe dieses Ausgleichsanspruchs entspricht dabei der durchschnittlichen monatlichen Vergütung des Handelsagenten für jedes Jahr, in dem der Handelsagent als Vermittler für den Prinzipal tätig war. Sofern die Laufzeit der Handelsagentur weniger als ein Jahr betrug, wird die Höhe des Ausgleichsanspruchs als durchschnittliche monatliche Vergütung des Handelsagenten während der Laufzeit der Agentur berechnet. Wird ein Agenturvertrag allerdings durch den Handelsagenten selbst gekündigt, entfällt der Ausgleichsanspruch.

9.3 Gewerblicher Rechtsschutz

Das 2005 im Rahmen des WTO-Betriffs Vietnams eingeführte, 2009 und 2019 abgeänderte Law on Intellectual Property wurde mit dem Law No. 07/2022/QH15 erneut revidiert. Die Änderung erfolgte angesichts der zwischenzeitlich von Vietnam abgeschlossenen Handelsabkommen RCEP, EVFTA und CPTPP. Das so genannte „**Amended IP Law**“ trat am 1.1.2023 in Kraft. Ausgenommen sind die Regelungen zum Schutz von Tonwerken (in Kraft seit 14.1.2022) und jene zum Schutz von Testdaten für Agrochemikalien (in Kraft ab 14.1.2024).

Mit dem Amended IP Law wurden 102 Artikel des Law on Intellectual Property überarbeitet oder ergänzt, und eine Reihe von Bestimmungen aufgehoben. Die Änderungen betreffen auszugsweise die folgenden Bereiche:

1. Allgemeine Vorschriften
 - Neudefinition bestimmter Begriffe, z.B. des „Urheber“-Begriffs, und Begriffsänderungen z.B. von „Reproduktion“, „Rundfunk“, etc.;
 - Erweiterung der Definition von Geschmacksmustern (Industriedesigns), um in Übereinstimmung mit dem EVFTA auch Komponenten komplexer Produkte einzubeziehen;
 - Eliminierung des Begriffs „verbundene Marken“ und Revision des Begriffs „bekannte Marke“ etc.
2. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
 - Klarstellung der Kriterien für Mit-Urheberschaft;
 - Übertragung des Rechts zur Nutzung des Werknemens durch den Urheber auf befugte Organisationen oder Personen. Urheber können auch ihren Klarnamen oder ein Pseudonym verwenden, das Werk veröffentlichen oder anderen gestatten, das Werk zu veröffentlichen, und sind davor geschützt, dass die Integrität des Werks von anderen falsch dargestellt wird;
 - Präzisierung des Rechts zur Herstellung derivativer Werke;

- Präzisierung der Rechte von Darstellern in Verbindung mit verschiedenen Bestandteilen von Film- und Theaterwerken;
 - Definition des Begriffs „Computerprogramm“ und Schutz ebensolcher als literarische Werke, unabhängig davon, ob sie im Quell- oder Maschinencode ausgedrückt werden;
 - Verschiedene weitere Bestimmungen, die das Urheberrecht betreffen (mit Auswirkungen auf Urheber, Darsteller, Rundfunkorganisationen, etc.
3. Gewerbliches Eigentum (Patente, Geschmacksmuster, Marken, geographische Herkunftsbezeichnungen, Geschäftsgeheimnisse)
- Änderungen im Registrierungsprozess für Geschmacksmuster;
 - Veröffentlichungspflichten von Anträgen auf Eintragung einer Marke für gewerbliche Geschmacksmuster, Marken oder geografischen Herkunftsangaben.
4. Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten
- Annahme von Vermutungen zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren, sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen;
 - Haftung für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für Anbieter von Vermittlungsdiensten;
 - Sanktionen für natürliche und juristische Personen, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen;
 - Geistiges Eigentum an gefälschten Waren: Beschreibt, was als gefälschte oder raubkopierte Waren gilt. Neben Marken, Labels usw. können auch geografische Angaben gefälscht werden.

Das „Amended IP Law“ überlässt es der Regierung, verschiedene Bestimmungen weiter zu konkretisieren, zum Beispiel die Haftung von Vermittlungsdiensten bei der Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Cyberspace, sowie Ausnahmeklauseln, Lizenzgebühren, die Nutzung von Werken, Darbietungen, Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Sendungen, die der Öffentlichkeit gehören, usw. Dies lässt Bedenken aufkommen, ob das geänderte IP-Gesetz nunmehr auch zeitnah umgesetzt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, wird sich die Praxis an den bisher geltenden Bestimmungen orientieren.

Vietnam verfügt seit seinem Beitritt zur WTO über einen gewerblichen Rechtsschutz, der geistiges Eigentum nach den internationalen Standards des „Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights“ (TRIPS Agreement) schützt. Vietnam ist zudem unter anderem Mitglied folgender internationaler Übereinkommen: der Weltorganisation für geistiges Eigentum (**WIPO**); der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (**PVÜ**); des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (**PCT**) sowie des **Madriider Abkommens** über die internationale Registrierung von Marken.

Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Wort- und Bildmarken, sind beim „National Office for Industrial Property“ (**NOIP**) anzumelden. Leider bestehen in der Praxis immer noch deutliche Lücken hinsichtlich des effektiven Schutzes und der gerichtlichen Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte. Dies liegt vor allem an der mangelnden Ausbildung, finanziellen Ausstattung sowie Personalstärke der für den Schutz zuständigen Behörden, insbesondere des NOIP. Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten können rechtlich verfolgt werden. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise die Auferlegung von Bußgeldern von bis zu 500 Mio. VND sowie die Beschlagnahmung von gefälschten Produkten durch die jeweils zuständige Behörde.

Obwohl die Bußgelder zunächst recht hoch erscheinen mögen, bleiben sie in der Praxis selbst dann ein stumpfes Schwert, wenn sie tatsächlich auferlegt und vom Verletzer auch gezahlt werden. Denn das finanzielle Volumen der jeweiligen Rechtsverletzungen steht in einem krassen Missverhältnis zur Höhe des Bußgelds und kann daher im Regelfall kaum abschreckende Wirkung entfalten. Umgekehrt gibt es immer wieder Fälle von Kollusion und Korruption, in denen z.B. Zollbehörden und Verletzer die Beschlagnahme eines einzelnen Containers gefälschter Waren mit Verhängung eines Bußgelds medienwirksam inszenieren, gleichzeitig aber die Einfuhr der hohen Zahl von Containern unbeanstandet über längere Zeiträume zulassen.

Die folgenden **Schutzrechte** existieren:

Art	Beschreibung	Schutzdauer
Patent Gebrauchsmuster	Gewerbliches Schutzrecht, das neben dem Gebrauchsmuster für den Schutz technischer Erfindungen gewährt wird	20 Jahre 10 Jahre
Marke	Namen, Begriffe, Zeichen, Logos, Symbole oder Kombinationen dieser, zur Identifikation und Orientierungshilfe bei der Auswahl von Produkten oder Dienstleistungen geschaffen	10 Jahre, unbegrenzt erneuerbar für jeweils weitere 10-Jahres-Zeiträume
Geschmacksmuster (Industrielle Designs)	Produktform und -gestaltung	5 Jahre, zweimal erneuerbar um jeweils 5 Jahre, mit Maximalschutz von 15 Jahren
Geschäftsgeheimnisse	Interne Geschäftsinformationen	Theoretisch anerkannt und durchsetzbar, soweit Beweise bestehen
Firmen Handelsnamen	Geschäfts- und Betriebsnamen	Unbegrenzt
Urheberrecht	Werke der Kunst	Lebenszeit des Autors zuzüglich 50 Jahre, außer Filme, Fotos, Theaterstücke und Gegenstände der angewandten Kunst, die 75 Jahre Schutz ab Entstehung genießen

Im Hinblick auf den lokalen Schutz ihrer Wort- und Bildmarken in Vietnam ist es ausländischen Investoren und Unternehmern dringend angeraten, ihre Marken in jedem Fall auch dann lokal in Vietnam zu registrieren, wenn an sich ein internationaler Markenschutz besteht. Hier gehen ausländische Investoren und Unternehmer - theoretisch zu Recht - davon aus, dass sich ein „automatischer“ internationaler Markenschutz in Vietnam bereits nach dem Madrider Markenabkommen und/oder nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen ergibt (da Vietnam Mitgliedsstaat ist), sofern das Gesuch auf Schutz in Vietnam bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) über die jeweilige nationale Behörde des Markenanmelders (außerhalb Vietnams, in dem Drittstaat) eingereicht wird. Denn das Madrider Abkommen i.V.m. dem Schutzgesuch bei der WIPO sollte an sich dazu führen, dass die jeweilige außerhalb Vietnams erfolgte internationale Markenregistrierung dem Markeninhaber auch innerhalb Vietnams denselben Schutz gewährt, wie wenn der Markeninhaber seine Marke unmittelbar beim NOIP in Vietnam lokal angemeldet und eingetragen hätte.

Entgegen international üblicher Praxis weicht Vietnam hier aber in der Praxis immer noch häufig von den Vorgaben des Madrider Abkommens ab, da es den Schutz nach Madrider Abkommen/WIPO nur dann gewährt, sofern dieser auch beim NOIP in Vietnam zusätzlich und selbständig beantragt wurde. Erfolgt dieser „Antrag auf Anerkennung des WIPO-Schutzes“ bei bestehendem internationalem Markenschutz nicht, oder besteht ein internationaler Markenschutz nicht (da Vietnam keiner der Staaten war, für den ursprünglich internationaler Schutz nach dem Madrider Abkommen beantragt war), operiert Vietnam auf Grundlage eines „first-to-file“ Systems, d. h. die erste Person, die den Schutz der Marke beantragt hat, wird im Falle der Genehmigung des Antrages beim NOIP auch Eigentümer der Marke in Vietnam. Eine Ausnahme gilt nur bei allgemein bekannten Marken; allerdings ist dieser Nachweis gegenüber dem NOIP in der Praxis nur schwer zu führen (und gerade für KMU praktisch nahezu unmöglich). Diese praktische Situation hat in Vietnam dazu geführt, dass internationale Marken von in Vietnam operierenden ausländischen Unternehmen von Vietnamesen registriert werden, um den ausländischen Investoren und Unternehmern ihre eigenen Marken dann gegen hohe Zahlungen zu verkaufen. Um derartige Erpressungsversuche von Anfang an zu vereiteln, sollte man international geschützte Marken frühzeitig beim NOIP in Hanoi anerkennen bzw. lokal registrieren lassen.

Praktische Tipps

- Geistige Eigentumsrechte sollten lokal in Vietnam registriert werden, auch wenn sie bereits in einem anderen Land des Madrider Abkommens registriert sind.
- Geistige Eigentumsrechte sollten unter keinen Umständen an Geschäftspartner oder JV-Partner weitergegeben oder abgetreten werden, wenn nicht unbedingt erforderlich.
- Klauseln zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums sollten in Arbeitsverträge aufgenommen und Mitarbeiter dahingehend geschult werden.
- Verfahren und Mechanismen zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums sollten vorhanden sein. Dazu zählen bspw. effektive Schutz- und Vernichtungsmethoden für Dokumente, Zeichnungen, Werkzeuge, Proben, Maschinen usw., um zu verhindern, dass geistige Eigentumsrechte an Dritte und/oder Konkurrenten weitergegeben werden.
- Generell sollte geprüft werden, ob Originalprodukte eventuell von Dritten unter einem anderen Markennamen weiterverkauft werden. Um dies zu vermeiden, empfiehlt sich die Verwendung zuverlässiger Vertriebspartner, die über eindeutige und detaillierte Vertriebsvereinbarungen verfügen.
- Vor dem Markteintritt in Vietnam sollten die geistigen Eigentumsrechte mit einem Spezialisten überprüft werden. Anwälte können prüfen, ob eine Marke bereits von jemandem in Vietnam eingetragen wurde und wie gegen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte vorgegangen werden kann.

10 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN, INTERNETLINKS

Ministerien und Behörden

Foreign Investment Agency in Vietnam <https://vietnam.eregulations.org/>
Das Onlineportal der Foreign Investment Agency stellt Step-by-step Guides für den Firmengründungsprozess in nicht beschränkten Investitionssektoren für einige Provinzen bereit. Diese können aber nur als grobe Orientierung dienen.

Ministerium für Planung und Investitionen (MPI)	http://www.mpi.gov.vn
Ministerium für Industrie und Handel (MOIT)	https://www.moit.gov.vn
Arbeits- und Sozialministerium (MOLISA)	http://molisa.gov.vn
Industrie- und Handelskammer	https://www.vcci.com.vn
Zollverwaltung	https://www.customs.gov.vn

Ausgewählte Industrieparks (IP) bzw. Entwickler

Vietnam-Singapore Industrial Park (VSIP) <https://www.vsip.com.vn>
IP mit Standorten im Süden (Binh Duong), Zentrum (Quang Nai) und Norden des Landes (Bac Ninh, Hai Phong, Hai Duong und Nghe An)

Amata Vietnam <https://www.amata.com>
IP mit Investment aus Thailand und Standorten in Bien Hoa und Long Thanh in der Provinz Dong Nai nahe Ho-Chi-Minh-Stadt sowie in Halong (Quang Ninh) im Nordosten

Deep C / Dinh Vu Industry Zone <https://www.deepc.vn/en>
IP mit Kapital einer internationalen Investorengruppe (v.a. Belgien) und Standorten in Nordvietnam (Hai Phong und Quang Ninh)

Long Hau IP <https://longhau.com.vn/en>
IP in strategisch guter Lage in der Long An Provinz nahe Ho-Chi-Minh-Stadt

Becamex IDC <http://becamex.com.vn/en>
Führender Entwickler von Industrieparks in Vietnam, z.B. My Phuoc IP oder VSIP (beide Binh Duong)

Kinh Bac City Development Holding Corporation (KBC) <http://www.kinhbaccity.vn/news/en>
Führender Entwickler von Industrieparks in Nordvietnam

Viglacera <https://viglaceraip.com>
Führender Entwickler von Industrieparks in Nordvietnam, z.B. Yen Phong IP (Bac Ninh)

Hi-Tech Parks

Hoa Lac Hi-Tech Park, Hanoi	http://hhttp.gov.vn
Saigon Hi-Tech Park, Ho-Chi-Minh-Stadt	http://www.eng.shttp.hochiminhcity.gov.vn
Danang Hi-Tech Park, Danang	http://www.investdanang.gov.vn

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER HO CHI MINH CITY
Unit 1 Level 13, Saigon Centre, Tower 1, 65 Le Loi, District 1
Ho Chi Minh City
Vietnam
T +84 28 7109 9781
E HoChiMinhCity@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/vn

